AD BIBLIOTHECAM IBIDEM.

g
S V
347

4° J. germ. 29

Friedrich Carl von Buri

weiland Hochfürstl. Hessen-Darmstädtischen wirklichen geheimen Raths

ausführliche

Abhandlung

von denen

Bauergütern

in

Teutschland sowohl überhaupt

als auch

drey und funfzig unterschiedene Arten derselben insonderheit

alles

aus ächten Teutschen Alterthümern und Urkunden, auch neuen Landesordnungen und Leyhbriefen erläutert und bestärket.

Mit einer Vorrede

von

D. Franz Just. Kortholt

und

D. Justus Friedrich Runde Zusätzen

vermehrte Auflage.

Giessen bey Johann Christian Krieger 1783.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Alle Schriften des seel. Herrn Geheimen Raths von Buri sind mit solchem Fleiß und Gründlichkeit ausgearbeitet, auch von der gelehrten Welt mit solchem Beyfall aufgenommen worden, daß sie einer fremden Empfehlung nicht nöthig haben. Dieser Ruhm gehöret vorzüglich dessen gegenwärtiger **Abhandlung von Bauer-Güthern**, auf welche er bey Gelegenheit seiner **Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehen-Rechts**, oder **Anmerkungen über** *Io. Schilteri institutiones juris feudalis Germanici & Longobardici*, gekommen ist. Dann nachdeme dieser Auctor cap. III. die **Erbzinß-Lehen** und **Zinß-Lehen** (emphyteusin & censum) zu denenjenigen Güthern, welche mit denen Lehen einige Aehnlichkeit haben, gezählet hatte; so öfnete sich dem Hrn. Geheimen Rath, welcher ohne genaue Prüfung etwas zu behaupten, nicht gewohnt war, ein weitläuftiges Feld, alle von denen **Bauer-Lehen** vorhandene

Schriften und Nachrichten, so viel er dererselben nur habhaft werden konnte aufzusuchen; die verschiedene Arten dieser Güther sorgfältig zu examiniren; und vornehmlich den großen Unterschied, zwischen der Römischen Emphyteusi, und denen in Deutschland befindlichen **Bauer-Lehen**, gründlich zu zeigen; woraus dann endlich diese mühsame und schöne Abhandlung erwuchse, welche zeithero sich in ihrer Ordnung bey der **Erläuterung des Deutschen Lehen-Rechts** findet; von dem Herrn Verleger aber, solche auch als einen besondern Tractat abdrucken zu lassen um so mehr gutgefunden worden, weil viele Personen, deren Amt es eben nicht mit sich bringet, in dem **eigentlichen Deutschen Lehnrecht** zu arbeiten, gleichwohl mit denen **Bauer-Gütern** sich immerfort beschäftiget sehen.

Ohne ist es nicht, daß seit denen Jahren 1737. und 1738. in welchen dieses Werk am erstenmal im Druck erschienen; und das bey allen nachherigen Auflagen seine erste Einrichtung, ohne das geringste zu ändern, weil dem Herrn Verfasser die wichtige Geschäfte, in welche er gezogen worden, dasselbe von neuem zu übersehen nicht verstattet, behalten hat, verschiedene beträchtliche neue Arbeiten zum Vorschein gekommen sind, worinn die hier behandelte Materien des mehreren erläutert, auch einige Zweifel gegen die hiesige Sätze vorgebracht werden. Dahin vorzüglich des seel. Herrn Vice-Kantzlars **Kopp** Abhandlung **von Verleihung derer Lehen zu rechtem Erbe**, in dessen **Proben des Deutschen Lehn-Rechts** *P. I. num. VI.* sodann die **Wetzlarische Nebenstunden** des **Freyherrn von Cramer**, woselbst vielfältig von dergleichen **Bauer-Güthern** auserlesene Nachricht ertheilet, und insbesondere Part. IX. pag. 119. seq. in Ansehung derer Hobs-

und

und Behendigungs-Güther gegen den seel. Herrn von Buri erinnert wird, daß diese Güther niemals auf eine, sondern allezeit auf zwey Hände, angeschrieben seyen; ferner des Herrn Geheimen Raths Reinhard Anmerkungen zu der Materie von dem Landsiedel-Recht in Deutschland, besonders in Hessen, dem Nassau- und Solmischen; so in dessen Juristisch- und Historischen Ausführungen *P. I. pag.* 207. *seqq.* befindlich ist; weiter des Herrn Geheimen Raths Estor Deutsche Rechtsgelehrsamkeit, Part. I. pag. 770. seqq. Part. II. pag. 618. seqq. hauptsächlich aber des Herrn Oberappellations-Raths Lennep votrefliche Abhandlung von der Leyhe zu Landsiedel-Recht, welche allererst vor etlichen Monathen die Presse verlassen hat, zu rechnen sind.

Es behält aber nichts destoweniger dieses Werk des Herrn von Buri noch allezeit seinen großen Werth, theils weil die jetzt angeführte Schriftsteller sich öfters auf dasselbe, und die daselbst vorkommende weitläuftigere Ausführung ihrer Sätze, beziehen; theils auch weil darinn von so vielen unterschiedenen Arten derer Bauer-Güter, und zugleich von einer jeden Art so vollständig, gehandelt wird, daß man solches anderswo nicht antrift.

Uebrigens kann ich bey dieser Gelegenheit nicht umhin, aus denen Nachrichten, welche sich in hiesiger Universitäts-Registratur finden, zu Bestärkung der von dem Herrn Oberappellations-Rath Lennep behaupteten Meynung, daß dasjenige, was in der Solmischen Landes-Ordnung vom Jahr 1671. von der Landsiedel-Leyhe enthalten, kein Solmisches Particular-Recht, sondern als ein Documentum

 publi-

publicum derer von Alters, auch in Hessen, obtinirten Landsiedel-Rechten anzusehen seye, nur folgendes anzuführen.

In dem Abschied über die Rechnung der Universität Marburg von 1606. findet sich unter andern:

„Daß der Oeconomus und die Vögte auf den Unter-
„scheidt der Güter, welche zu **Erbleihen**, oder **Land-
„siedels-Rechten**, verliehen werden, gute Achtung
„geben sollen, **damit die Universität nicht benach-
„theilet werde.**

Welches dann in dem Rechnungs-Abschied von 1607. nochmals wiederholet, und auf die **Lebenslange Leihen** nahmentlich erstrecket; insbesondere aber in dem Rechnungs-Abschied von 1605. verordnet worden ist:

„Hat zwar einer und der ander Vogt in seinem itzigen
„Register mit Unterscheidung der **Erb-Landsiedels-
„und anderer Leyhen** und Specificirung der **Lehen-
„Pfocht-und Zinßleuten**, wie vorm Jahr ist ver-
„abscheidet, einen Anfang gemacht; weil aber solches
„nicht von allen beschehen, soll hiermit nochmals insge-
„mein einem jeden Vogt bey Hochgedacht unseres gnä-
„digen Fürsten und Herrn ungnädigen Straf uferlegt
„und befohlen seyn, nicht allein dem vorm Jahr hierin
„gegebenen Abschied einen vollkommnen Gnüge zu thun,
„sondern auch hinfürter bey Verrechnung dero Lehn-
„Güter, Zinßen und Pföchten in seinem Register zu
„berühren, in welchem Jahr sie sind verliehen, und
„wann die Leihjahre aus-und angehen, auch darbey der
„alten und neuen Zinßleuten Nahmen zu setzen,

„Da-

„Damit es aber hiernechst mit Verlehnung der Uni-
„versität Lehen-Güter und Specificirung derselbigen
„noch richtiger zugehen möge, und die Universität da-
„durch um so viel weniger vernachtheilet werde, soll
„der Oeconomus, doch mit Vorwissen des Rectoris
„und Vice-Cancellarii, neben jedes Orts Voigten,
„wenn die alte und vorigen Leihjahre um oder aus seyn,
„nach wie vor dieselbe Lehen-Güter bey der Zehendver-
„lehnung wiederum verleihen, und wo sie können,
„und es die Universität zu thun befugt und
„Macht hat, die Zinß und Pfocht ersteigern
„und verbessern.

Dieses wird auch in denen nächstfolgenden Rechnungs-Abschieden von denen Jahren 1609. 1610. und 1611. von ueuem nachdrücklich eingeschärfet, zum augenscheinlichen Beweis, daß es so weit fehlet, daß man dazumal die **Heßische Landsiedel-Leyhen** mit denen **Erb-Leyhen** vor einerley hätte halten sollen, daß vielmehr nach denen klaren Fürstl. Verordnungen der zwischen diesen beyderley Leyhen obwaltende grose Unterschied auf das genaueste hat beobachtet werden müssen.

Als zu Anfang dieses Jahrhunderts die hiesige Universität gut gefunden, die **Landsiedel-Leyhen** unterschiedener Mühle in **Erb-Leyhen** zu verändern, so muste vor allen Dingen die Landesfürstliche Einwilligung dazu eingeholet werden, welche andererstalt nicht, als nach vorhergegangener genauen der Sachen Untersuchung, womit es sich etliche Jahre verzogen, ertheilet würde.

Zwar könnte hierbey der Zweifel aufsteigen, daß, nachdem der Hauptunterschied zwischen denen **Erb**-sodann **Landsiedel-Leyhen** darinn bestehet, daß jene unwiederruflich; diese hingegen,

gen, ob sie gleich auch auf die Erben gehen, dannoch von dem Guths-Herrn, wann er das Guth unter seinen eigenen Pflug nehmen will, wieder eingezogen werden können; denen Universitäten, deren Verfassung, dergleichen Güther unter eigenen Pflug zu nehmen und selbst zu bauen, nicht zulässet, obbesagte Differenz keinen Nutzen bringe, mithin es ihnen gleichviel seyn könne, ob man ihre Leyhen vor Erb- oder Landsiedel-Leyhen ansehen wolle.

Es ist aber dagegen zu merken, daß, gleichwie in Hessen von allen Zeiten her, sonderlich bey Pfarr- und Kloster-Güthern, die Landsiedel-Leyhen nicht nur auf unbestimmte Zeit, von welchem Fall die Solmische Landes-Ordnung allein handelt, und wobey eine Pachterhöhung niemals Platz greifet; sondern mehrentheils auf bestimmte Zeit, z. E. acht oder neun Jahre, gerichtet worden; also auch in diesem letztern Fall, außer denen von dem Herrn von Buri *pag. 356. seq.* angeführten Ursachen, nach denen geendigten Leyhjahren dem Guthsherrn, wenn ein anderes nicht verabredet worden, ohnzweifentlich freystehet, das Guth entweder an einen fremden Landsiedel auszuthun, und mit demselben sich wegen des jährlichen Pachts, so gut und so hoch er kann, zu vergleichen; oder auch den alten Landsiedel höher zu treiben, und demselben den Pacht zu steigern. Wie hiervon das mehrere in dem obbelobten Tractat des Herrn Oberappellations-Raths Lennep Tit. II. §. 6. seqq. und Tit. VII. §. 12. nachgelesen werden kann.

Es gehört auch hierher, was von Ersteigerung und Verbesserung derer Zinsen und Pächte in dem vorangezogenen Rechnungs-Abschied von 1608. enthalten; und schon lange vorher in der Reformation der Universität Marburg vom 25. Oct. 1550. noch umständlicher verordnet ist:

„Darbe-

„Darbeneben werdens sich auch der berührter Güther Ge-
„legenheit mit Fleis erkundigen, ob die Leyh-oder Pfoicht-
„Güther seyen, wie die in Baue und Besserung stehen,
„was sie jährlich zinnßen, und ob sie einen gröseren
„Zinß ertragen können oder nit, und da sie befunden,
„daß solche Güther einen mehreren Zinß geben möchten,
„sollen sie den Zinß zu erhöhen Bevelch und Ge-
„walt haben.

Womit die neuere Statuta so wohl der Universität Marburg, als auch der hiesigen Universität übereinstimmen, maßen es in denen letzteren Tit. XCVI. de Oeconomo Academiæ, also heiset:

„Scrutetur etiam & excogitet, quomodo utilius &
„fructuosius, quam antehac, elocari vel administra-
„ri villæ, agri prata & sylvæ Academiæ queant,
„neque tamen ideo commodum Academiæ honestati,
„justitiæ & æquitati præferendum ducat.

Jederman wird daher dem Herrn Oberappellations-Rath Lennep Beyfall geben, wenn derselbe loc. cit. aus diesen Verordnungen schlieset, daß alle milde Stiftungen, mithin auch vornehmlich die Heßische Universitäten, auf welche diese Verordnungen nahmentlich und hauptsächlich gehen, nicht nur befugt, sondern sogar verbunden seyen, vor die Verbesserung derer Revenüen zu sorgen, und diejenige Güther, welche ein mehreres ertragen können, im Pacht zu steigern, wenn nicht besonders erwiesen werden kan, daß solche dem Landsiedel und seinen Erben gegen einen ständigen Zins erblich verliehen worden sind.

Sonderlich dürfte zu weit gegangen seyn, wenn von denen auf gewisse bestimmte Jahre geschlossenen Leyhen, in welche

Billigkeit den Vorzug haben solle; leicht verstehen und zusammen reimen.

Weil ich indessen von steuerfreyen Landsiedel-Güthern Erwähnung gethan habe, so muß ich nur noch anmerken, daß meine Meynung keineswegs dahin gehe, als ob von der Steuerfreyheit sich ein sicherer Beweiß nehmen lasse, daß der Beständer an dem Guth gar kein Erbrecht habe, wie der berühmte **Pufendorf** in Observat. Iuris Tom. II. obs. CXCI. zu behaupten scheinet. Man trift fast durchgehends in Deutschland freyadeliche Güther an, welche, ob sie gleich dem Landmann in eine Erbleyhe gegeben worden, dannoch ihre Freyheit behalten, dergestallt, daß der Erbbeständer nur seine Oberbesserung zu versteuren schuldig ist, welches die Gewinn- und Gewerb-Steuer oder auch Quarta Colonica, genennt zu werden pfleget, wovon von **Ludolf** observat. forens. CCCXIV. & CCCXLII. Freyherr von **Cramer** von der eigentlichen *Nota Characteristica* eines freyadelichen Guths und der *Quarta Colonica*, in denen Wetzlar. Nebenstunden, P. XV. num. III. womit dessen Abhandlung: Ob Sattelfreye Güter nur von Frohnden, oder aber auch von all übrigen Unterthanen-Beschwehrungen, frey seyen? loc. cit. P. VI. num. VII. verglichen werden kan; und **Lennep** loc. cit. Tit. VIII. §. XI. & Tit. IX. §. 1. seqq. ausführlich handeln. Mannigmal sind dergleichen Erbbeständer auch von dieser Gewinn- und Gewerbsteuer frey, und zwar entweder ex speciali privilegio, oder auch vermög einer gemeinen Landes-Ordnung, dergleichen mit in dem Fürstenthum Hessen-Darmstadt vom 22ten Jul. 1709. vorhanden ist, folgenden Innhalts:

„Be-

„Betreffend die Versteuerung der Oberbesserung der Hof-
„leuten, so freye Güther in Bestand haben, so soll dieses
„die Norm und Regul seyn, daß die Oberbesserung nur von
„dergleichen Güther Beständern künftighin versteuret wer-
„den solle, welche entweder selbsten, oder deren Vorfah-
„ren, vor Einrichtung dieses unsers neuen Steuerstocks
„die Oberbesserung beständig versteuret haben; der andern
„freye Güther Beständere aber, welche, oder deren Vor-
„fahren, nichts entrichtet haben, sollen nebst allen nach-
„folgenden jederzeit davon exempt seyn und bleiben; also daß
„auf die Beständer solcherley Güther künftighin unter kei-
„nerley Prätext wegen der Oberbesserung etwas gesetzt oder
„erhoben werden soll noch möge.

Eine ähnliche Verordnung in denen Herzogthümern Jülich und Bergen vom Jahr 1672. führet von **Ludolf** an cit. Observat. CCCXIV. & CCCXLI.

Giesen den 18. Merz 1769.

D. Kortholt.

Vorrede
zur neuesten Ausgabe des Burischen Lehnrechts.

Die Vorzüge, welche dem Lehnrecht des seeligen Geheimen Raths von Buri vor allen andern Werken dieser Art eigen sind, waren gleich bey dessen ersten Erscheinung so unverkennbar, daß sie ihm einen allgemeinen Beyfall erwarben, und bis jetzt ist dasselbe noch durch kein ähnliches ausführliches Werk übertroffen worden. Es behauptet vielmehr in und ausser den Lehnhöfen noch immer sein ehemaliges klaßisches Ansehen, wobey nichts mehr zu bedauren ist, als daß der Verfasser nicht seinen ganzen Plan hat vollenden können. Denn anstatt, daß Schrader, Rosenthal, Struv und andere Lehrer dieses Theils der Rechte, mit ihren Untersuchungen sich fast ganz auf das Longobardische Lehnrecht ein-

schränkten; und dessen richtigen Verstand und heutige Anwendung fast immer nur auf ihr eigenes und anderer Rechtsgelehrten Ansehen stützten; so suchte sich Buri dagegen mit Hülfe der Geschichte überall Licht zu verschaffen, und war damit so glücklich, daß er das dunkle Chaos verworrener und wider einander laufender Meynungen der Rechtsgelehrten mit allgemeinem Beyfall aufzuklären, und mit einleuchtenden Gründen zu würdigen vermogte. Er genoß hierbey freylich den grossen Vortheil, welchen jene Männer hatten entbehren müssen, daß er die europäische Geschichte überhaupt, und unsere deutsche insonderheit schon weit besser bearbeitet fand, daß er von mehreren aus den Archiven hervorgezogenen Urkunden, und andern gereinigtern historischen Quellen Gebrauch machen konnte, und daß er schon viele Muster von glücklicher Anwendung dieser Hülfsmittel auf einzelne Materien des Lehnrechts, und eine grosse Menge hin und wieder durch Hülfe der Geschichte fürs Lehnrecht gemachte Entdeckungen vor sich fand. Auch hatte er überdem noch in den Geschäften seiner mit Ruhm bekleideten Aemter (*) eine so lehrreiche Schule, welche ihm zu practischer Kenntniß der ächten Grundsätzen des deutschen Lehnrechts die beste Anleitung gab.

Indessen konnte es doch nicht fehlen, daß bey der in der Folge immer besser bearbeiteten Geschichte noch mehrere neue Entdeckungen gemacht werden musten, welche zu weiterer Ausbesserung und Vervollkom-

(*) Die vollständigste Nachricht von dem Leben und Schriften desselben giebt Herr Strieder in seiner Geschichte der Heßischen Gelehrten und Schriftsteller, Th. 2. S. 78. folg.

kommung des Systems dieses Theils der Rechtsgelahrheit, der seiner Natur nach weit mehr aufs Herkommen, als auf geschriebene Gesetze beruhet, anzuwenden waren. Wie sehr der einsichtsvolle Verfasser hiervon selbst überzeugt gewesen sey, beweisen die von ihm bey fortgesetzter Lectür und practischer Erfahrung mit Sorgfalt gesammleten Bemerkungen, welche er zur Berichtigung seiner Arbeit in der Folge zu gebrauchen dachte, wenn er nicht durch Amtsgeschäfte daran wäre verhindert worden. Ohne Zweifel würde der gelehrte Verfasser sein Ziel eher erreicht, und ein vollständiges System des Lehnrechts geliefert haben, wenn er den Plan desselben nicht gleich anfänglich zu groß angelegt hätte, indem er ihn nicht nur auf alles, was in dem deutschen Rechte Lehen genannt wird, sondern auch auf die mit den eigentlichen und wahren Lehen mehr oder weniger verwandte Bauergüter ausdehnte, deren Untersuchung die ganze vierte und fünfte Fortsetzung, und wenn man die Seitenzahl ansieht, über die Hälfte seines Werks einnimmt. Gleichwohl ist auch diese Arbeit an und vor sich betrachtet, sehr schätzbar; denn sie enthält lehrreiche Aufklärungen eines wichtigen Theils der deutschen Rechtsgelahrheit: Da aber die Ausführung dieser Materie mit dem würklichen Lehnrechte in keiner unzertrennlichen Verbindung steht, und auch allein schon für solche Rechtsgelehrte brauchbar seyn kann, deren Berufsgeschäfte eigentlich und zunächst aufs Lehnwesen keine Beziehung haben: so handelte der Herr Verleger sehr zweckmäßig, als er im Jahr 1769. von derselben einen besondern Abdruck veranstaltete, welcher den Titel einer *ausführlichen Abhandlung von den Bauergütern* führt, und von dem damaligen würdigen Giessenschen Vicekanzler

D. Franz Justus Kortholt mit einer Vorrede begleitet ist. Der schnelle Verkauf aller davon abgedruckten Exemplare zeigt hinreichend, wie willkommen die besondre Ausgabe dieses Theils des Burischen Lehnrechts solchen Rechtsgelehrten müsse gewesen seyn, welche mit Untersuchung der Natur und rechtlichen Beschaffenheit deutscher Bauergüter zu thun haben.

Nachdem es aber schon seit einiger Zeit überhaupt an vollständigen Exemplaren aller Stücke dieses Werks zu fehlen angefangen, so muste nunmehro zu Befriedigung der fortdaurenden Nachfrage für eine neue Auflage desselben gesorgt werden. Um die Brauchbarkeit des Werks bey dieser Gelegenheit, so viel möglich war, zu erhöhen, fand man dienlich demselben Anmerkungen beyzufügen, von deren Absicht und Inhalt die Leser hier ohne Zweifel einige Belehrung erwarten.

Die Absicht dieser Anmerkungen ist keinesweges das Buch, worauf sie sich beziehen, wie es bey neuen Ausgaben älterer Werke nur allzuoft zu geschehen pflegt, ohne Noth zu vergrössern und zu vertheuern, oder den Besitzern der ältern Ausgaben durch Herabwürdigung ihres Werthes den Ankauf derselben zu verleiden. Zu einer solchen Operation gelehrter Beutelschneiderey würde ich eben so wenig die Hand geboten haben, als ich den Herrn Verleger dazu geneigt fand. Diese Zusätze sollen vielmehr die mehrere Brauchbarkeit des Burischen Lehnrechts nicht nur in dieser neuen, sondern auch für alle ältere Ausgaben desselben befördern. Zu diesem Ende fand man nöthig, dieselben besonders abdrucken zu lassen,

sen, damit sie auch von den Besitzern der vorigen Ausgaben allein angeschaft werden könnten. Hierdurch hat man zugleich der jetzigen neuen Ausgabe auch den Vortheil verschaffen können, daß die Seitenzahl unverändert geblieben, und Anführungen der vorigen Ausgaben auch ohne Schwierigkeit in der gegenwärtigen nachgeschlagen werden können. Da übrigens bey jeder Anmerkung die Stelle genau angezeigt ist, welche durch sie erläutert, ergänzt oder berichtigt werden soll, so wird es eine sehr geringe Mühe für die Besitzer des Werks selbst seyn, daß sie am Rand ihres Exemplars die Nummer der dahin gehörigen Anmerkung hinzufügen, und den Gebrauch derselben sich dadurch zu erleichtern. Man hätte freylich den Käufern der jetzt veranstalteten neuen Ausgabe, diese Mühe durch beygedruckte Nummern der Anmerkungen schon ersparen können, allein, da man den Entschluß faßte, dem Buche neue Zusätze zu geben, war schon eine starke Anzahl Bogen desselben abgedruckt, und an den übrigen mußte in eben der Zeit, in welcher die Anmerkungen ausgearbeitet wurden, ohne Aufschub fortgedruckt werden, wenn man das nachfragende Publikum nicht zu lange in der Erwartung einer neuen Auflage dieses schon seit einiger Zeit fehlenden Werks lassen wollte. Endlich fand man auch nöthig, diejenige Anmerkungen, welche zu der vierten und fünften Fortsetzung oder der Abhandlung von Bauergütern gehören, von denen, welche sich auf die vorhergehende Stücke des Werks, oder das eigentliche Lehnrecht beziehen, abzusondern, damit durch erstere auch solchen Käufern, welche die Abhandlung von Bauergütern allein besitzen, gedient werden könnte. Wer aber das ganze Burische Lehnrecht hat, kann jeden Theil dieser ergänzenden und ver-

bessernden Zusätze denjenigen Stücken besonders anhängen lassen, zu welchen sie vermöge der hier gegebenen Anweisung gehören.

Wer den Inhalt dieser neuen Zusätze mit gehöriger Sorgfalt untersucht, wird bald finden, daß man durch selbige das Burische Werk vorzüglich in Ansehung der darinn bisweilen angenommenen falschen historischen Voraussetzungen und der hieraus gezogenen Folgerungen, nicht weniger in Ansehung mancher unrichtigen Bestimmungen deutscher Rechtssätze berichtiget habe: den besten Stoff hierzu lieferten neuere Schriften, in welchen einzelne zum Lehnrecht gehörige Materien seit des Verfassers Zeit in mehreres Licht gesetzet worden sind. Hin und wieder sind überdem noch manche Lücken ergänzt, und dunkle Stellen erläutert worden. Eigentliche Zusätze oder Fortsetzungen der angefangenen Erläuterung des Lehnrechts würden für jetzt ein zu weites Feld eröfnet haben; zumal da der Verfasser mit der ausführlichen Abhandlung der den Lehnen ähnlichen Bauergüter sich schon ziemlich weit von der sich vorgesteckten Laufbahn verirrt hatte. Auch für die Zukunft ist wohl schwerlich dergleichen mit Grunde zu erwarten oder anzurathen. Herr von Buri legte bey seinen Erläuterungen des Lehnrechts das Schilterische Lehrbuch zum Grunde, weil dieses zu seiner Zeit das brauchbarste war, und sich deshalb auch in den Händen aller Lehrer und lernenden befand. Aber dieses Compendium ist längst durch bessere Bücher dieser Art aus den Hörsälen verdrängt worden. Wer jetzt eine ähnliche ausführliche Erläuterung des Lehnrechts zweckmäßig ausarbeiten wollte, der müßte ohne Zweifel das nun fast überall eingeführte gründliche Böhmerische

Hand-

schrieben, wie man Collectaneen zum Behuf einer künftigen Verarbeitung macht. Es mußte ihnen also noch diejenige Gestalt gegeben werden, in welcher sie den Lesern brauchbar seyn konnten, und diese erhielten sie durch mich. Um aber dasjenige, was aus dieser Quelle herfloß von der mir allein eigenen Arbeit zu unterscheiden, sind diese Anmerkungen jedesmal am Ende mit einem B. bezeichnet, so wie hinter dem meinigen ein R. steht. Ich wünsche bey alle dem, was hierbey von mir geleistet worden, die gute Absicht, welche ich mir vorsetzte, nicht verfehlt zu haben.

Geschrieben zu Cassel im Christmonat 1782.

D. Runde.

Von unterschiedenen den Lehen ähnlichen Bauer- und andern Gütern.

Ehe wir zu der würklichen Abhandlung dieser Materie schreiten, finde ich nöthig vorhero zwey Erinnerungen an den geneigten Leser vorauszusetzen: 1) Weil die Natur dieser Güter durch die besondern Gewohnheiten und Verträge in einem jedweden Lande, ja fast in einer jedweden Gegend sehr verändert und unterschiedlich gemacht worden, ich aber nicht im Stande bin, alle diese besondere Beschaffenheiten zu erfahren; so ist leicht zu urtheilen, daß man in gegenwärtiger Ausführung nichts weiter, als eine allgemeine Nachricht von diesen Gütern, in so ferne ich solche aus einigen Schriften und Urkunden, derer ich allhie habhaft werden können, ersehen mögen, zu suchen habe, und daß man das übrige bey vorkommenden Fällen aus eines jedweden Landes und Orts Gewohnheit erlernen müsse. 2) So gestehe ich gerne, daß, weil ich bey Verfertigung dieses Stücks keine Gelegenheit gehabt, mich beständig einer auserlesenen und zahlreichen Bibliothek nach Gefallen zu bedienen, son-

sondern mir unterschiedene nöthige Bücher und andere Nachrichten abgegangen, nicht allein bey jedweden Gütern vielleicht noch vieles hätte können hinzugefüget werden, sondern daß auch ohne Zweifel noch viele besondere Arten von denen bey den Deutschen vor Alters und anjetzo gebräuchlichen Gütern gänzlich ausgelassen sind. Man wird mir aber solches um so viel eher zu gute halten, theils weil diese Materie zwar zu der Erläuterung des Lehnrechts dienet, aber doch nicht nothwendig dazu erfordert wird, und also, wenn solcher gleich etwas fehlet, dadurch dennoch der Vollständigkeit meines Werks wenig abgehet, ich aber dieserwegen die durch Reisen und andere Verhinderungen bißhero unterbrochene Fortsetzung desselben nicht länger aufhalten wollen; theils auch, weil ich doch würklich mehrere Arten von solchen Gütern, als wie sonsten meines Wissens von andern in ihren Büchern über das Lehnrecht geschehen ist, zusammen gebracht, und es also einem andern nunmehro desto leichter seyn wird, das noch fehlende hinzu zu fügen.

Absitates.

I. Von denen *Absitatibus.*

Es werden diese Güter auch terræ absæ, abseitates, und absiditates genannt, wie aus *du Fresne* h. v. zu ersehen. Weil sie in den Urkunden insgemein den mansis vestitis entgegen gesetzet werden, so meynet *du Fresne* cit. l. daß solches unbebauete wüste Aecker gewesen und von *abesse* ihren Namen hätten: quasi semen & cultura abessent, welche Erklärung durch die von ihm beygebrachte Stelle aus dem Testament des Eduensischen Bischofs Herivei *ap. d'Achery spicil. Tom. VIII. p. 152.* scheinet bestärket zu werden, welche diese ist: In montibus scilicet eidem civitati prominentibus mansos duos *penitus absos & omni cultura destitutos*, pascuis solummodo animalium aptos. Jedoch gleich nachher hält er es auch nicht vor ungegründet, wenn man die Rottäcker darunter verstehe, und nach Anleitung des *Gloss. Græc.*, welches Apsis durch πρόσφατον, νεαρὸν frisch, neu, erkläret, Apsum lese, und alsdenn νεαρὸν allhie mit νέασις, νεάσιμον, novale, novalis ager einerley sey. In der jetzigen neuen Auflage dieses Glossarii haben die Verfasser annoch zwey Erklärungen dieses Worts beygefüget, nemlich es käme her von der Präposition: *abs*, *absque*, und wäre terra absa also so viel als terra *absque* colono. Oder es hieße so viel als ein Acker qui *abs se* i. e. sibi relictus sit. Man siehet aber leicht, daß dieses alles mehr vor eine leere Wortspielung, als vor eine

eine tüchtige Abstammung und Erklärung dieses Worts zu halten. Hingegen finde ich des *Cæsarii Prumiens. in Gloſſar. ad registrum Prumiens.* von *du Fresne* gleichfalls angeführte Muthmassung weit gegründeter, daß solches nemlich gewisse Aecker und Länder gewesen, welche der Herr nicht denen Bauern, wie die übrigen mansos, zu ihrem eigenen Gebrauch, und darauf zu wohnen eingegeben, sondern welche er vor sich behalten, und durch seine eigene Leute, Gesinde und Frohndienste der übrigen Bauern bestellen lassen, und welche man deswegen *Wroinde* Frohnde oder Herren-Aecker genannt. Mansi absi sunt, schreibet er, *In Leibnitii Collectan. Etymol. P. II. p. 415.* qui non habent cultores, sed dominus eos habet in sua potestate, qui vulgariter appellantur *Wroinde.* Denn 1) So werden diejenigen Ländereyen, worauf die Knechte oder Bauern wohneten, mensa vestita oder angewiesene Aecker genannt, wie denn vestire bekanntermassen so viel als einweisen, und in den Besitz setzen und vestitura die Abgift, welche jährlich vor diese geschehene Eingebung bezahlet wird, bedeutet *v. du Fresne his verb.* Und heisset *vest* noch jetzo im Englischen so viel als einsetzen, eingeben, und *vesture* bedeutet sowohl die Einsetzung als auch die Abgift oder das Einkommen, so von einem Stück Landes gegeben wird. Da nun diesen mansis vestitis die absa entgegen gesetzet werden, welche auch an andern Orten *nuda* heissen; so ist es sehr wahrscheinlich, daß solche diejenigen Ländereyen bey einem Gute bedeuten, welche der Herr vor sich behalten und selbst durch sein Gesinde bestellen lassen, und daß absitas, absus etwa so viel als ein Absitz oder abgesondertes Land anzeigen solle, oder auch von Absaat, oder besonders besäetes oder bestelletes Land seinen Namen empfangen, wiewohl ich diese Ableitungen niemand als ungezweiffelt aufzudringen mich unterstehe. 2) So wird solches dadurch sehr glaublich, daß die absi homines ausdrücklich als Knechte oder Gesinde, welchen man keine Länder eingegeben, angeführet werden in *Registro Prumiensi ap. Leibnit. P. II. Collect. Etymol. p. 477. Absi homines ex nostra familia, qui* infra potestatem nostram *sine mansis sunt*, solvit unusquisque annuatim Friskingam vervecinam pro hostilicio denarios IV, facit araturam journalem dimidiam. Omni ebdomada diem I. — *Absæ feminæ* ex nostra familia, sive infra nostram potestatem sint, sive extraneæ, solvit unaquæque lini fusa triginta. Es mag nun seyn, daß sie ihren Namen daher haben, weil sie ihre Dienste hauptsächlich zu Bestellung der Herrschaftlichen Aecker oder terrarum absarum leisten müssen, son-

sten aber vor sich gewohnet; oder daß sie zwar würcklich die terras absas innen gehabt, und solche bewohnet, im übrigen doch aber die davon kommende Nutzungen ihren Herrn liefern und berechnen müssen. Denn in beyden Fällen hat es seine Richtigkeit, daß die terræ absæ ihnen nicht zugehöret, und sie also sine mansis gewesen. Weswegen sie auch eben daselbst Kraft der Ueberschrift, welche diese ist: *Absi* homines, *qui attinent curiæ*, zu dem Hofgesinde gerechnet werden. 3) So ist es sehr merkwürdig, daß, da in dem *Polyptico Monast. Fossat in Append. Actor. Vet. ap. Baluz Tom. II. p. 1387. seqq.* von allen übrigen mansis die Spann- und Handdienste nebst denen andern darauf haftenden Lasten sehr genau angegeben werden, von denen absis nichts angeführet wird, ohne Zweifel deswegen, weil solche als Herrschaftliche Aecker keinen Abgiften und Diensten unterworfen gewesen. Habet in ferrarias, heisset es, mansos carroperarios 16, manoperarios 4, manent ibi homines 50. Habet ibi duos *mansos absos*. Solvunt vestiti mansi &c. Ein gleiches bemerket man auch in dem cit. *Registro Prumiensi cap. 51. p. 483.* Est ibi mansus dimidius, *absus*, *qui nihil servit*. Und *cap. 78. in gloss. Cæsar.* Sunt in Gunnesdorpht similiter cum terra dominicata mansi VII., *quæ adhuc sunt absa*. Hiewieder streitet nicht, daß gleichwohl, laut einiger Urkunden die Absarii zu gewissen Abgiften verbunden gewesen. So heisset es z. E. in der berüchtigten *Constitutione de Expeditione Romana*. Mansionarius quinque solidos, *absarius triginta denarios*, Bunajarius quindecim. *Tabul. Bellilocense in Lemovic. n. 95. ap. du Fresne h. v. De terris vero absis*, si homo aliquid fecerit, Judex recipiat quod exierit; *& si censum solvere noluerit*, in Vicariis recipiant, & si reddere noluerit censum &c. Denn es erhellet aus dem, was wir eben aus dem registro Prumiensi angeführet haben, daß die absarii oder absi homines ihre Dienste und andere Lasten nicht deswegen leisten und tragen müssen, weil sie gewisse Länder, worauf solche gehaftet, besessen, indem ausdrücklich daselbst gesaget wird, quod sine mansis sint, sondern daß solche in anderer Absicht von ihnen müsse verrichtet und gegeben worden seyn. Die Stelle aus dem *Tabul. Bellilocensi* würde ohne Zweifel anstatt unserm Satz zu wiedersprechen solchen noch mehr bestärken, wenn ich solche in ihrem Zusammenhang hätte nachsehen können. Wenigstens erhellet schon so viel daraus, daß die terræ absæ von denen Vicariis verwaltet worden. Die Vicarii aber waren bey eben dieser Abtey Bellilocus gewisse angesehene und einigermassen freye Knechte, welche auf denen

Herr-

Herrschaftlichen Höfen die Gerichte verwalteten und sonsten ihrer Herren Nutzen besorgeten, wovor sie etwas Land, Geld und andere Einkünfte zur Besoldung bekamen, wie solches alles die aus gedachtem *Tabulario Bellilocensi* von *du Fresne v. Vicarii servi* angeführte Stelle mit mehrem lehret. Folglich da die terræ absæ denen Vicariis untergeben gewesen, ist es hinwiederum sehr wahrscheinlich, daß solche mit zu denen Herrschaftlichen Gütern gerechnet worden. Es scheinet zwar Herr *Potgiesser Comment. de Statu servorum p. 179. nov edit.* gleichfalls davor zu halten, daß die Besitzer von denen terris absis selbst und in deren Absicht ihre Abgiften bezahlen müssen, und daß ihnen solche, wenn diese Länder sehr unfruchtbar gewesen, erlassen worden, und beruft er sich auf des cit. *Registri Prumiensis Cap.* 77. Allein wenn man die Worte daselbst p. 505. genauer ansiehet, so erhellet ganz deutlich, daß nicht von denen zehen Apsis, sondern von denen andern zwölfen die Rede sey, daß von solchen wegen der Armuth der Innhaber keine Dienste geleistet, noch der Zinß bezahlet werden könne. De ipsis supradictis mansis sunt Absa X, & XII. restant, quæ (nemlich die zwölfe) præ nimia paupertate non serviunt, neque solvunt. Unterdessen, wenn man auch gleich Exempel finden sollte, daß die terræ absæ denen Bauern und Knechten eingegeben worden, und sie dieserwegen gewisse Lasten tragen müssen; so ist doch solches etwas selteners und ungewöhnliches gewesen, wovon keine Regel zu machen ist. z. E. in der Urkunde Raginardi *ap. d'Achery Tom. VIII. p. 158.*, welche Herr *Potgiesser* allhie mit anführet, heisset es: Ex uno quoque manso investito duos sextarios avenæ & sex denarios & dimidium. *De apsis vero mansis, si aliquando investirentur*, ne amplius quam prædicta sunt requirerem similis conventio facta est, 4) So wird unsere Muthmassung sehr bestärket durch die Bedeutung des Worts *absare*, als welches so viel als zum Herrschaftlichen Gebrauch einziehen, abmeyern und die bisherigen Besitzer davon setzen, anzeiget, z. E. *cit. Cæsarius in Glossar. cit. registr. Prumiens. p. 452.* setzet: Si autem ipsi mansionarii ista & alia jura non fideliter peregerint, D. Abbas vel qui locum ejus tenet, feoda eorum usque ad condignam satisfactionem debet *absare*, id est *Vronen.* Denn das Vronen oder Fronen allhie Herrschaftlich machen anzeige, lehret der Zusammenhang und stimmet auch das Wort, welches von Frohn ein Herr herkommt, damit überein. *In eod. registro Prum. cap. IV. p. 428.*, lieset man: Meinzo tenet medietatem beneficii Radulfi: *alia medietas*

Absa (Wroinde) est, quæ similiter, ut superius omnia, servire debent. D. i. Die eine Helfte des Lehns ist Herrschaftlich und noch niemanden wieder ertheilet. Und in diesem Verstande muß das Wort absare auch in der von *du Fresne h. v.* angeführten Stelle *Ex Tabulario Sti Dyonisii &c.* Noverint quod Dalmas de Iticione quasdam calumnias in molendino de Espaleo tempore Radulfi Prioris antecessoris nostri posuerat pro quibus destructum & sicut dicitur *absatum* fuerat, erkläret werden, daß nemlich die Mühle eingezogen und niemanden wieder eingegeben worden. Denn die Auslegung *du Fresne* daß es so viel als mettre en friche, Brach oder unbebauet liegen lasse, heissen solle, kann von einer Mühle nicht füglich gesaget werden. Hieraus ist auch leicht die Ursache zu erkennen, warum man bisweilen die mansos absos in serviles und ingenuiles eingetheilet, z. E. *In Breviario Caroli M. ap. Leibnit. Coll. Etym. P. II. p. 321.* Habet quippe summa Augustensis Episcopatus *mansos ingenuiles* vestitos mille VI. *absos* XXXV. *Serviles* vero vestitos CCCCXXI. *Absos* XLV. Inter ingenuiles autem & serviles vestitos mille CCCCXXVII. Absos LXXX. Nemlich wenn die Klöster oder andere Herren einige mansos eingezogen und nicht wieder besetzeten, so behielten selbige dennoch den vorigen Namen, welchen sie nach Beschaffenheit ihrer ersten Besitzer geführet hatten. Ich weiß nicht ob ich 5) zum Beweiß meiner Meinung annoch beybringen kann, was *du Fresne h. v.* aus der Urkunde Königs Odonis von Frankreich *ex Tabulario Ecclesiæ Nivernens.* anführet, daß die terra apsa der Herrschaft in dem dasigen Ort selber zugehöret, cum *terra apsa*, heisset es, ad *ipsam potestatem* in eadem villa adspiciente. Weil ich die Urkunde selbst nicht eingesehen. Unterdessen scheinen die andern angeführten Gründe schon hinlänglich, es glaubwürdig zu machen, daß die absitates oder terræ apsæ nichts anders als dem Herrn selbst zuständige Aecker und Ländereyen gewesen, und mit denen mansis indominicatis, wovon wir unten handeln werden, einige Gleichheit gehabt. Die von du Fresne und andern angeführte Erklärung aber, daß wüste und unbebauete Aecker und Länder dadurch angezeiget worden, ist um deswillen nicht wahrscheinlich. 1) So ist nicht zu vermuthen, daß man bey denen Gütern erstlich die wüsten Plätze jederzeit in gewisse mansos eingetheilet, noch zweytens, daß man deren eine so grosse Anzahl, und öfters mehrere als der bebaueten nicht ohne merklichen Schaden unnütz liegen lassen. Beydes aber würde, wenn mansa absa unbebauete Länder bedeuteten aus denen von ihm angeführten

Stellen

Stellen folgen z. E. in der Urkunde Kaisers Ottonis I. *in Hist. Episcop. Metensium.* De qua terra sunt mansa undecim, *5. vestita*, alia vero *sex* manent absa. *Chronic. Fontanell. cap. 14. ap. du Fresne v. Mansi manoperarii.* Sunt mansi integri reperti numero 1326, medii 238. manoperarii 18, qui fiunt simul 1569. *absi 158.* — In beneficiis vero relaxati sunt mansi integri numero 2120. — *absi 156.* Woraus beyläufig erhellet, daß diese Herrschaftliche Aecker oder mansi absi sehr oft zu Lehn gereicht worden. Wovon auch sonsten noch viele Zeugnisse zu finden z. E. *In breviario Caroli M. ap. Leibnit. Collect. Etymol. P. II. p. 323.* Habet Hunbertus *in beneficium — mansos - absos IV. — Boldrib habet beneficium - absos IV. &c.* Wie auch daß sie in precarium gegeben worden. *Ibid.* Et è contra recepit (nemlich vor seine an das Kloster geschenkte vorher benahmte Güter) in ipso pago in villa Marisga *mansos serviles absos III.* 2) So wäre es in der *Charta Caroli Calvi ap. Perardum* eine seltsame Ausrechnung von der Grösse der terrarum apsarum nach der Einsaat, wenn man solche niemals besämt hätte. *Terras apsas* ubi possint *seminari* modii 150. 3) So muste der Zehente davon, wie von denen culturis indominicatis bezahlet werden, Kraft des *Capitul. Caroli Calvi Tit. 40. c. 13. Tom. II. p. 214. ap. Baluz. ibi:* De terris censalibus & potestate Ecclesiæ suæ & culturis indominicatis *& absitatibus* & manu firmatis, major Ecclesia, quæ caput Episcopatus est, *decimam recipiat.* Welche Verordnung bey unfruchtbaren Ländern vergeblich gewesen wäre. Die oben angeführte gegenseitige Stelle kann gar füglich erkläret werden, daß gar keine Leute nicht einst von dem Gesinde des Herrn auf dies Land um solches zu bebauen, gesetzet und bestellet gewesen, sondern solches blos zur Viehweide gedienet. Ein gleiches ist auch von der andern *ex Annotatione Arnonis Episcopi* zu sagen: Tradidit in pago Drungoë territorium quantumcunque possidere visus fuit, *quod nunc jacet apsum.* Nemlich weil auf denen terris absis insgemein keine Bauern, wie auf denen andern ihnen eingegebenen Gütern, wohnen, sondern solche von dem Hofe des Herren bestellet werden, so werden hernach diejenigen Aecker, welche entweder von niemand oder doch von keinen gewissen darauf wohnenden Leuten bebauet werden, bisweilen überhaupt absa genannt. Daraus aber folget noch nicht, daß deswegen die terræ absæ in ihrer eigentlichen Bedeutung unbebauete Länder anzeigen.

2. Accapitum.

II. Von denen in *Accapitum* ertheileten Gütern.

Es wird die Redensart: dare in accapitum insgemein in denen Urkunden mit der andern: dare in emphiteusin, verknüpfet, wie die Zeugnisse bey *du Fresne b. v.* lehren z. E. In der Urkunde Königs *Philippi Pulchri de A. 1213.* Videlicet quod dictis Dom. Petrus de sancta Cruce donet, dare & donare teneatur *in emphiteusin seu accapitum.* In einer andern *de A. 1229.* Ut tu & prædictam condaminam — *in emphyteusin seu in accapite*, si volueritis dare valeatis. Imgleichen in der von König *Ludovico Hutino de A. 1315.* Item concessimus de feodis & retro feodis *in emphyteusin vel accapitum* datis & translatis in personas ignobiles. Woraus es das Ansehen gewinnet, als ob vielleicht die in accapitum ertheilete Güther mit denen emphyteusibus einerley wären, und nur ein Wort das andere erkläre. Ich muthmasse aber dennoch, daß solche davon unterschieden und eine besondere Art gewesen, welche daher den Namen empfangen, daß bey Veränderung des Besitzers derjenige so solches wieder aufs neue erhalten, dem Herrn vor die Einweisung ein gewisses bezahlen müssen, wozu er auch bey Veränderung des Herrn verbunden gewesen, und daß sie also als eine Art von Laudemial-oder Ehrschätzigen Zins-Gütern anzusehen sind. Denn so bezeuget nicht allein *Rocheflavinus* nach dem Anführen *du Fresne b. v.* daß in denen Provinzien Occitanien und Aquitanien, diejenigen Abgiften, welche dem Oberherrn eines Guts bey Veränderung des Besitzers bezahlet werden müssen Accapita genannt würden, gleichwie dasjenige so bey Veränderung des Herrn gegeben werden müste, Reaccapitum heisse. Sondern es wird auch solches durch die daselbst befindliche Stellen aus denen Urkunden bestärket, z. E. In der Urkunde *Episcop. Aginnens. de A. 1217. in Regesto Carcasson.* Et dabit in mutatione Comitis seu Episcopi *acaptamentum in recognitione dominii* unum hestearium. In der *de A. 1240. in Tabul. Dalonensi fol. 85. Accaptamentum* vero nobis debet persolvi nostrisque successoribus *ad utriusque partis mutationes.* Und wird es dieserwegen mit dem Capite solido oder demjenigen, so insbesondere bey Verkaufung dem Herrn muste gegeben werden, zusammen gesetzet. *Libert. Villæ Martelli in Lemovicib. A. 1219. ap. Iustellum cit. à du Fresne v. Caput solidum.* Quicquid acquisierint de suis terris — debet habere firmitatem, si cum sigillo suo factum fuerit, reddito tamen *capite solido & accaptamento* & aliis redditibus dominis, quibus

quibus contingunt. Was das Wort accapitum an sich anbetrift, so kommt es ohne Zweifel davon her, weil die gemeldete Abgiften dem neuen Capiti oder Herrn bezahlet worden. Daß diese Güter übrigens insgemein mit denen emphyteusibus verknüpft werden, solches rühret vermuthlich daher, weil sie, wie die Zinsgüter, denenselben sehr nahe kommen. Doch findet man sie auch besonders angeführet z. E. *Tabular. Ecclesiæ Uticensis A. 1156. p. 8.* Castrum de Blandaco cum *acaptis*, quæ in eodem castro idem Episcopus fecerat.

III. Von denen *Affictibus*, oder *Donationibus ad fictum*. 3. *Affictus*.

Es kommt dieses Wort vor in dem *cap. ult. X. de restitut. spoliat.* nec etiam, lautet es, *affictuum* & pensionum possessio poterat tibi restitui, und gleich hernach: Ut Pisani possessionem pensionum & *affictuum* — tibi dimitterent, wie auch ferner: quia illis detinentibus castra & munitiones castrorum, in quibus dictas pensiones recipis & *affictus*. Welches denn denen Rechtslehrern Anlaß gegeben sich um die Natur dieses Contracts in etwas zu bekümmern, und hat unter andern *Christ. Frid. Janus* einen besondern Tractat *de Affictu contractu ad coptimam Dresd. 1678. 4.* herausgegeben. Siehe des Herrn Gottlob *Aug. Jenichen Bibliothecam Juridicam Lippenii v. Affictus* den ich aber nicht bey Handen gehabt, und mich also der von ihm vermuthlich beygebrachten Nachrichten nicht bedienen können. So viel ist unterdessen gewiß, stimmen auch mehrentheils alle darinnen überein, und bekräftigen es auch die im Italiänischen gebräuchliche Worte und Redensarten: *affittare* vermiethen, *affittuale* der Beständer, Miethsmann *pigliar à fitto*, *dare à fitto*, in Pacht nehmen, in Pacht geben, daß es eine Art von Verpachtung seyn müsse. Denn was *Carpzov* und andere nach dem Anführen *Gothofr. Christ. Leiseri in Jure Georgico p. 120.* sollen gesetzet haben, daß es eine Koppelweide bedeute, hat gar keine Wahrscheinlichkeit, wiewohl ich es auch bey *Carpzov* so wenig an dem gemeldeten Orte *P. II. Const. 5. def. 14.* indem bey der Constitutione 5. nur 12. Defitiones sind, als in der *Constit. 4. def. 14.* welche sonsten von Koppelweiden handelt, habe finden können. Die *Academia della Crusca ap. du Fresne h. v.* geben diese Erklärung: Afitto auverbial posto con i verbi, dare e torre. s'intende dare pigliare beni d'altri à tempo per pagargliene il prezzo convenut o. Diesem zufolge würde Affictus überhaupt eine jedwede Pacht bedeuten. Wann man aber dagegen erweget,

daß

daß nach dem Zeugniß der Italiänischen Rechtslehrer der Affictualis ein gewisses dingliches Recht auf das verpachtete Gut bekommt, daß er alle Beschwerden davon tragen muß, daß er fast in allem mit dem Römischen Emphyteuta verglichen wird u. w. d. m. so siehet man wohl, daß ein Affictualis etwas vor einem blossen Pachter voraus haben muß. *Leiser c. l. n. 12.* führet folgende Beschreibung an, wobey er sich auf *Janum c. l.* beziehet: Der Affictus sey ein Contract, da vor einen geringen Antheil Früchte jemanden auf seine Gefahr und Kosten der Gebrauch eines Guts per aversionem auf solche Art ertheilet werde, daß beyden der Besitz und das Recht, den jedem Kraft des Vertrags gehörigen Antheil Früchte zu percipiren, zukomme. Welche Beschreibung er auf diese Art zu erläutern sucht. Der Name Affictus zeige hier selber einen Contractum per aversionem an, indem solcher sowohl im Italiänischen als Lateinischen von *firmus* und *fixus* herkäme, daß, obgleich der Pachter mehr oder weniger Nutzungen, als wie sonsten der Eigenthümer aus der verliehenen Sache ziehe; so wäre er deswegen doch nicht schuldig, dem Affictanti einen grössern Pacht, als wie abgeredet zu geben, noch berechtiget, ihm davon etwas abzuziehen, gleichwie es auch keiner Parthey erlaubet wäre, wider der andern Willen von dem Vertrag abzugehen, sondern das einmal abgeredete müsse *firmum fixumque* bleiben, weil hier wie bey der Emphyteusi beyde Partheyen, ohne auf die Grösse der Früchte und Einkünfte zu sehen (aversi à fructum & redituum quantitate) schienen contrahirt zu haben. Auch könne ferner aus dem Namen Affictus geschlossen werden, daß der Pachter durch die Uebergabe ein Analogum dominio utili erlange, denn gleichwie die Emphyteusis ihren Namen daher habe, daß der Emphyteuta ein eingepflanztes oder eingewurzeltes Recht (jus radicatum) auf die Emphyteusin bekomme; so dürfe man sich nicht verwundern, wenn affictus oder affictatio deswegen so genannt worden, weil der Affictualis ein jus rei affictatæ *affixum* & quasi annexum habe. Ohne mich nun bey der Wiederlegung dieser Stoischen Ableitungen oder vielmehr dieses Wortspiels sowohl bey dem Affictu als der Emphyteusi aufzuhalten; so glaube ich, was die Sache selbst anbetrift, erstlich nicht, daß es eine Nothwendigkeit sey, daß bey diesem Contract ein gewisser Antheil Früchte vor den jährlichen Pacht müsse gegeben werden, vielweniger, daß der Eigenthümer seinen Theil Früchte selber percipire. Denn dem erstern wiederstehet, daß fictus, wie wir gleich sehen werden, überhaupt einen jeglichen jährlichen

chen

chen Zins, es mag solcher an Geld oder an Früchten gegeben werden, bedeutet, und wenn das andere statt fände, wäre vergeblich mit *Leiser n. 19. c. l.* zu erweisen, daß der Affittuale wegen nicht bezahleter Pension innerhalb 2. Jahren seines Guts beraubet werden könne. Zum andern, so wird hier die unbestimmte Redensart von einer conductione per aversionem einen wenig helfen die Affictus von andern Locationibus zu unterscheiden. Denn, daß der Affictans bey Bestimmung des jährlichen Pachts gar seine Absicht nicht auf die Einkünfte und Früchte des Guts richten sollte, ist nicht leicht von einem vernünftigen Mann zu vermuthen; Daß aber, wenn solcher jährlicher Pacht einmal bestimmet und durch Einwilligung beyder Partheyen fest gesetzet worden, derselbe wegen jedweder reicherer oder schlechterer Erndte nicht dürfe erhöhet oder verringert werden, solches ist eine bey allen Pachtungen gewöhnliche Sache.

Meine Muthmassung von dem Affictu ist diese. Fictus oder Fictum heisset überhaupt ein jährlicher Zins oder beständige Abgift. *Papias ap. du Fresne h. v.* setzet: *Fictum* dicitur, quod inter duos componitur omni anno reddendum, *qui & census Charta Conradi Imp. ap. Ughellum in Episcop. Cremonens. p. 807. cit. à du Fresne c. l.* Ut ei districtum suum tollant, & *fictum* de molendinis, ac de navibus *censum solitum. Pax Constantiæ §. 1.* Pacta Placentinorum, scilicet pactum pontis Padi & *fictum* ejusdem *pontis* — ipso ponte remanente cum omnibus suis utilitatibus Placentinis: ita tamen, quod teneantur *persolvere fictum* Abbatissæ Sanctæ Juliæ de Brixia. Bisweilen wird es mit census zusammengesetzt. *Charta de A. 1033. ap. Ughellum T. 5. p. 1589. ap. du Fresne c. l.* Dedit — libellario nomine ad *fictum censum* reddendum. Die Besitzer solcher Güter, von welchen dergleichen Zins muß bezahlet werden, heissen *fictabiles*, und werden unter andern Bauern z. E. denen massariis mitangeführet und gerechnet. *Charta A. 1327. in Regesto Privileg. Civitat. Lombard. ap. du Fresne h. v.* Cum accepissent & derobassent Anziano de Livrascha *massario & fictabili* Monarchorum &c. Und in einer andern *ibid.* Ab eis, vel eorum *massariis*, *aut fictabilibus* auferendis. Es ist also sehr glaublich, daß die affictus oder dationes ad fictum nichts anders als die bey denen Teutschen gewöhnliche Eingebungen der Güter gegen einen jährlichen Pacht oder Zins, welche man in Teutschland Erbleihen, Zinsgüter und dergleichen genannt, gewesen, und daß vielleicht gar das Wort *fictus* von dem Teutschen Pfacht, Pfocht durch veränderte Aussprache der

Italiäner gemacht worden. Dieserwegen werden in der Urkunde *Lotharii II. Imp. ap. Ughellum T. 4. p. 815. cit. à du Fresne h. v.* die fictaliciæ mit unter die übrigen Arten von Gütern, welche mit denen bey denen Teutschen gebräuchlichen Verleihungen derselben eine Aehnlichkeit haben, gerechnet, und dadurch von denen blossen Pachtungen unterschieden. Et omnia jura & possessiones, heisset es, & tenutas earum, alodes, transfictalicias, emphyteoticarias, precarias, libellarias, *fictalicias &c.* Weil nun bey solchen Eingebungen der jährliche Zins bald an Gelde, bald an Früchten bezahlet wird, ferner der Beständer ganz andere Rechte als wie ein Römischer Conductor hat, die Leihe insgemein auf die Erben gehet, und deren Auffsagung dem Eigenthümer nicht so schlechterdings wie insgemein einem Locatori bey einer auf unbestimmte Zeit geschehenen Verpachtung erlaubet ist; so haben die Italiänischen Rechtslehrer fast selber nicht gewust, was sie aus diesem Contract machen sollten, und haben also den Beständer bald vor einen colonum partiarium gehalten, bald ihm ein dominium utile zugeschrieben, bald ihn mit dem emphyteuta &c. vor einerley angesehen, wie z. E. *Rollandinus in Summa Notariæ cap. 1. rubr. de Notulis Ecclesiarum, ap. du Fresne v. Libellus* von der Emphyteusi schreibet: Et contractus iste secundum diversas terrarum consuetudines diversis nominibus nuncupatur: dicitur enim Emphyteusis, Precaria, Libellus, Census, *Fictum* &c. Welche Ungewißheit denn durch die allgemeine Bedeutung des Worts affittare, so hernach im Italiänischen von jedweden Vermiethen gebraucht worden, scheinet vermehret zu seyn.

IV. Von denen *Aprisionibus*.

4. Aprisiones.

Es waren dieses gewisse hauptsächlich unter denen Carolingischen Kaisern also genannte Güter, welche denen sich unter Fränkischen Schutz begebenden Spaniern angewiesen, und von ihnen aus unfruchtbaren Oertern zu fruchtbaren Ländern gemacht worden. *Dominicus de Prærogativa allod. c. XI. §. 2.* hält davor, daß sie ihren Namen von aperire haben, weil sie nemlich aus wüsten Oertern angebauet, und gleichsam eröfnet worden. Nun heisset zwar aperire terram bisweilen so viel als umpflügen, und apertæ terræ gepflügte Länder *vid. du Fresne v. apertæ terræ, aperire terram.* Ich sollte aber glauben, daß man sie in solchem Fall vielleicht eher apertiones, aperturas oder dergleichen würde genannt haben, weil solche Wörter insgemein nicht von dem Præsenti oder Infinitivo son-

dern

dern von denen Supinis gemacht werden. *Du Fresne b. v.* hält davor, daß es so viel als adportiones oder angewiesene Theile bedeuten solle. Es ist aber solches wegen der wenigen Verwandschaft, so sich zwischen aprisio und adportio befindet, gar nicht wahrscheinlich, und weiß er zu Bestärkung seiner Meinung auch nichts weiter anzuführen, als daß es in dem *Præcepto Ludovici Pii de A. 815. pro Hispanis:* adporto genannt würde. Allein es hat nicht allein *Dominicus c. l.* bereits angemerkt, daß hier in der Abschrift gefehlet, und in dem Original aprisionem stehe, sondern es hat auch *Baluzius* in seinen *Capitularibus Tom. I. P. 551.* wider aprisionem drucken lassen. Meines Bedünkens so halte ich davor, daß es von *ad* oder *a* und *prisio* zusammengesetzet, und so viel als eingenommene, ergriffene Ländereyen bedeute. Es kommt mir solche Ableitung um deswillen wahrscheinlich vor. 1) Weil sie mit der Sache selbst übereinkommt, indem die Aprisiones dergleichen Ländereyen waren, welche die flüchtigen Spanier auf Erlaubniß der Fränkischen Könige in denen wüsten Orten einnahmen und bebaueten. 2) So heisset es ausdrücklich *in Præcepto Caroli M. de A. 812. ap. Baluz. II. p. 50.* von diesen Gütern Hispanos nostros, qui ad nostram fiduciam de Hispania venientes per nostram datam licentiam erema loca sibi ad laboricandum *propriserunt*, und wird das Wort Porprisium, propresa wegen gleicher Ursach ebenfalls von dem zu einem Hause oder Schlosse gehörigen Bezirk gebracht. In einer Urkunde de A. 1218. *in Histor. Castilion. p. 39. ap. du Fresne v. Porpresum.* Excepta domo sua de Calloé, & *propresiis* ejusdem domus, sicut infra murum hodie continetur. 3) Selbst das Wort apprisio wird von dergleichen Einnehmung der Güter gebraucht. *In Epist. Stephan. VII. ad Archi-Ep. Narbon. ap. Catellum lib. 5. rer. Occitan. p. 773. cit. à du Fresne h. v.* Statuentes — ut nulli unquam parvo aut magno homini liceat quamlibet forciam vel *apprisionem* in omnibus rebus ejus facere. Von dem Barbarisch-Lateinischen *Prisa*, Französischen *Prise*, Englischen *Prize*, und Teutschen Preiß, (Preiß geben,) nichts weiter anzuführen. Im Spanischen scheinet das Wort: *Aprigion*, welches eine Schäferey bedeutet, von diesen Aprisionibus gemacht zu seyn. Was nun die Beschaffenheit dieser Güter selbst anbetrift, so bestund solche hauptsächlich in folgenden. 1) Es waren, angeführtermassen, Güter, welche die vor denen Saracenen flüchtige Gothen oder Spanier (Spani werden sie bereits nach der Teutschen Aussprache in *Præcepto Ludovici II. ap. Balluz. T. II. p. 1503.* genannt)

in Septimanien oder in dem Narbonnesischen auf erhaltene Erlaubniß der Fränkischen Könige in denen wüsten Oertern eingenommen, und solche zu ihrem Nutzen bebauet und fruchtbar gemacht hätten. Es beweisen solches fast alle von denen aprisionibus handelnde Stellen. So heisset es z. E. in dem angeführten *Præcepto Caroli M.* in der Ueberschrift: Hoc est præceptum concessionis atque donationis, quam fecit Karolus Imperator profugis Hispanis, und in dem Præcepto selbst stehet annoch ausser der bereits erwehnten Stelle: Et ipsi per nostrum donitum de eremo per nostram datam licentiam retraxerunt. In dem *Præcepto I. Ludovici Pii de A. 815. ap. Baluz. T. I. p. 550. in proœmio* und *c. 5.* Sed liceat tam istis Hispanis, qui præsenti tempore in prædictis locis resident, quam his, qui adhuc ad nostram fidem de iniquorum potestate &c. Ein gleiches bekräftiget ihnen noch nachdrücklicher Carolus Calvus *ap. Baluz. T. II. p. 28. c. 6.* Placuit etiam nobis illis concedere, ut quicquid de heremi squalore in quolibet Comitatu ad cultum frugum traxerint, aut deinceps infra eorum aprisiones excolere potuerint, integerrime teneant atque possideant, servitia tamen regalia infra comitatum, in quo consistunt faciant. 2) Es hatten die Besitzer derselben Recht, solche Güter nach ihrer Bequemlichkeit einzurichten, und sie, wie es ihnen gefällig, zu nutzen z. E. Weiden zu machen, Holz zu fällen, die Bäche zu leiten ꝛc. *ap. Baluz. cit. l. c. 8.* Liceat eis ipsas res cum tranquillitate pacis tenere & possidere, & secundum antiquam consuetudinem ubique pascua habere & ligna cædere, & aquarum ductus pro suis necessitatibus, ubicunque pervenire potuerint, nemine contradicente juxta priscum morem semper deducere. 3) Sie hatten die Freyheit solche unter sich auf alle Art zu veräussern, z. E. zu verkaufen, zu vertauschen, zu verschenken, zu vererben *Ibid. c. 7.* Et omne eorum possessiones sive aprisiones inter se vendere, concambiare, seu donare, posterisque relinquere omnino liceat. Et si filios aut nepotes non habuerint, juxta legem eorum alii ipsorum propinqui illis hereditando succedant; ita videlicet, ut quicunque successerint, servitia superius memorata persolvere non contemnant. 4) Sie hatten auch die Freyheit andern von ihren Ländern hinwiederum etwas einzugeben, und sie in ihren Diensten zu gebrauchen, über welche Leute sie, ausser in wichtigen peinlichen Fällen die Gerichtbarkeit hatten. Und wenn solche Leute die ihnen eingegebene Länder verliessen, als welches ihnen erlaubet war, fiel alles ihnen, als ihren Herrn wieder anheim.

anheim. *Præc. Ludov. Pii c. 3. & 4. T. I. p. 550. & Caroli Calvi c. 4. & 5. T. II. p. 27. ap. Baluz.* Et si quispiam eorum in partem, quam ille ad habitandum sibi excoluit alios homines de aliis generationibus venientes adtraxerit & secum in portione sua, quam aprisionem vocant, habitare fecerit, utatur illorum servitio absque alicujus contradictione vel impedimento. Et si aliquis ex ipsis hominibus, qui ab eorum aliquo adtractus est & in sua portione collocatus, alium i. e. Comitis, aut Vicecomitis, aut Vicarii aut cujuslibet hominis senioratum elegerit, liberam habeat licentiam abeundi; veruntamen ex his quæ possidet, nihil habeat, nihilque secum ferat, sed omnia in dominium & potestatem prioris senioris plenissime revertantur. 5) Ja sie hatten auch unter sich selbst ihre eigene Gerichtbarkeit, und durften weder sie noch ihre Leute vor denen Grafen erscheinen, ausser wenn die Anklage Mord, Raub, oder Brand anbetraf. *Ibid. c. 2. & T. II. c. 3.* Et nisi pro tribus criminalibus actionibus i. e. homicidio rapto & incendio, *nec ipsi* nec eorum homines à quolibet Comite aut Ministro judiciariæ potestatis ullo modo judicentur aut distringantur; sed liceat ipsis secundum eorum legem, de aliis hominibus judicia terminare, & præter hæc tria & *de se* & de eorum hominibus secundum propriam legem *omnia mutuo definire.* 6) Doch stund es ihnen frey nach dem Exempel anderer freyer Leute sich dem Grafen als Vasallen zu unterwerfen, und Lehngüter von ihm zu empfangen. *Ibid. c. 6. & T. II. c. 10.* Noverint prӕterea iidem Hispani sibi licentiam à nobis esse concessam, ut se in Vassaticum Comitis nostri, sicut alii Franci homines commendent. Et si aliquod beneficium quisquam eorum ab eo, cui se commendavit, fuerit consecutus, sciat se de illo tale obsequium seniori suo exhibere debere, quale nostrates homines de simili beneficio senioribus suis exhibere solent. 7) Sie waren dabey von allen Privatauflagen und Abgiften befreyet. Denn so wird es *in Præcept. Caroli M. T. 1. p. 499.* unter die ungerechten Unterdrückungen gerechnet: quod beboranias illis superponatis. Und hernach wird ausdrücklich verboten: Nullum censum superponere præsumatis. Imgleichen in *cit. Præc. Ludovici Pii c. 5. T. I. p. 550.* und *Capit. Caroli C. c. 2. T. II. p. 27.* Alius vero census ab eis neque à Comite, neque à Junioribus & ministerialibus ejus exigatur. Ausser was sie ihren Grafen aus Gutwilligkeit und zur Dankbarkeit geben wollten. *Ibid. Tom. II. p. 28. c. 9.* Si autem illi propter lenitatem & mansuetudinem Comitis sui, eidem Comiti honoris & obsequii gratia quippiam de

rebus suis exhibuerint, non hoc eis pro tributo vel censu aliquo computetur. 8) Hingegen waren sie, wie andere freye Leute, verbunden, alle öffentliche zu Erhaltung des Staats erforderliche Dienste und Lasten mit zu verrichten und zu tragen z. E. unter ihrem Grafen mit zu Felde zu gehen, den Feind zu recognosciren, Wachen zu thun, die Kaiserlichen Abgeordnete oder fremde Gesandten zu verpflegen und ihnen Vorspann zu geben &c. *Ibid. c. 1. & T. II. p. 27.* Ut sicut ceteri franci homines cum Comite suo in exercitum pergant, & in marcha nostra juxta rationabilem ejusdem Comitis ordinationem atque admonitionem explorationes & excubias, quod usitato vocabulo Wactas dicunt, facere non neglegant, & Missis nostris, quos pro rerum opportunitate illas in partes miserimus, aut Legatis, qui de partibus Hispaniæ ad nos transmissi fuerint, paratas faciant, & ad subvectionem eorum veredos donent. 9) Diese Güter wurden mit zu dem Kaiserlichen Fisco, oder denen Kammer-Gütern gerechnet, und nicht als völlige Eigenthums-Güter der Besitzer, sondern als vom Kaiser angewiesene und eingegebene Länder angesehen. *Præcept. Caroli M. ap. Baluz. T. I. p. 499.* Et dixerunt, quod aliqui pagenses *fiscum nostrum* (worunter allhie nur die Aprisiones verstanden werden können) sibi alter alterius testificant *ad eorum proprietatem*, & eos exinde expellant contra justitiam, & tollant *nostram vestituram*, quam per triginta annos sive amplius vestiti fuimus. Und dieserwegen wird denen Grafen und ihren Nachgeordneten ausdrücklich in eben diesem Præcepto anbefohlen, dahin zu sehen, daß diese Länder nicht zu Eigenthums-Güter gemacht werden: Ut neque vos — neque ad proprium facere permittatis. 10) Daß endlich nach dem Exempel der flüchtigen Spanier auch die Klöster und andere sich dieser Erlaubniß, die wüsten Stellen einzunehmen und zu bearbeiten zu bedienen gewust, z. E. in der Urkunde *Ludovici Pii de A. 825. ap. Baluz. Append. Act. Vet. p. 1425. ibi:* Cum prædicto manasterio & monachis ibi degentibus, una cum rebus, quæ tam ipsi ex heremo traxerunt, *vel ex adprissionem acceperunt.*

5. Bauer-Güter.

V. Von denen Bauer-Gütern.

Weil im weitläuftigen Verstande unter denen Bauer-Gütern fast alle übrige bey diesem §. zu erklärende Land-Güter begriffen werden können, und wir überdem, um im Stande zu seyn, die Natur so vieler Arten desto besser einzusehen, und zu erläutern, billig einige allgemeine Anmerkungen von denen Land-Gütern der Teutschen voraussetzen müssen,

auch

auch ferner einige Fragen so beschaffen sind, daß sie bey denen mehresten Gütern vorkommen, und es also hinlänglich ist, um alle unnütze Wiederhohlung zu vermeiden, solche an einem Ort abzuhandeln; so wird es sich am besten schicken, wenn wir solche Materien allhie betrachten, und nach Anleitung derjenigen Lehrer, welche dieselbe nicht aus fremden Römischen Gesetzen, sondern aus denen wahren Gründen nemlich aus denen Teutschen Gesetzen, Nachrichten, Urkunden und Gewohnheiten untersuchet und erörtert haben, z. E. *Boehmer*, *Estor*, *Goebel*, *Pertsch*, *Potgiesser*, *Strube*, *Thomasius* und andere, auf welche wir zugleich den geneigten Leser, der von diesem oder jenem eine weitläuftigere Ausführung verlangt, wollen verwiesen haben. Wenn, sage ich, wir unter Anführung dieser berühmten Männer allhie eine allgemeine aber doch kurze Abhandelung von denen bey denen Teutschen üblichen Land- oder Bauer-Gütern voraus setzen, und die vornehmsten dabey vorkommende streitige Fragen mit wenigem zu entscheiden suchen.

Es ist eine bekandte Sache, daß die alten Teutschen sich wenig um den Ackerbau bekümmert, sondern ihren Unterhalt lieber durch Krieg und Rauben gesucht. *Tacitus de morib. German. Cap. 14.* Nec arare terram aut exspectare annum tam facile persuaseris, quam vocare hostes & vulnera mereri, pigrum quinimo & iners videtur sudore acquirere, quod possis sanguine parare. Ausser wenn das Alter und die Schwachheit sie in den Krieg zu gehen verhinderte, da sie denn mit denen Weibern die Bestellung der Aecker besorgeten. *Tacit. ibid. c. 15.* Fortissimus quisque ac bellicosissimus nihil agens, delegata domus & penatium & agrorum cura foeminis senibusque & infirmissimo cuique ex familia, ipsi habent. Sie überliessen also den Ackerbau hauptsächlich ihren Knechten, welche ihnen davor etwas an Getreide, Vieh, Kleidung und dergleichen geben musten, sonsten aber im Hause ihnen weiter keine Aufwartung leisteten. *Idem c. l. cap. 25.* Ceteris servis non in nostrum morem descriptis per familiam ministeriis utuntur. Suam quisque sedem, suos penates regit. Frumenti modum dominus aut pecoris, aut vestis ut colono injungit, & servus hactenus paret. Cætera domus officia, uxor ac liberi exsequuntur. Weil aber dieselben Aecker denen Herrn nicht beständig blieben, sondern ihnen fast alle Jahr andere angewiesen wurden. *Idem ibid. c. 26.* Agri pro numero cultorum ab universis per vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur: facilitatem partiendi

cam-

camporum spatia præstant. Arva per Annos mutant, & superest ager. Nec enim cum ubertate & amplitudine soli labore contendunt, ut pomaria conserant, & prata separent, & hortos rigent, sola terræ seges imperatur. Womit auch *Cæsar de Bello Gall. Lib. IV. cap. 1.* übereinstimmt, ingleichen *Lib. VI. cap. 22.* allwo er also schreibet: Agriculturæ non student, majorque pars victus eorum lacte & caseo & carne consistit. Neque quisquam agri modum certum, aut fines proprios habet, sed magistratus & principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt, quantum eis & quo loco visum est, attribuunt agri, atque anno post alio transire cogunt. So ist auch leicht zu erachten, daß die Abgiften ihrer Knechte nicht alle Jahr einerley gewesen, sondern solche von dem Herrn nach der Beschaffenheit der eingegebenen Ländereyen eingerichtet worden. Wie aber hernach die Franken anfingen, einen ordentlichen Staat aufzurichten, so höreten auch bey ihnen die Herumschweifungen, und daraus herrührende Veränderung der Aecker auf. *Agathias Lib. I. Histor.* Sunt Franci nequaquam campestres aut vagi, ut plerique barbarorum. Und weil überdem bey ihren vielen eroberten Provinzen alle Bediente ihre Besoldung aus gewissen eingegebenen Gütern und Ländereyen zogen, wie wir oben angemerkt; so ist auch leicht zu erachten, daß sie mehr, wie vor diesem auf die gute Einrichtung ihres Ackerbaues werden gesehen, und daß also auch ein jeder sowohl damals, als in denen nachfolgenden Zeiten nach seinem Gutbefinden die Veranstaltung wird gemacht haben, unter was vor Bedingungen seine Knechte, theils die ihnen zu ihrem Gebrauch eingegebene Aecker innhaben, theils zu Bestellung derjenigen, welche der Herr zu seiner eigenen Unterhaltung, oder überhaupt zu seiner Landhaushaltung behielte, behülflich seyn sollten. Aus denen erstern entsprungen die Abgiften an Getreide, Vieh, Geld und dergleichen, die letztern brachten die Dienste hervor. Ob es nun gleich unstreitig einem jeden Herrn frey stund, diese Einrichtung mit seinen Knechten so zu machen, wie es ihm beliebete, und also solche sehr unterschiedlich seyn konnte, und auch, wie die mancherley Güter und Abgiften davon lehren, würklich gewesen; so geschahe es doch auch öfters, daß wie in andern Sachen, also auch hier, sich viele nach ihren Nachbarn richteten, und ihre Verfassung nach deren ihrer anordneten, oder daß überhaupt ein mächtiger Herr der einen ganzen Strich Landes besaß, denen mehresten seiner Knechte unter gleichen Bedingungen die Ländereyen eingab, oder daß bey Uebertragung eines

Guts

Guts sich die bisherigen Bewohner gefallen liessen, solches unter gleichen Rechten, wie die übrigen ihrem Herrn zugehörige Landleute ihre Güter besassen, inn zu haben. So heisset es z. E. in einer Precarey-Formul *in formul. Lindenbrog. ap. Baluz. T. II. p. 549.* Propterea hanc precariam dominationi vestræ emittimus, ut quandiu vobis placuerit, ut eam teneam absque ullo vestro præjudicio, *quicquid reliqui accolani vestri faciunt* nos reddere spondemus. Woher es denn vermuthlich seinen Ursprung hat, daß öfters in einer ganzen Gegend fast alle Bauern ihre Güter unter gleichen Bedingungen und Benennungen besitzen, welche an andern Orten nicht gefunden werden. Weil aber doch öfters die unterschiedene Beschaffenheit der Leute, denen man die Länder eingab, oder der Länder selbst; oder andere nach und nach insbesondere vorgefallene Umstände, denen Herrn Anlaß gaben, die Bedingungen bey diesem oder jenem anders einzurichten, so konnte es sich andern theils gar leicht ereignen, daß oft in einem Dorf die Bauern ihre Güter unter unterschiedenen Rechten und Namen besassen, und fand sich solches vornemlich bey denen Klöstern und Geistlichen Stiftern. Denn weil solche ihre Güter insgemein von unterschiedenen Herrn nach und nach erwarben, so bekamen sie auch sehr viele Arten von Bauergütern, so daß sie um der Ordnung willen öfters besondere Verzeichnisse von eines jedweden Guts oder Hofes Diensten und Abgiften machen mußten, wie solches z. E. das Polypticum (denn so ward dergleichen Register genannt) Fossatense *ap. Baluz. Tom. II. p. 1387. seqq.* das Registrum Prumiense *ap. Leibnit. Collect. Etymolog. P. II. p. 409. seqq.* das Breviarium Caroli M. *ap. Eund. l. c. p. 319. seqq.* das Registrum Monasterii Capellensis, dessen Herr *Waldschmidt in Diss. de bonis* zu Waldrecht *§. 1. lit. 10.* Erwehnung thut ꝛc. mit mehrem bezeugen. Wobey auch derjenigen Muthmassung nicht zu verwerfen ist, welche glauben, daß wie die Lehngüter aufgekommen, vieles von deren Eigenschaften bey denen gemeinen Bauergütern mit eingeführet, und solche nach deren Beyspiel eingerichtet worden. Wie wir davon in denen nachfolgenden Abhandlungen hin und wieder die Spuren und Proben angemerkt haben. Ob ich gleich nicht davor halte, wie einige wollen, daß alle Bauergüter nach der Verfassung und dem Muster der Lehne angeordnet worden, weil aus der obangeführten Stelle Taciti erhellet, daß schon vor Einführung der Lehngüter, die Eingebung der Aecker unter gewissen Abgiften bey denen Teutschen gebräuchlich gewesen.

Was nun die Personen anbetrift, denen man die Güter eingegeben, und deren unterschiedene Beschaffenheit mit zu der Mannichfaltigkeit derselben Anlaß gegeben; so hat es zwar seine Richtigkeit, daß es insgemein, nicht allein in denen ältesten, sondern auch nachfolgenden Zeiten, bey denen Teutschen die Knechte gewesen, welche den Ackerbau besorget, wie solches unter andern die unzählichen Urkunden von veräusserten Gütern bey Doublet, Mabillon, Schaten, Schannat, Goldast &c. &c. Da immer die bey denen Gütern befindlichen Knechte und Mägde zugleich mit verkauft oder verschenkt, und wie ein anderes Zugehör eines Landes gerechnet worden sattsam bezeugen. Denn z. E. *in Chron. Fontanell. ap. d'Achery Spicil. T. II. p. 270. Edit. nov.* stehet: Largitus est — mansum in Magaciaco villa — *cum vineis & mancipiis.* In dem Stiftungsbrief Graf *Wolfoaldi de A. 709.* bey *Calmet Preuves de l'Histoire de Lorraine Tom. I. p. 264.* heisset es fast bey allen Schenkungen: cum casis, domibus, ædificiis, *mancipiis*, mansis, campis, pratis, vineis, silvis &c. Und in einer andern Schenkung de A. 884. *ap. Eund. l. c.* p. 319. nachdem alle Pertinentien der geschenkten mansorum durch eine der vorigen ähnlichen Formul angedeutet worden, wird zuletzt hinzugefüget: Servientes vero *ad easdem res pertinentes*, his nominibus, Stephanus Albo &c. Dieserwegen wenn sie allenfals nicht bey dem Gute bleiben sollten, mußten sie bey dessen Verschenkung ausdrücklich ausgenommen werden, wie z. E. ad p. 723. In der Stiftung der Abtey *Prum* von K. *Pipino de A. 763. ap. Eund. p. 277.* Cum appendiciis, vel omni integritate sua, *præter aliqua mancipia* his nominibus Widramno &c. — Hæc igitur mancipia ad nostrum opus retinuimus, *in reliquo* vero ipsam villam cum omni integritate sua ad ipsum sanctum locum tradimus atque transfundimus. Allein auch denen Knechten selbst wurden zuweilen die Güter mit besondern Vorrechten von ihren Herrn eingegeben, wie solches die merkwürdige Formul Marculfi *ap. Baluz. Tom. II. p. 425. n. 36.* bestärket. Die Ueberschrift lautet also: Si aliquis *servo vel gasindo suo* aliquid concedere voluerit. Die Formul selbst ist diese: Justissimis nostris sublevantur muneribus, qui nobis fideliter & instanter famulantur officio. Ego in Deo nomine ille fideli nostro illo. Pro respectu fidei & servitii tui, quam circa nos impendere non desistis, promptissima voluntate cedimus tibi à die presente locello nuncupante illo, aut manso illo infra termino villa nostra illa, *cum omni ad jacentia* ad ipso locello aut mansello aspiciente, terris, domibus, *mancipiis*, vineis, pratella, silvola,

vola, vel reliquis beneficiis ibidem aspicientibus, ita ut ab hac die *ipso jure proprietario*, si ita convenit, *aut sub reditus terræ*, in tua revoces potestate, & *nulla functione* aut reditus terræ vel pascuario aut agrario carropera, aut quodcunque dici potest, *exinde solvere nec tu*, *nec tua posteritas* nobis nec heredibus nostris, nec cuicunque post nos ipsa villa possederit, non debeatis, *nisi tantum*, si ita vult, *riga*; (einen gewissen Zinß) *sed ipsum* omnibus diebus vitæ tuæ aut heredis tui *emuniter debeatis possidere*, *vel quicquid exinde facere volueritis liberam habeatis potestatem.* Si quis vero &c. Ferner so gaben auch die Freylassungen denen Herrn Gelegenheit sich dieses oder jenes von denen Freygelassenen und ihren Gütern vorzubehalten, wie solches von *du Fresne v. manumissio* und Herrn *Potgiesser de Statu servorum Lib. IV. Cap. 8. edit. nov.* angemerket worden, und vermehrete also auch dieses zu Zeiten die Anzahl der mancherley Arten von Gütern. Drittens so war es auch nicht ganz ungewöhnlich, daß bisweilen freye Leute aus Armuth oder andern Ursachen genöthiget wurden, die Bauergüter von denen Kirchen oder andern Herrn anzunehmen, und daß ihnen in dieser Absicht solche unter denen gewöhnlichen Bedingungen eingegeben wurden. So wird z. E. *in L. Allemann. Tit. 23. c. 1.* ausdrücklich der Freyen Bauern gedacht: *Liberi* autem *Ecclesiastici* quos *colonos* vocant, omnes, sicut & coloni Regis, ita reddant ad Ecclesiam. Und ob solche also gleich denen Dienstleistungen wie die übrigen Bauern unterworfen waren. *Ibid. c. 3.* Et opera quæque imposita ei fuerint secundum mandatum, aut quomodo lex habet, si non adimpleverit, sex solidis sit culpabilis, wurden sie doch sonsten wie andere freye Leute angesehen. *Ibid. Tit. IX.* Quicunque liberum Ecclesiæ quem colonum vocant, occiderit, *sicut alii Alamanni* ita componatur. Welches noch deutlicher durch die von Herr *Potgiesser cit. l. p. 206.* angeführte Stelle aus der Urkunde *Ottonis II. de 985*: *Ingenui*, qui ex inopia servorum, in locis Ecclesiastici patrimonii constituuntur *coloni*, und andere daselbst befindliche Zeugnisse bekräftiget wird. Ja selbst aus dem *L. Bajuvariorum Tit. VII. n. II. c. 1. 2.*, allwo der Land- und Feldbau als eine Knechtische Verrichtung angegeben wird, erhellet doch zugleich, daß auch freye Leute solchen besorget. Si quis die dominico, heisset es, *operam servilem fecerit liber homo*, id est, si boves junxerit, & cum carro ambulaverit, dextrum bovem perdat. Si autem sepem clauserit, aut messem secaverit vel collegerit, vel *aliquod opus*

servile fecerit die dominico, corripiatur semel vel bis. Et si non emendaverit rumpatur dorsus ejus quinquaginta percussionibus. — Et si nec sic cessaverit, tunc perdat libertatem suam & *sit servus*, *qui noluit* in die sancto *esse liber.* Diesen kann man noch hinzufügen, die von dem Herrn von *Gæbelin Diss. de Jure & Judicio Rusticorum p. 36.* beygebrachte Urkunde des Hamburgischen Erzbischoffs Adalberi de A. 1142, kraft welcher gewisse darinnen benannte Dörfer, so wohl mit freyen als knechtischen Colonis unter sehr vortheilhaften Bedingungen besetzet, und denen erstern die ungekränkte Behaltung ihrer Freyheit versprochen worden. Si quis ad nos, lautet es, liber intraverit, & se sicut est, liberum professus fuerit, libertate sua, si velit, utatur. Woraus denn die Eintheilung der mansorum in ingenuiles & serviles, welche unten bey der Abhandelung von denen mansis erkläret werden wird, entstanden. Unterdessen weil diese Exempel doch seltener, und hingegen bey denen mehresten Gütern die darauf wohnende und dazu gehörige Leute oder Bauern-Knechte gewesen; so fräget man billig, woher es denn gekommen, daß man heutiges Tages ganze Provinzen in Teutschland antrift, worinnen alle diese Leute vor frey gehalten werden, und auf was vor Art so viele tausend Bauern auf einmal von ihrer persönlichen Dienstbarkeit gewisser Massen befreyet worden. Die gewöhnliche Antwort ist: Es wäre solches durch die häufige Freylassungen geschehen, und führet man zu dem Ende an. 1) Man finde von dergleichen in Spanien und Frankreich geschehenen allgemeinen Freylassungen die ausdrückliche Zeugnisse bey *du Fresne v. manumissio.* So meldet z. E. *Hubertus in Hist. S. Amani* von König Ludovico VII. A. 1180. Servos & ancillas, quos *homines de corpore* appellamus quicunque erant Aurelianis & in suburbiis & vicis & villulis infra quintam leucam existentibus, eorumque filios, filiasque ab omni servitutis jugo absolvit, & tanquam qui ingenui nati fuerant, vult permanere liberos. Und König Ludovicus Hutinus hebt alle Knechtschaft im ganzen Königreich bey denen ihm zustehenden Leuten auf: Et ordenons que generaument *par tout nostre Royaume* de tant comme il peut apartenir à nous & à nos successeurs, *teles servitudes soient ramentés à franchise.* Es wäre also auch ein gleiches von Teutschland zu vermuthen. 2) Auch fehle überdem es in Teutschland nicht an Exempeln so wohl von denen, die zum Besten ihrer Seelen von ihrem Tode und sonsten auf einmal viele Knechte losgelassen, als auch, daß insbesondere in gan-

zen Oertern und Ländern denen Einwohnern zugleich die Freyheit ertheilet worden. So habe z. E. Mechtildis die Gemahlinn Ottonis Herzogs von Braunschweig A. 1247. alle Leibeigene in Lüneburg auf einmal gegen eine gewisse Summe Geldes freygelassen, kraft der von *Pfeffinger in not. ad Vitriar. Tom. II.* beygebrachten Urkunde *Universos proprios homines*, heisset es, tam masculos, quam feminas, quoscunque & quocunque modo eos, sive ratione patrimonii, sive ratione aliorum bonorum nostrorum, *in civitate Luneborg. manentes* habemus, *filios quoque & filias ipsorum*, si quos progenuerint, nec non & omnes eorum successores, *ab omni servitute* & proprietate *liberos dimittimus* & solutos. Der Herr von *Gæbel in Diss.* de *Singularibus quibusdam Prædiis Rusticorum in terris Brunsu. Luneburg. p. 48. seqq.* will solches von denen überwundenen und zu Knechten gemachten Slavis herleiten, daß nemlich in denen Provinzien, wo solche nicht hingebracht worden, man heutiges Tages keine Leibeigene finde. Er wiederleget dabey *Thomasium*, welcher *in Dissert. de Hominibus propriis & liberis Germanorum §. 87.* Die Freyheit der Bauern der Aufrichtigkeit der Universitäten und denen darauf vorgetragenen und ausgebreiteten Lehren zuschreibet. Doch hält er es endlich auch vor wahrscheinlich, daß die Gnade und Nachsicht des Herrn, und die unruhigen Zeiten an einigen Orten Anlaß zu dieser Freyheit gegeben haben. Allein gleichwie die von der Zerstreuung der Slaven hergenommene Muthmassung unter andern auch dadurch wiederleget wird, daß an denen Orten, wo im Xten XIten und XIIten Jahrhundert die Menge von Knechten und insbesondere auch von Mancipiis Slavicis gefunden worden, heutiges Tages nichts als freye Bauern angetroffen werden, wie z. E. im Halberstädtischen, Quedlinburgischen, Magdeburgischen, wovon man die von Herr Böhmer *Diss. de Univers. Rusticorum libertate §. 14.* angeführte *Sagittarii Antiquitates Magdeburgenses, Kettneri Antiquitates Quedlinb.* und *Leuckfeld. Antiquit. Halberstad.* nachsehen kann. So hat auch der Herr G. R. Böhmer in eben der Dissertation sehr vieles wieder die gewöhnliche erstere Meinung von der allgemeinen Freylassung beygebracht. 1) So erhelle, setzet er §. 9, aus denen alten Freylassungs-Briefen bey Baluzio, Goldasto und andern, daß durch diese Freylassung die Knechte von aller Dienstbarkeit befreyet worden, hingegen aber auch die bisher inngehabten Güter verlassen müssen, sogar, daß wenn sie solche nachhero wieder antreten wollen, sie eben dadurch wieder zu Knechten geworden, wie *Vadianus ap. Goldastum T.*

III. Rer. Alaman. p. 56. bezeuge: Ut, qui manumissus est, tamdiu libertate fruatur, quamdiu extra solum & patriam servituti obnoxiam agit: quod si redierit, pristino servitutis jugo subjiciatur, & vere servus existat. Ihre Freylassung wäre also insgemein deswegen geschehen, damit sie sich dem Geistlichen Stand wiedmen könnten. Diese Umstände aber kämen mit der Beschaffenheit unsern Bauern nicht überein, als welche auf ihren Gütern sitzen geblieben. 2) Wenn sich die Herrn ja einige Dienste von ihren Freygelassenen vorbehalten; so wären solches keine knechtische Ackerdienste, sondern solche, welche mit der Freyheit bestehen können, z. E. Geistliche Dienste laut des *Tit. X. de servis non ordin.*, gewesen, und wäre also des *Vadiani* Zeugniß, welcher *c. l. ap. Goldast.* das Gegentheil bekräftige, nicht so schlechterdings anzunehmen, weil er es mit keinen Exempeln erwiese. 3) So wären die vorgegebenen allgemeinen Freylassungen zwar wohl in Spanien und Frankreich bey denen Königen, Herzogen und Grafen angegangen, weil solche, da sie sich die Dienste von ihren Freygelassenen ausbedungen, auch dieselbigen unter ihrer Botmäßigkeit und Oberherrschaft behalten, folglich im Stande gewesen, sie zu ihrer Schuldigkeit anzuweisen, wenig oder gar nichts dabey verlohren hätten. Hingegen Privatedelleute würden sich schwerlich dazu entschlossen haben, weil solches bey ihnen weiter keinen Nutzen gehabt, als daß sie selbst denen Bauern die Mittel zur Wiederspenstigkeit, und zum Ungehorsam in die Hände gegeben. 4) So finden wir gar keine Nachricht, daß in Teutschland dergleichen allgemeine Freylassung, sonderlich von Edelleuten, geschehen wären, von welcher merkwürdigen Begebenheit, die ohnedem an vielen tausend Orten zu unterschiedenen Zeiten müste vorgefallen seyn, man doch sonsten einige Spuren in denen Geschichten und Alterthümern antreffen würde.

Er hält also davor, daß die Bauern ihre sogenannte persönliche Freyheit, daß sie nemlich ohne Einwilligung des Herrn den Hof verlassen, ihre Kinder in die Zünfte und Handwerker einnehmen lassen, und sich in die Städte zu wohnen begeben dürfen rc. nicht ausdrücklich und auf einmal, sondern stillschweigend und allmählig erhalten, und daß folgende Ursachen dazu Anlaß gegeben. 1) Daß die Landesherrn um den Adel desto niedriger und schwächer zu machen, selbst auf alle Art, sonderlich in denen Provinzen, wo der Adel nicht so mächtig gewesen, mit dazu geholfen hätten, die Bauern, so viel möglich, der Unterwürfigkeit des Adels

zu

zu entziehen, und in einige Freyheit zu setzen, zumal da hernach bey Einführung der Steuern und Contribution dem Landesherrn mit an der Erhaltung der Bauern gelegen gewesen. 2) Die Kreutzzüge, als welche nicht allein denen Bauern Gelegenheit gegeben, ohne Einwilligung ihrer Herrn mit großen Haufen davon zu ziehen, sondern auch selbst der dadurch verursachte Mangel so wohl der Edelleute als der Bauern, jene bewogen, theils damit sie nur ihre Güter besetzen könnten denen Bauern größere Rechte zu verstatten, theils auch, damit die gleichfalls verödete Städte wieder angefüllet werden könnten, ihren Kindern die Freyheit hineinzuziehen zuzustehen, diese hingegen in den Stand gesetzet, sich in Abwesenheit der Edelleute vieles herauszunehmen. Daß aber bey diesen heiligen Kriegen auch die Bauern davon gezogen, bezeugete unter andern *Dodechinus in Append. ad Marian. Scotum ad A. 1069. p. 462.* Non solum *rustici*, sed etiam Reges, Duces, ceteræque mundi potestates, episcopi, monachi, reliqui quoque ecclesiæ ordines *ad iter movebantur.* 3) Die Annehmung des Römischen Rechts, als wodurch man angefangen bey vorkommenden Streitigkeiten die Bauern mit denen Römischen Colonis zu vergleichen, und gleichwie diese in dem L. *un. inf. C. de Colon. Illyr.* vor frey erkannt werden, also wäre auch jenen die Freyheit zugeschrieben, folglich eine weitere Freylassung bey freygebohrnen Leuten vor unnöthig gehalten worden. Und daher käme es, daß in denen Provinzen, wo das Römische Recht nicht so durchgedrungen, oder die Universitäten entferneter gewesen, es noch ziemlich bey dem alten Knechtischen Zustande der Bauern geblieben wäre. 4) Die Nachsicht und Nachläßigkeit einiger Herrn, sonderlich bey denen Stiftern, da man denen Bauern den freyen Abzug verstattet, ohne daß sie sich vorher loskaufen dürfen, ihren Kindern Handwerker zu lernen, und sich in die Städte zu begeben erlaubet, u. w. d. m. 5) Die betrübten und unruhigen Zeiten in Teutschland, da sonderlich in dem sogenannten Bauern- und hernach in dem Dreyßigjährigen Kriege viele tausend Bauern erschlagen, und ganze Dörfer wüste gelassen worden. Weswegen nachgehends die Herrn um die ihnen zugehörige Länderenen nicht gänzlich unbebauet zu lassen, gerne zufrieden gewesen, denenjenigen, so sich auf ihre Bauergüter wieder setzen wollen, die Freyheit zu lassen, wenn sie nur sonsten die gehörigen Abgiften und Dienste davon entrichten und leisten wollen.

Es sind diese angeführte Ursachen so beschaffen, daß sie insgesammt

bald

bald mehr bald weniger nach dem Unterscheid der übrigen Umstände zu der Freyheit der Bauern das ihrige beygetragen, und finde ich es also bey weitem nicht so unglaublich, wie der Herr G. R. *Heineccius in Element. Juris Germ. T. I. p. 41.* meinet, daß in so vielen Provinzen so viele tausend Bauern stillschweigend und ohne Freylassung zur Freyheit gelanget, als daß man hier eine allgemeine ausdrückliche Freylassung ohne weitern Beweiß vermuthen und zum Grunde legen will. Denn das erstere machen nicht allein die beygebrachten Gründe wahrscheinlich, und haben wir mehrere Exempel, daß allgemeine Teutsche Rechte und Gewohnheiten durch das Römische Recht und andere Vorfälle verdrungen und nach und nach in Vergessenheit gerathen, ja wir treffen fast ein gleiches bey denen adelichen Ministerialibus an, deren vormaliger harter und fast Knechtischer Zustand sich auch allmählich verlohren, sondern es lassen sich auch dergleichen Sachen, welche stillschweigend und unvermerkt entstanden, insgemein nicht anders als durch Schlüsse und Muthmassungen beweisen. Hingegen die vorgegebene allgemeine ausdrückliche Freylassungen sind Verrichtungen, welche jedermann in die Augen fallen, und welche also die Geschichtschreiber, zu deren Zeit sie geschehen, leicht anmerken können, und folglich nicht so durchgehends mit Stillschweigen würden übergangen haben. In Frankreich und denen Orten, wo solche würklich geschehen, finden wir auch Zeugnisse davon. Von Teutschland aber hat man bishero fast nur das einzige Exempel von Lüneburg, beybringen können. Unterdessen, ob ich also gleich nicht wahrscheinlich halte, daß man die Freyheit der Bauren lediglich einer angeblichen allgemeinen Freylassung zuschreibe, so dünkt mich doch auch, daß man die ausdrücklichen Freylassungen nicht gänzlich von denen Ursachen, die dazu Anlaß gegeben ausschliesen müsse. Denn eben durch die häufigen besondern Freylassungen, und daß man die Freygelassene zu Zeiten dabey auf denen Gütern gelassen, ist es geschehen, daß man es nicht mehr vor so etwas ungewöhnliches gehalten, daß freye Leute Bauergüter bewohnet, und die darauf haftende Dienste, wie andere Knechte, geleistet, daß Bauern in die Städte gezogen, daß ihre Kinder Handwerker gelernet ꝛc. und daß also bey der Einführung des Römischen Rechts, als dem ich hauptsächlich die Freyheit der Bauern zuschreibe, die Lehrer auf denen hohen Schulen desto weniger Bedenklichkeit gefunden, die Bauern mit denen Römischen Colonis zu vergleichen, und sie also nach und nach durchgehends im Zweifel vor freye Leute zu erklären, wel-

welches denn anfänglich durch die Lehren der Geistlichen, welche die Dienstbarkeit dem Christenthum zuwieder hielten, sehr befördert worden. Es lässet sich auch dasjenige, so der Herr G. R. Böhmer von denen Freylassungen angeführet, in sofern es unser Meinung zuwieder seyn möchte, leicht beantworten und mit derselbigen vereinigen. Denn es hat zwar seine Richtigkeit, daß bey der Freylassung insgemein denen Freygelassenen eine völlige Freyheit, zu gehen wohin sie wollten, ertheilet, wie z. E. in der Urkunde *de A. 1112 ap. Baluz. T. II. p. 946.* Ut deinceps cum omni fructu suo licentia liberali donatus, *in quamlibet partem mundi eat*, nec cuiquam successorum nostrorum eum ab arbitrio suo revocare liceat. Wie auch, daß sie insbesondere von aller freygelassenen Pflicht und Dienstbarkeit befreyet worden, wie in der *Ibid. p. 444.* befindlichen Formul. Et nulli heredum ac proheredum meorum nullum impendat servitium nec libertinitatis. Oder wie es p. 424. heisset: Nulli heredum ac proheredum nostrorum vel cuique servitium impendas, nec libertinitatis obsequium debeas. Allein eines theils, so folget es noch nicht, daß, weil die Freygelassene die Erlaubniß gehabt, zu gehen wohin sie wollten, sie auch allezeit nothwendig weggehen und ihre vorher besessene Aecker verlassen müssen. Und zum andern, so lässet sich nicht undeutlich aus eben diesen Formuln schliessen, daß wenn die Freygelassene nicht, wie allhie ausdrücklich davon befreyet worden, sie annoch zu einiger Dienstbarkeit und einem gewissen Gehorsam ihrem vorigen Herrn verbunden gewesen. Welches alles denn durch die von Herr *Potgiesser cit. tr. p. 786. nov. edit.* aus dem *Mabillon Lib. VI. de Re Diplom. n. 62.* angeführten Stelle eines gewissen von Carolo M. A. 805. bekräftigten Testaments bestärket wird. Colonicas, terras & vineas dominicales, quem Jocos serator noster in cessione, & Opilonicus usque nunc in beneficium habuit, quem de Siguberga conquisivimus, volo ut ipse per testamentum nostrum *libertus fiat, & ipsas Colonicas sub nomine libertinitatis habeat* — & si ipse de ipso Monasterio sicut libertus se abstrahere voluerit, in pristino servitio revertatur. Hiezu kommt noch, daß die Freylassungen eines ganzen Orts doch nicht völlig ungewöhnlich in Teutschland gewesen, ob gleich von vielen die Nachricht noch verborgen, oder verlohren gegangen. Denn ausser dem obigen Lüneburgischen Exempel führet Herr *Strube Comm. de Villicor. Jure Cap. I. §. 8. edit.* von Ottone Grafen von der Hoye an, daß er A. 1413. alle in dem Flecken Bucken befindliche Leibeigene frey gegeben:

"Hebben quit und frey gegeben, lauten die Worte, alle de jennen, de nun "tho Tiden tho Bucken wohnen, Mann, Wive, Kindern, bohren und un-"gebohren, de unsers Grave Otten Vader vor, und nun unsere eigene weh-"ren." Bey welchen allgemeinen Freylassungen es leicht zu erachten, daß die Losgegebene ihre Güter behalten. Doch gestehe ich übrigens gerne, daß diese Exempel seltener vorgekommen, und mehrentheils die Freygegebene zugleich das vorher inngehabte Gut verlassen haben, wovon unter andern bey Herr *Potgiesser in Mantissa membranarum N. 28. 29.* zwey merkwürdige Laßbriefe zu lesen, in welchen die Loßgegebene ausdrücklich allem Anspruch auf ihre bisher gehabte Güter entsagen müssen, weil sie als Freye oder Losgegebene Personen keine Eigenthumsgüter mehr besitzen und bewohnen können. Siehe auch daselbst die *N. 31.* befindliche Urkunde.

Ob es nun gleich ausser Streit ist, daß mit denen Bauern in Ansehung ihres vorigen Zustandes eine große Veränderung in Teutschland vorgegangen, und sehr viele darunter zur Freyheit gelanget sind, es mag nun solches ausdrücklich oder stillschweigend geschehen seyn, so ist doch auch andern theils hinwiederum unwiedersprechlich, daß diese Freyheit nur eigentlich ihre Personen betroffen, ihre Güter aber mehrentheils in der vorigen Verfassung geblieben, und daß folglich bey vorkommenden Streitigkeiten, welche nicht so wohl ihre Personen, als die ihnen wegen ihrer Güter obliegende Pflichten anbetroffen, solche noch immer aus der diesen Gütern und deren Bewohnern vormals anklebenden Knechtischen Eigenschaft müssen erläutert und entschieden werden: Wie solches mit mehrem aus der kurzen Erörterung einiger Fragen, welche überhaupt bey denen Bauergütern pflegen aufgeworfen zu werden, die wir allhie beyfügen wollen, erhellen wird, indem eine besondere Abhandelung von allen Eigenschaften der Bauergüter, wegen ihres großen Unterscheids in allen Provinzen, uns theis zu weitläuftig, theils auch unmöglich fallen würde.

1) Ob im Zweifel zu vermuthen, daß die Bauern der Gerichtbarkeit ihres Gutsherrn unterworfen?

Es gründet sich die Erörterung dieser Frage hauptsächlich auf den Ursprung der bey denen adelichen Gütern befindlichen Erbgerichte, ob die Besitzer nemlich solche noch als ein Ueberbleibsel ihrer ehemaligen Herrschaft über die Bauern als ihre Knechte hergebracht und erhalten, oder ob sie solche der Ertheilung ihrer Fürsten und Landesherrn zu danken haben.

In dem ersten Fall ist die Vermuthung vor die Edelleute, in dem zweyten vor die Fürsten und die Bauern. Gleichwie wir nun die ganze Materie von der Gerichtbarkeit in der Lehre von denen Regalien auszuführen gedenken, und also auch daselbst die Erbgerichte mit untersucht werden müssen; so wollen wir allhie deren Ursprung nur kürzlich, und so viel als unumgänglich zu der Erläuterung und Entscheidung obiger Frage nöthig scheinen möchte betrachten. Diejenige, so solche von der ehemaligen Herrschaftlichen Gewalt über die Bauern als Knechte herleiten, worunter hauptsächlich der Herr G. R. *Heineccius in Diss. de Origine Jurisdict. Patrimonialis.* Herr *Strube In Diss. de Origine Nobil. Germ. p. 81. seqq.* Und *in Comment. de Jure Villicorum Cap. VII. edit. nov.* Herr *Potgiesser Comment. de Statu servorum Lib. II. Cap. I. Edit. nov* zu merken, führen ungefehr folgende Gründe an. 1) So erhelle aus denen Geschichten, daß unter denen Carolingischen und nachfolgenden Kaisern die Herrn nicht allein mit Schlägen und andern Zwangsmittel die Knechte zu ihrer Pflicht anhalten können, sondern daß sie auch sogar das Recht über Leben und Tod über selbige gehabt hätten. 2) So wäre insbesondere auch in denen *LL. Langobardorum Lib. I. c. 12. & cap. 20. ap. Baluz. T. I. p. 352.* verordnet, daß niemand als die Herrn denen Knechten und Bauern etwas befehlen, auch diese gar nicht, ausser in peinlichen Sachen, in Gerichten erscheinen, sondern blos von ihren Herren gerichtet werden sollten. 3) Wie aber in denen spätern Zeiten, und bey Einführung des Römischen Rechts denen weltlichen Herrn von denen Geistlichen vorgeworfen worden, daß sie ihre Knechte öfters ohne Ursache bestrafeten, und sie nicht Gesetzmäßig verurtheileten; so hätten sie angefangen bey ihren Bestrafungen und Streitigkeiten ordentliche Untersuchung nach Maaßgabe der Rechte anzustellen, woraus denn die jurisdictio patrimonialis oder die Erbgerichte erwachsen. 4) Eben diese Erbgerichte hätten sie nachgehends, um dieselben desto ungestörter und sicherer zu geniessen von dem Fürsten zu Lehn, oder auf andere Art zu erhalten getrachtet. Hingegen Herr Hofr. *Leyser in Medit. ad ff. Spec. XXIX. n. 4.* verwirft diesen Ursprung gänzlich, und will solchen allein der von denen Fürsten, wenn sie Geldes benöthigt gewesen, an die Edelleute geschehenen Verkaufung zuschreiben, und, daß also solche erstlich in denen neuern Zeiten entstanden, behaupten: Seine Beweißthümer sind diese. 1) So erhelle aus Cæsare und Tacito, daß die Fürstenthümer selbst nicht erblich und eigenthümlich, sondern wählbar gewesen,

und auch, wie sie nachhero erblich geworden, wäre doch die Gerichtbarkeit immer mit dem Fürstenthum verknüpfet gewesen, welche entweder die Fürsten selbst, oder ihre Bediente verwaltet, weswegen auch die heutiges Tages sogenannte superioritas territorialis in der Güldenen Bulle *Cap. XIII.* annoch jurisdictio genannt werde. 2) Nach und nach aber, wenn es denen Fürsten an Geld gefehlet, so hätten sie unter andern die Gerichte ihren Edelleuten verkauft, wie solches das deutliche Exempel Ottonis Herzogs in Beyern, welches *Adelzreiter in Annalibus Bojicis P. I. Lib. 25. c. 24.* erzehle, klar beweise. Nun liessen sich diese Einwürfe zwar leicht heben, wenn man darauf antwortete. 1) Daß es zwar seine Richtigkeit habe, ohne auf Cæsaris und Taciti Zeiten zurück zu gehen, daß unter denen Fränkischen, und auch noch zum Theil unter denen Sächsischen Kaisern, die Gerichtbarkeit von denen Herzogen und Grafen, als damaligen Kaiserlichen Bedienten im Namen und anstatt des Kaisers verwaltet worden, solches aber hindre nicht, weil nur die freyen Leute hauptsächlich in denen Gerichten erschienen, daß die Herrn nicht sollten eine hinlängliche Gewalt über die zu ihren Gütern gehörige Knechte und Leibeigene gehabt haben, und daß solches hernach Anlaß zu der Jurisdictione patrimoniali gegeben. 3) Was das aus dem Adelzreiter angeführte Exempel anbetrift, worauf sich schon *Hert de Consult. Leg. & Judic. §. 22. p. 449. Tom. II. Opusc.* und andere berufen, so hat bereits Herr *Heineccius cit. Diss. §. 9.* darauf geantwortet, daß, wenn auch sonsten nichts dagegen einzuwenden wäre, man dennoch von diesem einzigen Exempel in Bayern keinen Schluß auf alle Provinzen Teutschlands machen könne. Jedoch, da selbst Herr *Heineccius cit. Diss.* diese ganze Sache noch nicht weiter als eine Muthmassung dargethan, und deren hinlänglichen Beweiß §. 19. ausdrücklich bis zu einer besondern weitern Ausführung ausgesetzet; So leugne ich nicht, daß ich die angeführten Gründe so beschaffen finde, daß sie einen von der Gewißheit dieses Ursprungs der Erbgerichte noch nicht völlig überzeugen können. Ich gebe gerne zu, daß die Bauern vor diesem als Knechte denen Herrn der Güter gehorchen müssen, und daß diese auch vermuthlich das Recht gehabt, sie durch gehörige Zwangsmittel zu Bezahlung ihrer Abgiften, Leistung ihrer Dienste und dergleichen anzuhalten, oder ihnen, wenn sie sich nicht zum Ziel legen wollen, ihre Güter zu nehmen. Wie auch, daß das denen Gutsherrn an einigen Orten zukommende Pfandungsrecht annoch ein Ueberbleibsel der vormaligen Herrschaftlichen

chen Gewalt seyn könne, wiewohl solches auch öfters aus einem ausdrücklichen Vertrag herrühren kann, wie solches die von dem Herrn Canzeley-*Directore Kopp in Specim. I. Juris Germ. de Jure pignorandi conventionali* vornemlich *§. 11. 12.* beygebrachte Exempel lehren. Allein ich glaube auch dabey, wie auch Herr *Heineccius §. 17.* selber behauptet, daß diese Gewalt der Herrn vor keine eigentliche Gerichtbarkeit zu halten, und daß also die Edelleute oder andere Gutsherrn vor diesem nicht das Recht gehabt, ihre Bauern vor sich als ihre Richter zu laden, ihre unter einander oder mit fremden habende Streitigkeiten wieder ihren Willen zu entscheiden, sondern daß sie solches alles, wenn sie nicht insbesondere die Gerichte bey ihren Gütern hergebracht, der ordentlichen Obrigkeit, oder andern eingeführten Gerichten, wozu ich die Märkergerichte, Hagedinge oder Hägergerichte rc. Siehe Herr v. *Gæbel Diss. de Jure & Judicio rusticorum p. 215. seqq.* rechne, zur Untersuchung überlassen, und ihre Bauern dahin verweisen müssen. Ich schliesse solches 1) Weil alle beygebrachte Zeugnisse nur zeigen, daß die Herrn ihren Knechten befehlen und sie züchtigen können, keines aber darunter zu finden, woraus man sehen könne, daß sie ordentlich über sie gerichtet, daß die Bauern einer von dem andern, oder von einem fremden bey ihren Herrn als ihren Richtern verklaget, und solche darauf Urtheile und Rechtssprüche abgefasset hätten. 2) Weil die aus denen Longobardischen Gesetzen angeführte Stellen weiter nichts darthun, als daß die Herrn die von denen Knechten verwirkten Strafen an ihnen exsequiren müssen, daß sonsten niemand als die Herrn befugt gewesen, sie zu ihren schuldigen Diensten anzuhalten, da sie sich bey freyen Leuten, die Güter von ihnen inngehabt, der Hülfe des Richters bedienen müssen. Womit auch der *Lex Allemannica Tit. XXIII. c. 4.* übereinstimmet, wenn allda von denen freyen Colonis Ecclesiasticis also geordnet wird: Et si sigillum aut signum qualecunque *judex per jussionem domini sui* transmiserit, & eum venire jusserit, aut ambulare in aliquam utilitatem, & ille neglexerit, sex solidis sit culpabilis. Daß die Herrn, wenn sie ihre Knechte nicht gehörig in Zaum gehalten, und solche dadurch veranlasset worden, ein Verbrechen zu begehen, davor stehen müssen rc. Dieses alles aber sind Vorrechte, welche man zum Theil noch unsern Herrn über ihre Diener zustehet, die aber von einer eigentlichen Gerichtbarkeit sehr unterschieden sind. 3) Weil die Klöster und Geistliche Stifter so sehr davor gesorgt, daß in denen, ihnen von denen Kai-

sern und andern mächtigen Herrn geschehenen Schenkungen, ihnen oder ihren Advocatis die Gerichtbarkeit über die zu dem Gut gehörige Bauern möge ertheilet, und die ordentlichen weltlichen Richter davon ausgeschlossen werden, welches etwas unnöthiges gewesen wäre, wenn die Bauern ohnedem schon der Gerichtbarkeit ihrer Gutsherrn unterworfen gewesen wären. Wir wollen zur Probe nur ein Exempel von dergleichen Ausschliessung der weltlichen Gerichtbarkeit anführen. In dem *Præcepto Conradi Regis pro Ecclesia Saviniacensi de A. 976. ap. Guichenon Biblioth. Sebus. Cent. I. n. 57. p. 109. Edit. Hoffmann.* ist solche folgendermassen abgefasset: Præcipientes etiam jubemus ut *nullus judex publicus*, ad causas audiendas, vel freda aut tributa exigenda, nec paratas aut mansiones exigendas vel faciendas, aut fidejussores tollendos, aut *homines* ejusdem Monasterii, *tam ingenuos*, *quam servos*, distinguendos (*distringendos*) aut ullum censum, aut ullam redhibitionem exigendam — minime præsumant. 4) Weil man ein gleiches auch bey denen mehresten adelichen Gütern, welche die Gerichte haben, bemerket, daß sie solche von denen Fürsten erhalten. Hieher gehöret auch eine merkwürdige Urkunde bey dem Herrn von Ludewig *Reliqu. Diplom. T. I. p. 112. de A. 1276.* da in einer Streitigkeit, welche ein gewisser Johann von Sonnenwalde wegen seiner Bauern, welche seine dediti, oder wie es in der alten Uebersetzung lautet seine Cossetin, waren, mit dem Kloster Doberlug hatte, unter andern mit entschieden worden: Super eo adjicientes, quod idem Johannes nullum judicium vel jurisdictionem (weder Recht noch Gerichte) habere debeat in eosdem, sed si pro melle, quod sibi debetur repetendo seu petendo aliquid accionis habuerit contra ipsos, illud prosequi debet coram prefato domino Abbate justicia mediante. Ich vermuthe derowegen, daß zwar dadurch, wie man angefangen die Bauern hin und wieder vor frey zu halten, und also die Gewalt der Gutsherrn, sie was ihre Abgiften und Dienste anbetroffen zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, sehr geschwächt worden, viele Edelleute bewogen worden, sich um die Erhaltung der Gerichte bey ihren Gütern zu bemühen. Ja daß auch einige sich vielleicht der schon habenden Herrngewalt über ihre Bauern bedienet, um nach und nach auch die Gerichte an sich zu ziehen. Wie nicht weniger, daß die Landesherrn sich um so viel eher bewegen lassen, ihnen die Gerichtbarkeit über ihre Bauern zuzustehen. So heisset es in dem Lüneburgischen Zate Bok bey Herr Johann Wil-

Wilhelm Hoffmann Sammlung ungedruckter Nachrichten *I.* Theil *p. 172.* "desgelicken schalme der Prelaten unde Manne Denre und Ge-"sinde, Meyere edder egene Lude noch eres jeniges Gut hinderen eder "besetten umme Schuld, me en hebbe se erst vor eren Heren beclaget "und vervolget." Ein gleiches wir auch in dem Gemeiner Landschaft Privilegio *de A. 1392. Ibid. p. 257.* wiederhohlet. Und daß also die vormalige Herrschaft über die Bauern zwar ein Bewegungsgrund, oder eine Gelegenheit gewesen, die Erbgerichte zu erlangen. Allein daß solche Herrngewalt würklich in die Gerichtbarkeit verwandelt worden; solches kann ich wegen obiger Ursachen noch nicht glauben.

Aus dem angeführten ist es nun leicht, unsere obbemeldete Frage zu entscheiden. Nemlich; Ist die Herrschaftliche Gewalt, wie man angefangen die Bauern vor frey zu halten, nur blos in eine Gerichtbarkeit verwandelt worden, und hat also dieselbige Sache nur einen andern Namen bekommen, so ist nothwendig die Vermuthung vor den Edelmann, und muß abseiten desjenigen, der ihm seine Gerichtbarkeit streitig macht, erwiesen werden, daß ihm diese vormalige Herrschaftliche Gewalt und nachmalige Gerichtbarkeit vom Fürsten genommen worden, oder er solche auf andere Art verlohren habe. Hingegen ist diese Verwandelung, wie wir davor halten, noch nicht erwiesen, und ist die Herrschaftliche Gewalt höchstens nur ein Bewegungsgrund, oder eine Gelegenheit, die Gerichtbarkeit zu erlangen, gewesen; so folget nicht, daß, weil ich Ursachen gehabt, eine Sache zu verlangen, und sie mir vortheilhaft würde gewesen seyn, oder weil ich oder andere vielleicht bisweilen Gelegenheit gehabt, sie zu überkommen, ich auch solche würklich erhalten habe, indem allhie die Erfahrung bey vielen das Gegentheil lehret, daß nicht allein bey manchem Gute die Gerichte fehlen, sondern daß auch wohl gar einem andern benachbarten Edelmann solche über dieses seine Bauern mit zustehen, und der eine Guts- der andere Gerichtsherr ist. Es muß also billig derjenige, welcher sonsten keine Vermuthungen vor die Befugniß seiner Gerichtbarkeit anzuführen weiß, als daß die Bauern, worüber er solche verlanget, nach seinem Hofe oder Gute frohnen oder zinsen, sich gefallen lassen, daß man solche Præsumtion nicht hinlänglich erkennet, ihn von dem Beweiß zu zeigen, daß ihm die Gerichtbarkeit entweder von dem Fürsten ertheilet sey, oder er solche durch rechtmäßige Verjährung bey seinem Gute hergebracht habe, zu befreyen. Siehe v. Buri im Lehenrecht, 3te Fortsetzung p. 659.

2) Ob

2) Ob im Zweifel die Bauern dem Gerichts- oder dem Gutsherrn die Dienste zu leisten schuldig?

Um diese Frage gehörig zu beantworten, so muß man zuvor entscheiden, aus was vor einem Grunde die Bauern die Frohnden zu leisten schuldig sind. Gleichwie nun die vormaligen Rechtslehrer solches mehr errathen, als untersuchen wollen, und nicht so wohl auf den ersten Ursprung der Dienste zurückgegangen sind, als sich vielmehr begnüget haben, ein jeder nach denen vor Augen liegenden besondern Exempeln die Sache überhaupt zu beurtheilen; so darf man sich auch nicht verwundern, daß so viele unterschiedene Meinungen von ihnen ausgebrütet worden, welche wir aus dem *Harprecht Consil. 83. n. 513. seqq.* nur blos anführen wollen. 1) Die gemeineste Meinung ist, daß die Dienste, und zwar, wie *Harprecht c. l.* hinzusetzet, nach der fast allgemeinen Gewohnheit in Teutschland Kraft der Gerichtbarkeit (vi ac potestate jurisdictionis) erfordert würden, und daß also diese Dienste oder Frohnden zu denen Nutzungen und Früchten der Gerichtbarkeit gehöreten. Aber eben bey dieser Meinung giebt es wieder einen neuen Zank, wie solches bey Sätzen, die ohne Beweiß angenommen werden, leicht zu erachten. Da nemlich 2) Einige solche zu der Criminal-Jurisdiction rechnen, und diese Bejahung vor die so angesehene Opinionem communem (oder den gemeinen Irrthum) ausgeben. 3) Andere hingegen behaupten, daß solche zu denen Verrichtungen oder Rechten der Nieder- und Erbgerichte gehören. 4) Andere lehren, daß man die Gerichtbarkeit, es möge die hohe oder die niedere seyn, ganz aus dem Spiel lassen müsse, und daß die Frohnden blos aus dem Dominio directo, welches dem Erb- und Eigenthumsherrn über die Bauergüter zukäme, herzuleiten sey. 5) Noch einige verlachen alles dieses, und sagen, es rühren alle Frohnden aus einem Vertrag oder aus einer Verjährung her, und wären also die beyden Stücke der Grund derselben. 6) Andere hinwiederum rechnen solche zu dem Jure mancipatus oder dem Recht der Leibeigenschaft. 7) Andere endlich verwechseln solche mit denen Pflichten und Diensten, so die Bauern dem Landesherrn als Unterthanen zu leisten schuldig sind, und bringen also solche unter die Regalien, welche der Landesherrlichen hohen Obrigkeit zugehören. Es würde zu weitläuftig und auch überflüßig seyn, den Grund aller dieser Meinungen zu untersuchen, und zum Theil zu wiederlegen, zumal da sie insge-

insgemein mit nichts als dem Beyfall anderer mitirrenden, und etwa diesem oder jenem Exempel, wo der angebliche Grund und die Leistung der Dienste von ungefehr zusammen getroffen, erwiesen sind.

Wir haben bereits bey der vorigen Frage angeführet, daß die Knechte oder Bauern als Pertinenz eines Guts angesehen worden, und also deren Dienste und Abgiften auch nothwendig demjenigen zu Nutzen kommen müssen, der das Gut besessen. Ferner so haben wir eben daselbst angemerkt, daß die Gerichtbarkeit mit der Herrschaft, oder dem Eigenthum über die Bauern und deren Güter nicht an und vor sich verknüpft gewesen, und daß folglich die Bauern den Richter nicht weiter angegangen, als daß er ihre Verbrechen bestraft, und ihre Streitigkeiten entschieden, mit ihren Abgiften und Diensten aber nichts zu thun gehabt. Weil aber die Edelleute an sehr vielen Orten die Gerichtbarkeit bey ihren Gütern und über die dazu gehörige Bauern erlanget, folglich die Herrschaftliche Gewalt, und die Gerichtbarkeit in solchem Fall verknüpft worden; so ist es zwar leicht zu begreifen, woher es kommen, daß an so vielen Orten die Gerichtbarkeit, und das Recht die Frohnden zu fordern zusammen verbunden sind, und man also desto leichter auf die Gedanken gerathen können, daß die Dienste als Früchte der Gerichtbarkeit anzusehen wären, wovon Herr *Strube in Comment. de Jure Villic. Cap. V. §. 14.* einige merkwürdige Zeugnisse beybringet. Allein woher es rühre, daß bisweilen der Gutsherr nur den Zinß und dergleichen empfängt, dem Gerichtsherrn hingegen die Frohnden geleistet werden, wie solches in denen gemeldeten Zeugnissen ebenfalls angeführet wird, solches ist etwas schwerer zu erörtern, und scheinet dem obigen allen zu wiedersprechen, weil nicht wohl zu begreiffen stehet, wie der Gerichtsherr, wenn er nichts mit denen Diensten zu thun gehabt, solche dennoch an unterschiedenen Orten hergebracht und den Eigenthums- oder Gutsherrn davon ausgeschlossen habe. Meine Muthmassung ist, daß solches vor nichts gewöhnliches zu halten sey, und woraus man eine Regel zu machen habe, sondern daß besondere vorhergegangene Verträge hiezu Anlaß gegeben haben. Da z. E. entweder der Gerichtsherr, der zugleich Gutsherr gewesen, einige von seinen Bauergütern an einen andern verkauft oder sonsten veräussert, bey Erbtheilungen ihm solche überlassen, oder ihm auch wohl eine gewisse jährliche Gülte darauf angewiesen, &c. Weil er aber sein adeliches eigenes Gut, wohin die Bauern frohnen müssen, behalten, so sind auch die Frohnden

von denen verkauften, veräusserten, zugetheileten oder verpfändeten Bauergütern bey ihm geblieben. Oder daß umgekehrt einer sein Hauptgut, oder adelichen Sitz veräussert, sich hingegen nur die Nutzungen aus einigen Bauergütern vorbehalten, und weil also ohne Gut ihm die Frohnden ohnedem unnütz gewesen, er solche bey dem Gute gelassen, und mit demselben veräussert. Ja auf gleiche Art sind bisweilen die Dienste selbst zwischen dem Gerichts- und Gutsherrn getheilet, und einem jeden eine gewisse Art oder Anzahl zugeeignet worden. Damit man aber dieses alles nicht vor leere Erdichtungen und ungegründete Vorstellungen halte; so will ich nur ein und ander Exempel von dergleichen Verträgen hier anführen. In der Urkunde *de A. 836. ap. Calmet Preuves de l'Histoire de Lorraine p. 301.* heisset es: Et cum omnibus servitoribus, exceptis ministeriis quorundam, qui pro terris quibus utuntur, eidem monasterio deserviunt: pro ratione vero sui capitis nostris usibus (oder wie es in denen nachfolgenden Bekräftigungen de A. 884. p. 317. und de A. 936. p. 343. lautet: Episcopi usibus) ministeria impendunt. In der Schenkung Graf *Aymonis de A. 1090. ap. Guichenon Biblioth. Sebus. Cent. II. n. 46. p. 257. edit. Hoffmann.* Retinemus autem in hac concessione, ut, si in terra, quam hujusmodi acquisitione præfati Monachi obtinuerint, Rusticanus aliquis habitat, boves suos in corvata mea exhibeat, & in placito generali, vicinorum suorum more, semet ipsum præsentet. In dem zu Ende dieser Abhandelung beygedruckten Schönreiner Weißthum *de A. 1477.* "Und wan ine von "einem Prior zu Schönreyn gebotten würde zu dynen, würd ine dann "uff denselben Tag von den Herrn von Reineck auch gebotten zu "dynen. So sall der Herren von Ryneck Gebott fürgien und eines "Priors nach." Uebrigens fliesset aus allem diesen angeführten, daß, weil eigentlich die Herrendienste aus dem Eigenthum und der Herrschaft über die Bauern und deren Gütern herrühren, auch die Gerichtsherrn sie insgemein nur in der Absicht besitzen, oder sie wiedrigenfalls durch besondere Verträge hergebracht haben, im Zweifel immer die Vermuthung vor den Gutsherrn sey, daß ihm, und nicht dem Gerichtsherrn, die Frohnden von denen ihm zustehenden Bauergütern zukommen.

3) Ob

3) Ob im Zweifel der Bauer seine Freyheit von denen Frohnden, oder der Herr, daß ihm solche zukommen, erweisen müsse?

Diejenigen, welche das Römische Recht allhie zu Rath ziehen, und die gewöhnliche Regeln, quod præsumtio sit pro libertate, quod operæ tanquam in facto consistentes non præsumantur sed probari debeant &c. anwenden, können nicht anders, als dem Herrn den Beweiß zuerkennen. Gleichwie aber heutiges Tages die mehresten vernünftigen Rechtsgelehrten diesen Irrthum, daß man in diesen Streitigkeiten das Römische Recht zur Richtschnur annehmen müsse, verlassen haben, und vielmehr davor halten, daß eine auf die Einrichtung des Teutschen Staats sich gründende Sache auch aus einheimischen Gesetzen und Gewohnheiten müsse erläutert und entschieden werden; so wollen wir uns wiederum bey Untersuchung und Wiederlegung dieser Gründe nicht aufhalten, sondern nur mit wenigem anführen, was die Teutschen Rechte hierinnen vor eine Entscheidung an die Hand geben. Nemlich es ist bekannt. 1) Daß die mehresten Bauern vor diesem Knechte, und also ihren Herrn zu denen anbefohlenen Diensten verpflichtet gewesen. Nun haben sie zwar, was ihre Personen anbetrift hin und wieder ihre Freyheit erhalten, die Güter aber sind denen vorigen Lasten unterworfen geblieben, folglich ist die Vermuthung immer wieder die Besitzer derselben. 2) Wenn auch gleich hin und wieder freyen Leuten, sowohl in denen ältern als nachfolgenden Zeiten solche Güter eingegeben worden; so sind doch auch selbige nicht weniger zu Leistung der Frohnden verpflichtet gewesen. Denn so haben wir schon oben von denen liberis colonis angemerkt, daß sie nach dem *c. 3. n. 23. L. Allemann.* gleichfalls zu Diensten verbunden gewesen. Nicht weniger musten von denen mansis ingenuilibus, wovon man insgemein glaubt, daß sie von freyen Leuten besessen worden, die Dienste geleistet werden, z. E. *In Polyptico Fossatensi in App. Actor. Veter. ap. Baluz. T. II. p. 1387. seqq.* heisset es: Unusquisque *mansus ingenuilis* & servilis — *cum fecerint corbadas.* Und *in Breviar. Caroli M. ap. Leibnit. Collectan. Etymol. T. II. p. 3. Operatur* (*mansus ingenuilis*) annis singulis hebdomades V. arat jurnales III. secat de fœno in prato dominico carradas I. & intraducit, scaram facit &c. Folglich kann auch die erlangte Freyheit der Bauern hier keine Veränderung verursacht haben, sondern es bleibt

bey allen Bauergütern, sie mögen von Freyen oder Knechten besessen werden, immer die Vermuthung, daß solche unter denen von Alters her gewöhnlichen Bedingungen, worunter die Leistung der Dienste fast jederzeit begriffen gewesen, denen Besitzern eingegeben worden, und wenn also dieser oder jener Bauer davon befreyet zu seyn vorgiebt, muß er billig dieses ausserordentliche Vorrecht erweisen. Dieserwegen pfleget auch, wie der Herr Hofrath *Estor in Præf. ad Grollmann. Dissert. de Oper. mut. §. 27.* angemerkt, bey dem Reichshofrath, wenn zwischen Herrn und Unterthanen wegen der Frohnden Streit entstehet, denen Bauern zuforderst anbefohlen zu werden, daß sie währenden Processes dem Herrn die Dienste leisten. Unterdessen gleichwie alle Vermuthung nicht allein durch einen wiedrigen Beweiß, sondern auch in diesem und jenem Fall durch besondere gegenseitige stärkere Vermuthung wieder aufgehoben werden kann, so will ich nicht in Abrede seyn, daß nicht Fälle vorkommen können, wo die Vermuthung vor die Freyheit des Bauern zu machen ist. Auch ist es denen Teutschen Sitten nicht gänzlich zuwieder, daß bisweilen bereits in denen ältern Zeiten dieses oder jenes Bauergut von denen Frohnden befreyet gewesen. So heisset es z. E. in dem *Registro Prumiens. ap. Leibnit. c. l. p. 498.* Ex his mansus unus solvit solidos quinque, *& nullum aliut seruitium facit.* Und in dem *cit. Polyptico Fossatensi* merket man überhaupt an, daß von denen Höfen, die einen gewissen Zinß bezahlet, nur dessen Grösse, aber gar keine Dienste angeführet werden, z. E. Solvunt ibi homines de terra censale sol. VI. denar. IV. It. Est ibi terra censalis unde solvunt festivitate Sti. Dionysii sol. IX. denar. VIII. &c. Es sind aber dergleichen Dienstfreye Bauergüter seltener als die Beschwerden, und kann also nach jenen keine Regel gemacht werden.

4) Ob im Zweifel gemessene oder ungemessene Dienste zu vermuthen?

Wenn wir diejenigen Rechtsgelehrten, welche die Sache wieder lediglich aus dem Römischen Recht entscheiden wollen, hiebey zu Rathe ziehen; so ist leicht zu erachten, daß, da sie im Zweifel gar keine Dienste vermuthen, sie noch vielweniger die ungemessene vermuthen werden. Ja sogar Herr Hofrath *Leyser*, der bey Beantwortung der vorigen Frage weitläuftig *in Meditat. ad ff. Spec. 416. med. 1.* gezeigt, daß, der von Carolo M. denen Sachsen gelassenen Freyheit ungeachtet, die

die Bauern Knechte geblieben, und noch in dem Sachsenspiegel als solche angeführet würden, auch dieserwegen, weil keine Veränderung vermuthet würde, sondern die Befreyung von Diensten in facto bestehe, noch jetzo in allen Ländern, wo das Sachsenrecht vor diesem gebräuchlich gewesen (ohne Zweifel auch in andern Provinzien, indem bey allen Teutschen Völkern die Bauern mehrentheils Knechte gewesen) die Vermuthung wieder sie sey. Der auch *Spec. 417. med. 5. in corollario* ausdrücklich setzet, daß die Dienste wenigstens der Zeit nach ungemessen oder unbestimmt zu vermuthen, und daß die Bestimmung von denen Bauern, die solche anführen, erwiesen werden müsse. Derselbe führet doch *cit. Spec. med. 1.* bey Bestimmung der Art der Dienste ganz andere Gedanken, und meinet, daß, wenn nicht von dem Recht der Frohnden überhaupt, sondern von der Art derselben die Rede sey, müsse die Auslegung nach dem Beyspiel der Römischen servitutum prædialium so gemacht werden, daß der Dienende so wenig als möglich dabey beschweret werde. *L. 9. ff. de Servitut.* Denn die Frohnden, wodurch die natürliche Freyheit vermindert würde, wäre auch denen alten Teutschen verhasset gewesen, wie aus dem Sachsenspiegel *Lib. III. art. 42.* erhelle. Gehäßige Sachen aber müßten eingeschränkt werden *per c. 25. de reg. jur. in 6.* Man möchte zwar hiebey billig zuforderst fragen, warum der Herr Hofrath hier nicht gleichfalls erstlich untersucht, wie die Frohnden zu Caroli M. Zeiten ausgesehen. Denn gesetzt, daß solche damals auf keine gewisse Verrichtungen eingeschränkt gewesen; so würde es ja hinwiederum heissen müssen, weil keine Veränderung noch Verminderung der Dienste zu vermuthen, indem solches beyderseits in facto bestünde; so wäre die Vermuthung immer wieder die Bauern. Um aber eigentlich auf seine Gründe selbst zu antworten; so ist einestheils in dem *cit. L. 9. ff. de servitut.* die angeführte Regel, daß ich die servitutes immer zum Vortheil des dienenden Guts erklären müsse, nicht einmal gegründet, sondern es ist nur bey Gelegenheit der servitutis viæ, die auf einen jedweden Theil des Guts haftet, angemerkt, daß stillschweigend dabey ausgenommen werde, daß einer seinen Weg nicht gerade durch des andern Weinberg nehmen solle, cum id NB. *æque commode* per alteram partem facere possit minore servientis fundi detrimento. Wie kommt aber dieses mit denen Frohnden, und daß solche eingeschränkt werden müssen, überein? Wie kann ich da sagen, daß die Bauern oder vorige Knechte, wie ihnen ihre Herrn die Dienste aufgelegt

legt haben, immer stillschweigend die ungemessenen Dienste ausgenommen haben, da so viele tausend Exempel von vorhandenen ungemessenen Diensten das Gegentheil lehren, auch hiebey gar nicht so etwas ungereimtes anzutreffen ist, als wenn einer, der sich den viam durch meinen Hof oder Garten ausbedungen, hernach vorgeben wollte, er habe darunter verstanden, daß er keinen ordentlichen Weg nehmen, sondern daß er immer gerad durch den Weinberg oder andere besäete oder bepflanzete Stücke gehen, reiten, fahren rc. wolle. Dem würde man allerdings antworten, quædam in sermone tacite excipiuntur. Sein zweyter Grund von der verhasseten Eigenschaft setzet zwey Sachen voraus, erstlich, daß die Frohnden würklich bey denen Teutschen verhasset gewesen, und zum andern, daß die verhasseten Sachen in der Erklärung einzuschränken seyn. Das erstere gedenkt er zu erweisen durch den *art. 42. Lib. III.* des Sachsenrechts. Ich finde aber daselbst nichts weiter, als daß sich der Verfasser viele Mühe giebt zu zeigen, daß die Knechtschaft weder von Cain, noch von Cham, noch von Ismael, noch von Esau entstanden sey, daß bey denen Juden die Knechte im Halljahr freygelassen worden, daß Christus, wie er gesagt, gebet dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott was Gottes ist, die Knechtschaft zugleich verworfen, und das Ebenbild Gottes, nemlich den Menschen, Gott zugeeignet habe, und wer sich an jemand anders als an Gott zu eigen gebe, wieder Gott handele rc. Wer will aber diese ertraumte Urtheile als Zeugnisse von denen Teutschen Sitten gelten lassen, da nach solchen alle Frohnden wegfallen müßten. Auch kann man zum Ueberfluß dem Verfasser des Sachsenspiegels seinen Glossatorem entgegenstellen, der von allem hinwiederum das Gegentheil behauptet. Gesetzt nun, man wollte die Frohnden als etwas verhassetes ansehen, wie sie denn von denen Bauern ohne Zweifel davor gehalten werden, und also die Regel des *c. 15. de regul. jur. in 6.*, als wodurch der zweyte Satz erwiesen werden soll, hier anwenden: Odia restringi & favores convenit ampliari; So würden die Gutsherrn mit eben so gutem Fug den Nutzen der Herrendienste herausstreichen können, wie solche zu Erhaltung des Adels und ihrer Güter, ja zu dem Flor des ganzen Staats vieles beytragen, folglich unter die favorabilia, quæ amplianda sunt zu rechnen seyn. Kurz es ist bereits von andern gezeigt, und auch in dem v. Burischen Lehenrecht in der 1sten Fortsetzung p. 232. angemerkt worden, daß die Juristische Wendesprüche zu der vernünftigen Auslegung der Gesetze so wenig als der Verträge etwas beytragen,

tragen, und also billig aus einer ächten Rechtsgelahrheit müssen verbannet seyn. Wie denn auch selbst Herr Hofrath *Leyser* in der folgenden *meditat. 5. p. 1080.* anderer Meinung ist, und das Odium der Herrendienste unter die erdichteten und irrigen Sachen rechnet.

Diejenigen Rechtslehrer, welche mit Beyseitsetzung dieser und dergleichen aus dem Römischen Recht hergenommenen Gründe, unsere Frage blos aus denen Teutschen Gesetzen und Gewohnheiten erörtern, sind insgesammt der Meynung, daß im Zweifel die Vermuthung wider die Bauern sey, und man ungemessene Dienste vermuthen müsse. Sie führen zu dessen Bestärkung ungefehr solches an. 1) Vor Zeiten haben die Herrn, Kraft ihrer Herrschaftlichen Gewalt das Recht gehabt, von ihren Knechten ungemessene oder unbestimmte Dienste, das ist, die weder an eine gewisse Anzahl Tage, noch an eine gewisse Art von Verrichtungen gebunden sind, aufzulegen, und habe man damals von dieser Eintheilung in gemessene und ungemessene Dienste nichts gewust, als welche erstlich, nachdem die häufige Freylassungen gebräuchlich geworden, entstanden. Da nun eine Veränderung nicht vermuthet werde, so wäre vielmehr die gegenseitige Vermuthung zu machen, daß nemlich dem Herrn noch heutiges Tages, wie vor diesem, das Recht ungemessene Dienste zu fordern zukomme, und die Bauern beweisen müssen, daß solche auf eine gewisse Anzahl oder Maaß gesetzet worden. Siehe Herr *Pertsch Diss. de divisione in oper. determin. & indetermin.* 2) Andere halten davor, daß nicht so wohl die Freylassungen als vielmehr dieses die Gelegenheit zu denen gemessenen Diensten gegeben, daß, wie man nach und nach angefangen, die Bauern vor frey zu halten, und dadurch die Strenge der Dienstbarkeit etwas nachgelassen; so hätten die Bauern ihrem Edelmann nicht mehr alle Dienste wie vorher erweisen wollen, sondern hin und wieder einige abgebrochen. Wäre nach Verlauf einiger Zeit der Gutsherr auf sein Recht bestanden, daß es zur Klage gekommen, so wäre insgemein von dem Richter, der die Bauern als freye Leute angesehen, auf die gemessene Dienste gesprochen worden, oder es hätten dergleichen Umstände auch wohl den Gutsherrn bewogen, durch Verträge mit denen Bauern die Dienste zu bestimmen. Woraus denn hinwiederum von selber folge, daß, welche Bauern sich auf bestimmte Dienste beriefen, entweder Verträge oder Urtheile vor sich aufzeigen müßten, weil sonsten die Sache in ihrem alten Stande geblieben wäre. Siehe Herr Böhmer *Diss. de imperfecta libertate rusticorum per Germaniam §. 24.*

Ob

Ob ich nun gleich in der Hauptsache einig bin, daß die Vermuthung wider die Bauern als Knechte, die ihrem Herrn zu dienen verpflichtet sind, müsse gemacht werden; so kann doch darinnen diesen angeführten Sätzen nicht beypflichten, daß die bestimmten Dienste etwas neuerliches seyn, und in denen spätern Zeiten entweder durch die Freylassungen, oder durch Verträge und dergleichen erstlich eingeführet seyn sollen. Vielmehr lehren die Urkunden und andere Nachrichten, daß unter denen Fränkischen Königen bereits bey sehr vielen, wo nicht bey denen mehresten Bauergütern die Dienste ihrer Zeit und Art nach bestimmet, und die Bauern oder Knechte zu einem mehrem nicht gehalten gewesen. So ist z. E. in dem erst angeführten *Polyptico Fossatensi ap. Baluz. l. c.* die Art, Zeit und Vielheit der Dienste, wozu ein jeder Einhaber, der zu dem Kloster gehörigen Güter gehalten gewesen, sehr genau, und mit vieler Sorgfalt beschrieben und unterschieden, welches eine unnöthige Arbeit gewesen wäre, wenn sie nach Belieben des Klosters hätten dienen müssen. Denn um nur einige Proben anzuführen, so lieset man daselbst: In tertia ebdomada faciunt corbadam — Arant ad hivernaticum & ad tramisium in unaquaque ebdomada perticas III. à tertia ebdomada inter tres mansos jornalem I. fodiunt in vinea aripennum I. — Debet unusquisque mansus servilis per totas ebdomadas dies V. & unam napaticam in vinea, de qua recipit tertiam partem — Debet corbadas III. unamquamque de duobus bovibus — Ducit de frumento ad monasterium mod. X. &c. Ja wenn etwa bey einem oder dem andern die Dienste nicht völlig bestimmt gewesen, so wird solches insbesondere angeführet. z. E. Debet (mansus servilis) mansionem & curtem custodire & stabulum curare, *& facere quicquid opus est.* Ferner in dem *L. Allemann* c. 22. heisset es: Servi dimidium sibi & dimidium in dominico arativum reddant. Et si super hæc est, sicut servi ecclesiastici, ita faciant tres dies sibi & tres in dominico. Ein gleiches ist auch in dem *L. Bajuuarior. Tit. I. n. XIV. c. 6.* verordnet. Servus autem Ecclesiæ secundum possessionem suam reddat tributa. Opera vero tres dies in hebdomata in dominico operetur, tres vero sibi faciat. Si vero dominus ejus dederit *ei* boves aut alias res, quas habet, *tantum serviat*, *quantum ei per possibilitatem impositum fuerit*, tamen juste neminem opprimat. Wobey selbst die Ausnahme, welche man sonsten, um das unumschränkte Recht des Herrn zu beweisen, anführet, zeiget, daß nicht alle Knechte auf gleiche Art gehandelt

worden. Ebenmäßig werden auch in dem *Breviario Caroli M. ap. Leibnit. Collect. Etymol. P. II. p. 3.* die Dienste, wozu ein jedweder Mansus verbunden gewesen, sehr genau beschrieben und bestimmt, z. E. Serviles mansi vestiti XIIX. quorum reddit unusquisque annis singulis friskingam I., pullos V. ova X. nutrit porcellos dominicos IV. arat dimidiam araturam, operatur in ebdomada III. dies, scaram facit, parafredum donat. Uxor vero facit camsilem I. & Sarcilem I. Conficit bracem & coquit panem. Und kurz vorher von denen mansis ingenuilibus: Operatur annis singulis hebdomadas V., arat jurnales III, secat de fœno in prato dominico carradas I. & introducit, scaram facit &c. Wie nicht weniger in dem Registro Prumiensi, allwo gleichfalls diejenigen, so zu unbestimmten oder täglichen Diensten verbunden gewesen, insbesondere angeführet werden, z. E. *p. 434.* stehet: In ebdomada operatur, *quicquid præcipitur ei.* Und p. 448. In prato & in messe & in vindemia & vir & uxor *cottidie* (debet) *operari* cum carro suo. Guntherus & uxor ejus similiter. Abilon & ejus uxor similiter &c. & alii XXVI. viri cum suis uxoribus similiter. Auch erhellet aus dem von Cæsario *p. 436.* bey Gelegenheit dieser unterschiedenen Verbindlichkeit der Besitzer, ertheiletem Rath, daß die Bauern schon damals sehr bey dem hergebrachten gehalten, und sich über solches nicht leicht beschweren lassen: Cautus esse debet, schreibet er, quicunque placitum tenet in curiis cum Scabinis & familia, ne statim eis hoc, quod in libro isto invenitur, proponatur, sed diligenter quærantur ab iis jura Ecclesiæ, quia nihil ex omni parte beatum. Aliqua forte neglecta sunt scripta in libro hoc: sicut in Birensbure nulla fit mentio de angariis & tunnis (Zäune) & tamen ipsi utrumque operantur. Quæruntur ab eis jura Ecclesiæ diligenter, *& si tacent de aliquibus*, quæ expressa sunt in libro isto, hoc eis prudenter proponatur, & ita magis sibi timebunt. Welches auch durch die von Carolo Calvo gemachte Verordnung wegen Fahrung des Mergels, die unten bey der 6ten Frage vorkommen wird, bekräftiget wird. Denn wenn es eine ausgemachte Sache gewesen wäre, daß der Herr seinen Bauern alle Dienste nach Belieben auflegen können, würde es denen Bauern gar nicht eingefallen seyn, sich des Mergelfahrens zu wegern. In der Urkunde *de A. 765. ap. Calmet Preuves de l'histoire de Lorraine p. 281 sqq.* werden bey allen von Grodegango der Abtey Gorze geschenkten Gütern die Dienste, wozu sie oder deren Besitzer verbunden gewesen, gemeldet, und obgleich ei-

nige darunter sind, bey welchen nicht leicht Dienste übrig bleiben möchten, zu welchen sie nicht verbunden wären; so ist doch nicht allein selbst bey diesen wegen der Weite und Oerter eine Bestimmung vorhanden, sondern es werden auch dagegen andere angeführet, von welchen ausdrücklich gesagt wird, daß sie ausser ihren Abgiften zu keinen Diensten gehalten sind. Wir wollen, weil die mehresten Arten von Frohnden darinnen kurz zusammengefast sind, die hieher gehörige Stellen beyfügen. Prædictos mansos damus cum omni servitio nobis debito. Debent autem curtim indominicatam muro circumdare, vineas vallo munire, vigilare, lectos dare, arare, semina de curte accipere, metere, & in horreum ducere, atque triturare, horreum cooperire, in vindemiis torcular vertere, & aquare, fimum curtis in campos educere, aquam molendinariam mundare, palos dare, domum ipsam ædificare & cooperire, avenam de sylva, quæ ad villam Isinburc pertinet, ad Paterni villam angariare. — — Damus in villa Dagosbesher unum mansum, & duo jurnalia vinearum (solvit solidos quinque, pullos duos, ova duodecim, *& nullum aliud servitium*) — — Ad terram indominicatam pertinent quatuor mansi & dimidius cum aucingis suis — *quorum servitium tali est.* Debent omni nocte vigilare, ipsasque vigilias cum clava invicem notificare, lectos dare, curtim sepire, vineas quoque sepire, quod vulgo dicitur Mannere; arare, semina de Isimburc adducere, metere, & in horreum ducere, item horraum cooperire: si combustum fuerit, ad ejus restaurationem *per unam leugam* ligna advehere, & reædificare; fœnum secare & in horreum ducere, torcular vertere, & aquare angariam *usque ad flumen Saræ*, aut pro redemtione decem denarios. Ob nun gleich aus diesen und andern dergleichen Nachrichten zur Gnüge erhellet, daß die gemessene Dienste schon in denen ältern Zeiten eine ganz gewöhnliche Sache gewesen; So meinet doch Herr *Potgiesser de Statu Servor. Lib. II. Cap. VII. §. 12. seqq.* solches dadurch gänzlich aus dem Wege zu räumen, daß er setzet, daß die Bauern ausser die in denen alten Registern und Flurbüchern angeführte Dienste, annoch zu andern dem Herrn nützlichen und nöthigen Diensten hätten angestrenget werden können. Zu dessen Beweiß führet er folgendes an. 1) So fliesse aus dem Herrschaftsrecht die Gewalt, alle mögliche Dienste von denen Knechten zu fordern, und denen, welchen der Herr etwa wenigere Dienste aus Gnade auferleget, her=

hernach mehrere anzubefehlen, ja sie von denen eingegebenen Gütern wieder weg zu nehmen, und zu Gesindediensten auf dem Hofe zu brauchen. Als welches Recht die Teutschen Herren so wohl würden gehabt haben, als wie vormals die Römischen. 2) So hätten zu Taciti Zeiten die Herren bey denen Teutschen nicht allein Recht gehabt ihre Knechte zu strafen, sondern auch sogar umzubringen, wie vielmehr würden sie also befugt gewesen seyn, ihnen allerley Dienste nach Belieben aufzulegen. Daß aber der Herrn Gewalt in denen folgenden Zeiten enger eingeschränkt worden, würde niemand erweisen können. 3) Was in denen Bajuarischen und Allemannischen Gesetzen von der Bestimmung der Dienste verordnet sey, solches beträfe nur die Kirchen, Bauern und Knechte, damit solche, als zu der Kirche gestiftet, und dotales servi, nicht von denen Vorstehern der Kirchen, die nicht immer gleiches Sinnes würden gewesen seyn, sondern der eine sie hart der andere gelinde würde gehalten haben, ganz mitgenommen und ausgesogen würden. Hingegen die übrigen Herrn hätten hierinnen viel unumschränktere Gewalt gehabt, und sich ihrer Bauern Dienste nach Belieben gebrauchen können, wenn sie solche nur so eingerichtet hätten, daß die Bauern auch die ihnen eingegebene Länder dabey bestellen können. Es wird aber durch diese Einwürfe meines Erachtens der Satz, daß die gemessenen Dienste bey denen Teutschen von Alters her gebräuchlich gewesen, noch nicht wiederleget. Denn 1) So hat freylich ein Herr das Recht, seinem Knecht alle mögliche Dienste aufzulegen, und wird auch niemand solches denen Teutschen Herrn überhaupt streitig machen. Dieses aber hindert nicht, daß nicht ein Herr einen Vertrag mit seinem Knecht machen, nur gewisse Abgiften und Dienste von ihm verlangen, und sich wegen der übrigen seines Rechts begeben können, dergleichen in denen angeführten Exempeln geschehen ist. Folglich braucht es 2) nicht zu untersuchen, wie weit vormals bey denen Teutschen ein Herr über seines Knechts Leben und Tod zu sagen gehabt, und wie groß also seine Gewalt über dessen Dienste müsse gewesen seyn. Sondern es ist genug, daß so viele Exempel vorhanden sind, welche lehren, daß der Herr sich bey Eingebung gewisser Länder an seine Knechte begnüget, ihnen nur diese oder jene bestimmte Dienste aufzulegen, und sich wegen der übrigen seines Rechts zu begeben. 3) So ist einestheils diese Bestimmung der Dienste nicht allein bey denen, denen Kirchen zugehörigen, sondern auch bey denen Herrschaftlichen und andern Bauern anzutreffen.

Und zum andern so ist in so vielen tausend Schenkungen der Güter nebst denen zugehörigen Bauern an die Kirchen nicht das geringste anzutreffen, daß die Schenkenden bey der Uebergabe, die vorher ungemessene Dienste der Bauern auf etwas gewisses sollten gesetzet haben, sondern es ist vielmehr zu glauben, daß solche Bauern mit eben denen Rechten, welche die vorige Herren über sie gehabt, an die Kirchen geschenkt worden. Und ist auch solches in sehr vielen Urkunden zum Ueberfluß beygefüget, z. E. In der Uebergabe *de A. 1100.* bey Herr *Schannat in Vindem. litterar. Coll. I. p. 58.* stehet: Familiæ autem idem jus, quod sub me habebat, inviolatum permaneat. Und in einer andern de *A. 1108. ibid. p. 65*: Omniaque mancipia nostra cum omnibus justiciis & rationibus talique servitutis lege, quali nos hactenus sine aliqua contradictione possedimus &c. Daß aber die Kirchen hernach selber die Dienste auf etwas gewisses sollten gesetzt haben, ist um deswillen nicht wahrscheinlich, weil sie alsdenn in der Eintheilung der Dienste unter ihre Bauern wenigstens einige Gleichheit würden in Acht genommen haben, einer überhaupt aber solche allgemeine Freygebigkeit der Kirchen oder Geistlichen nicht wohl zu vermuthen ist. Doch leugne ich deswegen nicht, daß bisweilen die Schenkende ihren Knechten gewisse Rechte ausbedungen, z. E. In einer Uebergabe *de A. 1108. ap. Schannat c. l. p. 67.* heisset es: Et novem mancipia, quibus omnem justitiam & rationem & talem servitutis legem, qualem Lurensis habet familia pacti sumus. Hievon ist aber keine Regel zu machen.

Da also nun die gemessene Dienste bey denen Bauergütern auch schon vor Alters eine so gewöhnliche Sache gewesen; so hat es das Ansehen, weil die Vermuthung von dem, was am öftesten geschiehet, hergenommen wird, daß im Zweifel eher gemessene als ungemessene Dienste zu vermuthen seyn. Es ist aber dawieder zu merken, weil, wie in der vorigen Frage gezeiget, die Vermuthung immer wieder den Besitzer der Bauergüter ist, daß er überhaupt nach dem Junkerhofe, wozu er gehöret, Frohnden müsse, nun aber unter denen Frohnden alle diejenige Dienste, so zu der Landeshaushaltung des Hofes erfordert werden, begriffen sind, wie die eben angeführte Urkunde aus dem *Calmet* lehret, auch davon an und vor sich keine gewisse Tage ausgeschlossen sind; So folget von selber, daß der Bauer, welcher sich beruft, daß bey ihm dieser und jener Dienst nicht mit darunter zu verstehen, oder er solche nur diesen oder jenen

nen Tag zu leisten verbunden sey, schuldig sey, den Grund dieser Ausnahme zu zeigen. Welches denn durch die vormalige Herrschaftliche Gewalt, und daß ein Knecht sich nicht weiter auf seine Freyheit berufen könne, als wie ihm der Herr solche in diesem und jenem Stück zugestanden hat, allerdings bekräftiget wird, als nach welcher Herrschaftlichen Gewalt dem Herrn unstreitig, wenn keine Verträge im Wege stehen, frey stehet, den Knecht nach seinem Belieben zu seinem Nutzen zu gebrauchen, wohin die Worte in der Urkunde *de A. 884. ap. Calmet c. l. p. 320.* gehören: Servientes vero ad easdem res pertinentes — ad ejus inclinamus servitium & de nostra potestate in jus & dominationem illius solemni more transfundimus: eo pacto, *ut quicquid ex* prædictis rebus & *mancipiis pro sua utilitate* abhinc & in reliquum *facere decreverit*, *liberrimo* in omnibus *potiatur arbitrio faciendi*, sicut ex reliquis rebus & mancipiis suæ proprietatis.

5) Ob der Bauer dadurch seine gemessene Dienste erweisen, und die neugeforderten von sich ablehnen könne, wenn er zeiget, daß der Herr von undenklichen oder wenigstens sehr langen Zeiten her sich mit einer gewissen Art Dienste begnüget, und die anjezo verlangte nicht gefordert habe?

Die Beantwortung dieser ganzen Frage gehet dahin aus, ob wegen unterlassener Forderung der Dienste solche völlig verjähret, und abseiten des Herrn verlohren werden? Die mehresten neuen Rechtsgelehrten schliessen hier alle Verjährung aus, und berufen sich vornemlich auf *Mevium*, welcher *P. IV. Decis. CXXXI. n. 3.* also schreibet: Exactio meræ facultatis est, (& operæ non debentur nisi indictæ wird von andern hinzugefüget) ideo licet immemoriali tempore omissa nec jus dat debitori, nec domino libertatem aufert. Præscribi contra illam nunquam potest. Herr Hofr. *Pertsch c. l.* drückt es also aus: Quum operæ ante exactionem non sint debitæ, adeoque nec in quasi possessione constituti sint rustici, quousque nulla exactio præcessit. Nam tunc demum quasi possidere incipiunt libertatem, ubi dominus servitia exegerit, rustici vero ea denegaverint. Ubi vero nulla est possessio, ibi nec præscriptio locum invenire potest. Herr Hofr. Leyser pflichtet in dem Fall, wenn der Herr zwar die neuangesagten Dienste

lange nicht gefordert hat, sich doch aber sonsten annoch in dem Genuß der Dienste befindet, ebenfalls dieser Meinung sey, wenn er *Spec. 418. med. 6.* schreibet: Servitutes enim, quarum jure & operæ rusticæ censentur retinentur integræ, quamvis quis longissimo tempore minus, quam potuisset iis usus sit, dummodo reliqua parte uti prohibitus non fuerit. *L. 18. ff. de Servit. prædior. rustic. L. 9. §. 1. Si servitus vindic. L. 8. §. 1. quemadmod. servit. amitt.* Ueberhaupt aber hält er *Spec. 420. med. 1.* davor, daß die Dienste non usu longissimi temporis verlohren gehen. Seine Gründe sind diese: 1) der *L. 3. C. de Præscript. 30 vel 40. annor.* wäre allgemein, daß nach Ablauf von 30 Jahren kein Recht mehr könne gefordert werden, folglich wolle er auch, daß die Freyheit von Frohnden und Diensten in so vieler Zeit erworben werde. 2) So könne man nichts hiewieder einwenden, als daß der *L. ult. C. de Præscript. longi tempor.* so wohl bey Verjährung derer Rechte und Gerechtigkeiten als derer unbeweglichen Güter ein bonum initium erfordere, die Dienste aber nicht eher anfingen schuldig zu werden, als bis sie gefordert und angesagt worden. *L. 22. ff. de Operis libert. L. 7. ff. de usufr. legat.* Allein gleichwie das bonum initium nur bey der præscriptione ordinaria erfordert werde; so verlange die præscriptio longissimi temporis nichts weiter, als temporis lapsum. Und was man ferner von denen actibus meræ facultatis einstreue, fiele von selber übern Haufen. Denn actus meræ facultatis wären solche Verrichtungen, die ein jedweder Mensch Kraft seiner natürlichen Freyheit thun oder lassen könnte. Folglich gehöreten die Servitutes & jus operarum rusticarum hier nicht her. *L. 13. C. de Servitutib.* Die ganze Sache kommt also hier darauf an, ob die Forderung der Dienste eine res meræ facultatis sey oder nicht. Denn, wenn das erstere seine Richtigkeit hat, so fällt der *L. 3. C. de Præscript. 30. vel 40. ann.* von selber weg, weil die res meræ facultatis keiner Verjährung unterworfen sind. Und da kann ich nicht in Abrede seyn, daß die mehresten sich mit dem blossen Beyfall Mevii, daß solcher es vor eine rem meræ facultatis angegeben, gar zu bald begnüget, und solches weiter zu beweisen, sich nicht bemühen, welches doch, da ohnedem die ganze Lehre von denen rebus meræ facultatis noch so sehr verworren ist, billig hätte geschehen sollen.

Es würde hier zu weitläuftig fallen, die ganze Materie von denen rebus meræ facultatis auszuführen, weswegen wir nur mit wenigem so viel, als unumgänglich zu Beantwortung der aufgeworfenen Frage dienet,

dienet, davon beybringen wollen. Durch res meræ facultatis verstehe ich überhaupt solche Verrichtungen, welche Kraft eines allgemeinen natürlichen, oder aus denen Gesetzen des Staats, oder auch aus besondern Verträgen uns zukommenden Rechts, wir nach Belieben ausüben oder unterlassen können, ohne daß uns dazu eine gewisse Zeit auf einige Art vorgeschrieben wäre. So ist es z. E. ein actus meræ facultatis Kraft des natürlichen Rechts, daß ein jedweder Mensch im natürlichen Stande Macht hat, sich gegen das ihm angethane Unrecht zu wehren, wenn er gleich 100 und mehr Jahre alt geworden, und solches bishero nicht gethan hätte. Ein actus meræ facultatis Kraft der Gesetze des Staats ist es, daß z. E. ein jedweder Mitbürger sich derjenigen Freyheiten auch nach 100 Jahren bedienen kann, welche allen Einwohnern des Landes in denen Gesetzen zugestanden sind. Ein actus meræ facultatis Kraft eines Vertrags ist es, daß, wenn einer sich bey einem Wiederkauf ausbedungen, daß er die verkaufte Sache jederzeit, es möge der Käufer oder seine Erben solche so lange besessen haben, wie sie immer wollen, wieder einlösen könne, er solche Sache auch nach 100 und mehr Jahren, annoch wieder fordern könne. Die Ursache nun, weswegen einem die Unterlassung solcher Verrichtungen an dem Recht solche auszuüben nicht schadet, noch der Gegentheil daraus eine Verjährung erzwingen kann, ist diese. Alle Verjährung gründet sich auf eine stillschweigende Einwilligung, daß der Eigenthümer sich seines Rechts über die zu verjährende Sache begeben wolle. Gleichwie nun im natürlichen Stande solche Zeichen abseiten des Eigenthümers erfordert werden, woraus man nach der eingeführten Bedeutung und Erklärung derselben, solche Einwilligung schliessen kann; So haben die bürgerlichen Gesetze, damit die Streitigkeiten im Staat nicht ewig währeten, solche Einwilligung aus dem blossen Ablauf der Zeit, in welcher einer sich um die zu verjährende Sache nicht bekümmert, noch das ihm darauf zukommende Recht zu erlangen gesucht, geschlossen und vermuthet. Weil unterdessen eine Sache nicht mag vermuthet, oder geschlossen werden, wenn das Gegentheil davon deutlich am Tage lieget; so haben auch die bürgerlichen Gesetze aus dem blossen Ablauf der Zeit keine Einwilligung zu vermuthen verordnet, wenn die Umstände so beschaffen sind, daß man deutlich schliessen kann, daß der Eigenthümer des Ablaufs der Zeit ungeachtet, keinesweges gemeinet gewesen, sich seines Rechts zu begeben, indem die Vermuthung nothwendig der Wahrheit wei-

weichen muß. Dahin gehöret nun z. E. Wenn einer ausdrücklich wieder des andern Eingriffe protestiret, wenn er keine Gelegenheit gehabt, sich der zu verjährenden Sache zu gebrauchen, wenn er noch kein Recht gehabt, seinen Wiederspruch früher an den Tag zu legen ꝛc. Nicht weniger gehöret auch hieher, wenn die bürgerlichen Gesetze ausdrücklich oder stillschweigend verordnet haben, daß diese oder jene Rechte durch den blossen Ablauf der Zeit nicht verlohren, sondern überdem noch besondere Zeichen der Einwilligung und Entsagung erfordert werden sollen. Wie auch, wenn einer bey Aufrichtung des Vertrags demjenigen, der hernach seine Sache verjähren will, ausdrücklich oder stillschweigend zu erkennen gegeben hat, daß ihm keine gewisse Zeit zu Ausübung seines Rechts solle vorgeschrieben seyn, sondern er Macht behalten wolle, sich desselben nach seinem Willkühr zu bedienen. Denn wie will man alsdann eine stillschweigende Einwilligung aus dem Ablauf der Zeit vermuthen, da eine ausdrückliche oder stillschweigende wiedrige Erklärung vorhergegangen ist. Und aus diesen beyden Gründen können die res meræ facultatis nicht verjähret werden.

Wenden wir nun dieses auf die Forderung der Frohnden an, so erhellet, daß solche eine Verrichtung sey, bey welcher Kraft des Vertrags keine gewisse Zeit, in welcher sie müsse ausgeübet werden, vorgeschrieben ist, sondern vielmehr solches lediglich dem Willkühr des Herrn überlassen worden. Denn, wenn der Herr dem Bauern ein gewisses Gut eingegeben hat, unter der Bedingung, daß er ihm alle zu seinem des Herrn Landgut nöthige Dienste leisten solle; so hat er sich zugleich die Freyheit stillschweigend vorbehalten, daß er nicht alle Art Dienste auf einmal, und innerhalb einer gewissen Zeit brauchen, sondern daß er bald diese bald jene, wie er es vor nöthig finden würde, fordern wolle. Und weil er nicht alle Fälle voraus sehen können, und sich einige erstlich nach Ablauf vieler Jahre ereignen können; so folget von selber, daß der Herr alle gewisse Zeit innerhalb welcher er solche fordern müsse, ausgeschlossen habe, und solches blos seinem und seiner Nachkommen Gutdünken überlassen wollen. Der Bauer nun, indem er das Gut unter solchen Bedingungen angenommen, hat gleichfalls stillschweigend darinn gewilliget, und diese Einwilligung wird auf alle seine Nachfolger fortgepflanzet, und bey jedwedem, bey Annehmung des Guts erneuet, bis daß ein Besitzer, von dem sie gefordert werden, sich dawieder setzet, der Herr darauf dessen Wie-

derspruch durch sein Stillschweigen gut heisset, und dadurch stillschweigend in die Begebung des geforderten einwilliget. Es ist wie bey Bedienten, denen gewisse Pflichten in der ersten Instruction vorgeschrieben sind, auf welche die Nachfolger immer wieder verwiesen werden. Wenn nun gleich dargethan werden kann, daß einige Pflichten von denen Herrn in 100 und mehr Jahren nicht gefordert worden, so kann sich doch derjenige, von dem sie nach Ablauf der 100 Jahre gefordert werden, dieselbe zu verrichten nicht wegern, noch sich auf eine Verjährung berufen. Was man sonsten noch zu Behauptung dieses Satzes anführet, daß um deswillen keine Verjährung statt finde, cum operæ non debeantur nisi indictæ, solches halte ich nicht allerdings vor gegründet, denn durch diese Regel, welche *L. 22. ff. de Operis libert.* zu lesen, wird daselbst weiter nichts angezeiget, als daß der Libertus, wenn er gleich in langer Zeit dem Patrono keine Dienste geleistet, deswegen doch nicht in mora, noch der darauf gesetzten Strafe unterworfen sey, weil er solche nicht eher leisten können, als bis sie ihm der Patronus abgefordert *add. L. 24. ff. eod.* Es wird aber daselbst nichts von dem Fall erwehnet, ob der Patronus, wenn er gleich in 30 und mehr Jahren keine Dienste von dem Liberto gefordert, dennoch sein Recht solche zu fordern, ungekränkt behalte.

Was nun den von Herr Hofr. Leyser annoch gemachten Einwurf anbetrift, daß um deswillen die operæ rusticæ nicht unter die res meræ facultatis und folglich unverjährliche Sachen zu rechnen seyn, weil sie mit denen servitutibus prædialibus einerley Beschaffenheit hätten, solche aber verjähret werden könnten *L. 13. C. de Servitut.*; So ist einestheils darauf zu antworten, daß die servitutes sowohl in Absicht des Ursprungs als anderer Umstände von denen Frohnden unterschieden sind, und zum andern, wenn man schon solche Vergleichung gelten lässet, so kann doch eben daraus, wie auch angeführtermassen von Herr Leyser selbst geschehen, unser Satz mit erläutert werden. Denn gleichwie aus dem *L. 6. ff. de Servit præd. urban.* erhellet, daß einer nicht eher seine Gerechtigkeit auf des andern Gut verliere, als bis alle Kennzeichen, woraus man dessen animum retinendi hätte abnehmen können, verlohren gegangen. Auch ferner der *L. 18. ff. de Servit. præd rust. L. 8. §. 1. Quemadm. servit. amitt.* und andere Gesetze lehren, daß, wenn einer sich nur einestheils seiner Gerechtigkeit gebraucht, weil er dadurch seinen animum retinendi an den Tag geleget, die præscriptio eben so wenig statt finde: So folget auch,

daß, wenn ein Herr den auf seinen dienstpflichtigen Hofe wohnenden Bauern noch beständig auf den alten Fuß handelt, vor seinen Bauern angiebt, der Bauer auch solches eingestehet, auch alle diejenige auf keine gewisse Zeit gesetzte Pflichten, wozu er oder seine Vorfahren sich anheischig gemacht, fort dauern, und dem Herrn keine Begebung derselben kann Schuld gegeben werden. Und solches um soviel mehr, wenn der Herr sein Recht die Frohnden zu fordern in Gebrauchung dieses oder jenen Dienstes, würklich bis hieher ausgeübet, und also wenigstens durch den Gebrauch dieses oder jenen Theils seiner Befugniß seinen animum retinendi an den Tag geleget hat. Denn sonsten ist nicht gänzlich zu leugnen, daß bisweilen Fälle vorkommen können, in welchen daraus, daß von dem Herrn gar keine Dienste jemals gefordert worden, zu schliessen, daß die Besitzer niemals dazu verbunden gewesen, und ihre Freyheit nicht sowohl durch die Verjährung, als vielmehr durch würklich gemachte Verträge müssen erhalten haben.

6) Ob bey gemessenen Diensten, die unter der schuldigen Art zwar mit begriffene, aber doch bishero nicht geleistete Dienste ausgeschlossen sind?

Die aufgeworfene Frage bestehet eigentlich darinn, wenn es zwar seine Richtigkeit hat, daß in soweit die Dienste bestimmet sind, daß z. E. nur so und so viel Tage sollen gefrohndet, nur so viele Fuhren, so viele Handdienste geleistet werden; hingegen die Dienste selbst, welche an denen gesetzten Tagen sollen geleistet werden, sind nicht bestimmt, oder es ist nicht ausgemacht, wohin die Bauern eigentlich zu fahren, und welche Arbeit sie mit ihren Handdiensten zu verrichten gehalten sind: Ob es dem Herrn erlaubt sey, an denen bestimmten Tagen ihnen neue Dienste, welche sie bishero nicht geleistet, aufzulegen, ihnen einen andern Ort von gleicher Weite, als wohin sie bishero gefahren, anzuweisen, oder ihre Handdienste zu neuer Arbeit zu gebrauchen? Ich halte davor, daß wenn sonsten keine besondere Umstände und Vermuthungen in vorkommendem Fall im Wege stehen, solches im Zweifel dem Herrn allerdings erlaubet sey, und zwar wegen derer in der vorigen Frage angeführten Ursachen. Nemlich a) So ist überhaupt die Vermuthung vor den Herrn, daß er alle diejenige bey Bauergüter insgemein gebräuchliche Dienste von seinen Bauern fordern könne, deren er sich nicht ausdrücklich begeben.

Die-

Dieses aber ist in denen angeführten Exempeln nicht geschehen, denn von Bestimmung der Zeit und Tage kann ich nicht auf die Einschränkung der Dienste selber schliessen, und unter der allgemeinen Benennung von Spann = und Handdiensten sind alle dazu gehörige Arten begriffen. b) So kann die bishero unterlassene Forderung derselben dem Herrn sein zukommendes Recht nicht benehmen, weil angeführtermassen keine Verjährung allhie statt findet. c) So ist diese Entscheidung denen alten Teutschen Rechten vollkommen gemäß, wie wir davon ein merkwürdiges Exempel in denen *Capitular. Coroli Calvi Tit. 36. c. 29. p. 188. T. II. ap. Baluz.* antreffen: Ut illi coloni, heisset es, tam fiscales quam & ecclesiastici, qui sicut in polypticis continetur, & ipsi non denegant, carropera & manopera ex antiqua consuetudine debent, & *margilam* & alia quæque *carricare*, quæ illis non placent, *renuunt*, *quoniam adhuc in illis antiquis temporibus forte margila non trahebatur*, quæ in multis locis tempore avi ac Domini & patris nostri trahi cœpit, & de manopera in scuria battere nolunt, & tamen non denegant, quia manoperam debent: quicquid eis carricare præcipitur de opera carroperæ, *quando illam facere debent*, *sine ulla differentia carricent*, & quicquid eis de opera manoperæ, quando illam facere debent, præcipitur, similiter sine ulla differentia faciant.

Hieraus lassen sich nun leicht diese und jene besondere Exempel entscheiden. Ob die zu Spanndiensten verbundene Bauern, welche man bishero gebraucht, das Getreyde und andere Sachen nach einer benachbarten Stadt zu fahren, sich mit Recht wegern können, ihre Fuhren hinführo nach des Herrn seinem eben soweit von ihnen entlegenem Gut, oder nach einer andern Stadt zu thun? Ob die zu Baudiensten schuldige Bauern sich wegern können bey der Reparation eines Gebäudes ihre Dienste zu leisten? Ob die zum Botengehen verbundene Bauern sich wegern können eine gewisse beständige Sache jährlich an einen gewissen Ort hinzubringen oder herzuholen, weil der Herr solches bishero durch sein eigenes Gesinde bestellen lassen? Ob sie sich wegern können, das nöthige Brennholz im Sommer herbey zu fahren, weil der Herr solches bishero von ihnen im Frühjahr herbeyfahren lassen und w. d. m. Wobey immer die Entscheidung wieder die Bauern zu machen ist. Ob ein gleiches auch statt finde, wenn die Bauern überhaupt zu Handdiensten verpflichtet sind, der Herr sie aber zum Pflügen gebrauchen, und ihnen seine

Pferde dazu hergeben will; solches halte ich nicht, und pflichte darinn dem Herrn Hofr. *Leyser Spec. 417. med. 3.* bey, weil das Pflügen unter der Benennung der Handdienste insgemein gar nicht begriffen ist, und also auch nicht darauf ausgedehnet werden kann.

7) Ob der Herr die zu einer gewissen Arbeit schuldige Anzahl Dienste vermindern könne?

Es ist an einigen Orten bisweilen hergebracht, daß die Bauern überhaupt gehalten sind, die Herrschaftlichen Wiesen und Felder zu mehen, und die übrigen zu der Heu- und Kornerndte nöthige Dienste dabey zu verrichten, ohne daß ihnen desfalls gewisse Tage vorgeschrieben sind, und daß also in soweit ihre Dienste, was die Sache anbetrift, gemessen, im übrigen aber ungemessen sind. Gesetzt nun, man hätte zu einer Wiese solche in einem Tage abzumehen, bishero eine gewisse Anzahl Handdienste gebraucht, weil man aber gefunden, daß eine geringere Anzahl solche bestreiten könne, so hätte man solche vermindert, und die übrigen zu gleicher Zeit zu andern Herrschaftlichen Wiesen gebraucht. Es fräget sich, ob die Bauern befugt sind, sich darüber als über eine ihnen schädliche Neuerung zu beschwehren? ℞. Wenn die Anzahl nicht so sehr vermindert worden, daß diejenige, welche dazu beybehalten worden, über ihre Kräfte und Vermögen zum Nachtheil ihrer Gesundheit zu arbeiten, um in dem gesetzten einem Tage fertig zu werden, angestrenget, sondern so viele dabey gelassen werden, welche mit dem gewöhnlichen gebührenden Fleiß damit fertig werden können; so kommt dem Herrn allerdings das Recht, die Frohnden zu vermindern, und an mehrern Orten zu vertheilen zu. In Betracht a) Die Bauern sind überhaupt in gegenwärtigem Fall schuldig, ihrem Herrn so lang zu frohnen, bis daß alles sein Heu und Getreyde gemehet und eingeerndtet ist: So lange also, als der Herr nicht mehrere Frohnden von ihnen verlanget, noch ihnen etwas unmögliches anzumuthen ist, fordert er nichts weiter von ihnen: als wozu er berechtiget ist. b) Wenn die Bauern auch bey der Vertheilung der Frohnden gewisse Pflichten von ihrem Herrn wollen in Acht genommen wissen; so sind sie schuldig zu erweisen, daß er sich ihnen dazu verbindlich gemacht, indem sonsten die Vermuthung vor den Herrn ist, daß er sich seiner ihm zustehenden Frohnden nach Belieben bedienen könne, weil ein jedweder sich seines Rechts nach seinem Willkühr bedienen kann. Auch wird solche

Frey-

Freyheit des Herrn dadurch nicht eingeschränkt, daß er in so langer Zeit die Dienste auf diese Art vertheilet habe, indem solches eine ganz willkührliche Sache gewesen, die den Herrn zu nichts verbindet, und die er jederzeit hätte ändern können, wenn er gewollt. c) Hiezu kommt noch, daß denen Bauern diese Vertheilung nicht schadet, sondern Vortheil bringet, indem sie desto eher mit ihren Frohnden fertig werden, und wieder zu ihrer eigenen Arbeit gehen können, der Herr aber durch deren Unterlassung auf unterschiedene Art Schaden leyden würde, z. E. daß er an denen Orten, wo das Frohnbrod denen Bauern gegeben wird, ohne Noth und Nutzen mehr Frohnbrod ausgeben müßte, daß er länger mit seiner Arbeit aufgehalten, und bey vorhandenem guten Wetter mit derselben zu Ende zu kommen, verhindert wird, u. w. d. m. Weswegen in diesem Fall die Regel der Billigkeit: Quod tibi non nocet &c. von dem Richter nicht ganz darf ausser Acht gelassen werden, zumal, wenn die Bauern mit ihrem Landesherrn zu thun haben, als welcher berechtiget ist, sie auch wieder ihren Willen zu ihrem wahren Besten anzuhalten.

8) Von der billigen Einschränkung der ungemessenen Dienste, und wie weit solche allenfalls von dem Richter geschehen könne?

Es ist kein Wunder, daß die Rechtslehrer in der Erklärung der ungemessenen Dienste nicht einerley Meinung sind, indem bey derselben Verrichtung so viele Umstände vorkommen können, denen durch Verträge abseiten des Herrn keine gewisse Schranken gesetzet sind, und in welcher Absicht sie unbestimmt oder ungemessen können genannt werden, und daß hingegen doch andere Umstände bey eben diesen Diensten durch ausdrückliche oder stillschweigende Verträge bestimmet und eingeschränkt sind. Ueberhaupt sind ungemessene Dienste dergleichen, deren sich der Herr nach seinem Belieben und Gutfinden ohne alle Einschränkung bedienen kann, d. i. daß er bey derselben Gebrauch weder an gewisse Tage, noch an gewisse Orte, noch an gewisse Arten, noch an eine gewisse Anzahl ꝛc. durch Verträge gebunden ist. Wenn nun ein Herr gleich auf solche Weise die Frohnden hergebracht hat, so verstehet sich doch, daß er dieselbe nicht auf solche Dienste, die gar unter denen Frohnden nicht begriffen sind, ausdehnen dürfe, ferner, daß er solche so einrichten müsse,

daß doch der Bauer die ihm eingegebene Länder dabey bestellen könne, weil der Herr bey Eingebung der Länder solches selber stillschweigend ausgenommen hat. (Siehe den Herrn von *Ludolph Observat. Forens. P. I. obs. 105.*) In der obangeführten Stelle aus dem *L. Allemannica* heisset es dieserwegen: Tantum serviat, quantum ei *per possibilitatem* impositum fuerit, tamen injuste *neminem opprimat.* Sollte nun der Herr hierinnen gar keine Billigkeit in Acht nehmen, sondern die Bauern durch den übermäßigen Gebrauch seines Rechts ganz zu Grunde richten; so ist der Richter allerdings befugt, dem Herrn Einhalt zu thun, und ihm allenfalls eine gewisse Maaß in dem Gebrauch seiner Dienste vorzuschreiben, theils weil der Herr dadurch dem zwischen ihn oder seine Vorfahren und die Bauern aufgerichteten Vertrag, daß die Bauern nemlich ihm alle nöthige Dienste thun, aber dagegen auch ihren Lebensunterhalt von denen eingegebenen Gütern haben sollen, würklich zuwieder handelt, theils auch, weil dem Staat an der Erhaltung des Bauern mit gelegen ist, und die Obrigkeit also Recht hat, demjenigen, der sich des seinigen zum Nachtheil der gemeinen Wohlfahrt bedienet, zu wehren. Auch ist solches denen alten Teutschen Rechten und Gewohnheiten vollkommen gemäß. So heisset es z. E. *in L. Bajuvar. Tit. I. n. XIV. c. 1. seqq.* De colonis vel servis Ecclesiæ *qualiter serviant*, vel qualia tributa reddant, hoc est agrarium secundum æstimationem judicis *provideat hoc judex;* secundum quod habet, donet. *In Capitular. Lib. V. c. 203. T. I. p. 886. ap. Baluz.* Pro nimia reclamatione, quæ ad nos venit de hominibus ecclesiasticis seu fiscalinis, qui non erant adjurnati; quando in Cinomannico pago fuimus, visum est nobis, una cum consultu fidelium nostrorum statuere, ut quicunque de prædictis hominibus quartam facti tenet, cum suis animalibus seniori suo pleniter unum diem cum suo aratro in campo dominico aret, & postea nullum servitium ei manuale in ipsa hebdomada à seniore suo requiratur. Et qui tanta animalia non habet, ut uno die hoc explere valeat, perficiat prædictum opus in duobus diebus. Et qui solummodo ita invalida, ut per se non possit arare quatuor animalia habet, cum eis sociatis sibi aliis aret uno die in campo senioris, & uno die postmodum in ipsa hebdomada opera manum faciat. Et qui nihil ex his facere potest, neque animalia habet, per tres dies seniori suo à mane usque ad vesperam operetur, & Senior suus ei amplius non requirat. Diversis

sis namque modis hæc agebantur. A quibusdam tota hebdomada operabatur, à quibusdam dimidia, & à quibusdam duos dies. *Idcirco hæc statuimus, ut ne familia se à prædictis operibus subtrahere possit, neque à senioribus amplius eis requiratur.* Es fehlet auch nicht an neuern Exempeln. Siehe Herr Hofr. *Estor in Præfat. ad Grollmanni Dissert.* und Herr Hofr. *Leyser Spec. 418. med 3.* Wobey dieser letztere *med. 4.* mit Recht angemerkt, daß wenn von dem Richter eine Bestimmung der Dienste geschehen solle, derjenige Herr, dessen Dienste auf etwas gewisses gesetzt werden sollen, solchem Richter gewissermassen unterworfen seyn müsse, und daß folglich ein Richter seines eigenen Fürsten oder Landesherrn Dienste auf etwas gewisses zu setzen, nicht befugt sey, als welches allenfalls befundenen Umständen nach nur von denen höchsten Reichsgerichten, welche im Namen des Kaisers und des Reichs Recht sprechen, geschehen dürfte.

9) Ob der Herr befugt sey, anstatt der Dienste ein gewisses Geld von denen Bauern zu fordern?

Es wird solche Frage von sehr vielen Rechtslehrern verneinet, und fehlet es nicht an einer Menge von Römischen Gesetzen, wodurch die mehresten ihren Satz zu behaupten suchen. Doch ist auch anderntheils eine nicht geringere Anzahl von denen vorhanden, welche diese Veränderung der Dienste in Geld vor zu gelassen halten; wovon Herr *Strube in Comment. de Jur. Villic. Cap. V. §. 20. lit. a.* unterschiedene angeführet hat. Und ob gleich auch dieser ihr Beweiß mehrentheils sich auf Römische Gesetze gründet, so wird doch auch von einigen solcher aus denen Teutschen Gesetzen und Gewohnheiten hergenommen, und bringet z. E. Herr *Potgiesser de Statu Serv. p. 488.* einige Exempel bey, daß in denen ältern Zeiten die Dienste mit Gelde oder Getreyde bezahlet worden, woraus also zu schliessen, daß auch noch heutiges Tages denen Herrn ein gleiches Recht zukommen müsse. Andere endlich verneinen zwar diese Frage, führen aber doch zugleich unterschiedene Ausnahmen an, worinn sie die Veränderung der Dienste in Geld vor zu gelassen halten. Dahin gehöret z. E. der Herr von *Gæbel Diss. de Jure & Judicio rusticor. p. 98.*, welcher meinet, daß, wenn die Bauern das Geld, so sie dem Herrn vor die Frohnden bezahlen müßten, leichtlich anderwärts mit ihrer Arbeit verdienen könnten, sie der Billigkeit nach gehalten wären, die Dienste mit Geld

Geld abzukaufen. Ich weiß nicht, ob ich Herr Strube mit unter diese Klasse rechnen soll, denn, ob er gleich *c. l.* dieses Recht dem Herrn abspricht, so meinet er doch selber, daß vor diesem, wie die Bauern noch Knechte gewesen, der Herr befugt gewesen, nach seinem Willkühr Geld oder Dienste zu fordern, oder denen Bauern das Gut zu nehmen, und wäre dieses alte Herrschaftliche Recht noch an sehr vielen Orten übrig geblieben. Vor andern aber ist hierunter zu zehlen, *Grollmann in Diss. de Operarum debitarum mutatione P. II. C. IV.* woselbst er folgende 10 Ausnahmen, allwo die Veränderung der Dienste überhaupt, und also auch in Geld erlaubet sey, anführet. 1) Wenn das Volk in einem rechtmäßigen Kriege überwunden, und zu Knechten gemacht worden (*§. 1. seqq.*) 2) Wenn die höchste Noth diese Veränderung erfordert (*§. 14 seqq.*) 3) Wenn es unmöglich ist, solche in der bisherigen Art zu leisten (*§. 21. seqq.*) 4) Wenn sonsten dem Herrn die Dienste völlig unnütz seyn würden (*§. 26. seqq.*) 5) Wenn der Bauer bey dieser Veränderung entweder gewinnet, oder doch wenigstens in keine härtere Umstände geräth (*§. 29 seqq.*) 6) Wenn die Parthеyen es durch Verträge mit einander ausmachen und eins werden (*§. 32. seqq.*) 7) Wenn durch die Observanz, und 8) durch die Gewohnheit solches eingeführet ist (*§. 36. seqq.*) 9) Wenn die Verbindlichkeit, ob Dienste sollen geleistet, oder Geld bezahlet werden, willkührlich und alternatio ist (*§. 39.*) 10) Wenn durch die Verjährung solches Recht erlanget worden (*§. 40. seqq.*) 11) Welche Ausnahmen denn gewöhnlichermassen mit einigen Römischen und Justinianischen Gesetzen, und hauptsächlich mit dem kräftigen Beyfall vieler Rechtsgelehrten erwiesen werden.

Gleichwie nun die Römischen von denen Libertis und Agricolis handelnde Gesetze zu Beantwortung dieser Frage meines Erachtens wenig beytragen können; so halte ich es auch vor unnöthig, mich bey deren Erklärung oder Wiederlegung aufzuhalten. Die ganze Sache kommt vielmehr darauf an, ob die Teutschen Rechte und Gewohnheiten hierinnen einen Grund der Entscheidung an die Hand geben. Nun ist es zwar nicht ohne, daß man hin und wieder Exempel, da die Herrn vor die Dienste Geld empfangen, in denen alten Urkunden und Nachrichten findet. Denn um nur einige von denen von Herr *Potgiesser c. l.* beygebrachten anzumerken, so heisset es in der Urkunde *de A. 812. ap. Leuckfeld Antiquit. Pæld. Append. 2. p. 224.* Igitur quosdam ex illis in quotidianum servitium computamus, qui singulis hebdomatis una die in Ecclesia ministrent. *Qui*

vero

vero servitium solvere voluerit, viginti denarios ecclesiæ solvat. Et hic per annum à servitute liber existet excepta vehitione vini & frumenti undecunque in usus fratrum, eorumque portatione in granarium & cellarium. *Fœminæ* vero in principali loco sui juris manentes, *tres denarios olvant*, alias vero degentes solidum. In der *de A. 765. ap. Calmet Preuves de l'histoire de Lorraine p. 281.* Septem mansos & dimidium, solvit unusquisque denarios triginta — Angariam usque ad flumen Saræ, *aut pro redemptione*, denarios decem. *Pro opere* quatuordecim dierum *redimendo*, denarios octo. *In Registro Prumiens. ap. Leibnit. c. l. p. 524.* Familia Sti. Salvatoris, *quæ est in Saxonia* solvit — & unusquisque illorum VI. dies in æstate operari debet, *aut denarios III. solvere.* Allein eben daraus, daß dieses nur bey einigen Bauergütern als eine besondere Beschaffenheit angeführet wird, erhellet, daß es dem Herrn nicht durchgehends erlaubet gewesen, bey allen anstatt der Dienste das Geld zu fordern, vielmehr wird solches als ein altes bey einigen hergebrachtes Vorrecht angeführet *in cit. Registro Prumiensi c. l. p. 506.* Et sciendum est, quod per totam Abbatiam ita est ab antiquo constitutum, quod ubicunque vel salmones, vel porci *vel angariæ* vel quicunque reditus *positi* sunt *ad redemptionis* summam; quod in voluntate erit Ecclesiæ *vel ipsas res sive redemptionem* in tempore recipere. Und das insbesondere bey einer härtern Dienstbarkeit gebräuchlich gewesen. *Ibid. p. 464. §. 1.* Sciendum est, quod quæcunque fœminæ Ecclesiæ nostræ proprios servos duxerint & ex illis filios genuerint, quod illi filii omnibus diebus vitæ suæ servi permanebunt nostri, qui vulgo vocantur Hover-jungeren, & si nobis placuerit dabitur eis panis & vestimentum & omnibus diebus vitæ suæ in curiis nostris permanebunt & custodient pecora vel juvabunt aratrum tam ipsi quam filii eorum. Et si volumus tali servitio carere, *possumus ab eis redemptionem accipere.* Wie nicht weniger in dem *Polyptico Fossatensi* wird nur bey einigen mansis eine redemptio wegen einer carroperæ angeführet, und hingegen waren eben diese mansi annoch zu andern Diensten verbunden, allwo dieser Umstand nicht beygefüget ist: Debet unusquisque pullos III. — corbadas II. unamquamque cum sex bovibus & tertiam corbadam cum duobus, pro hostilicio denarios XIV, *pro carropera denarios V.* bannos tres, unum in vinea, alterum in prato, tertium in messe. Debet unam carradam adducere de feno in granicam senioris,

& unam carradam de garbis de campania. Ferner halte ich auch den obigen Schluß, daß wenn der Bauer die Dienste nicht bezahlen wollen, der Herr ihm das Gut nehmen, und ihn also per indirectum dazu zwingen können, nicht vor hinreichend, indem die willkührliche Wegnehmung des Guts nur bey einigen Gütern, nicht aber bey allen, oder bey denen mehresten erlaubet gewesen, wie unten vorkommen wird. Da nun auch sonsten meines Bedünkens die Herrschaftliche Gewalt nichts hinlängliches in sich fasset, weswegen der Herr berechtiget seyn sollte, die Verbindlichkeit des Bauern ihm Dienste zu leisten, welcher dieser bey Uebernehmung des Guts sich unterworfen, auf etwas anders, wovon unter beyden Partheyen nicht gehandelt worden, auszudehnen; so halte ich, daß so schlechterdings der Herr nicht befugt sey, nach seinem Willkühr anstatt der Dienste seinem Bauern ein gewisses Geld abzufordern. Unterdessen, weil doch Umstände vorkommen können, da es die höchste Billigkeit erfordert, daß der Herr anstatt der ihm unnützen Dienste das Geld empfahe, auch der Bauer, wenn solche anders auf einen billigen Preiß gesetzet werden, insgemein nichts dabey verlieret, und dieserwegen sich zum öftern ohne Wiederspruch dazu bequemet, auch sich zuweilen vielleicht würklich schuldig dazu erachtet hat; so glaube ich, daß diese Umstände Anlaß gegeben haben, daß man an vielen Orten es vor eine dem Herrn zukommende Gerechtsame gehalten, nach Belieben Geld oder Dienste zu fordern, und es in dieser Meinung als etwas unzweifelhaftes in die Landesgesetze mit einfliessen lassen, z. E. *In Recessu Provinc. Brunsvic. de A. 1697. §. 1.* heisset es: „Dienstpflichtige „Unterthanen in Dienstgeld zu setzen, stehet sowohl denen aus der Land„schaft, als auch gnädigster Herrschaft frey.„ Siehe Herr von *Gæbel Diss. de jure & judicio rusticorum p. 99.* und Herr *Strube de jur. Villic. p. 237. seqq.* So wie nun in dergleichen Provinzen das Recht des Herrn ausser allen Streit ist, so ist auch die Vermuthung vor den Herrn, wenn die mehresten Bauern in einem Lande sich diese willkührliche Einforderung des Geldes oder der Dienste müssen gefallen lassen, indem alsdenn zu glauben, daß im Zweifel dieser Herr seinen Bauern die Länder unter gleichen Bedingungen, wie die andern Herrn, eingegeben habe. Ja überdem, ohne von denen übrigen von *Grollmann c. l.* angeführten Ausnahmen, wovon die mehresten sich ohnedem von selber verstehen, etwas zu erwehnen; so halte ich insbesondere, daß wenn die würklichen Dienste dem Herrn ganz unnütz sind, daß alsdenn der Richter allerdings Macht habe, die

Bauern

Bauern zu leidlicher Bezahlung derselben anzuhalten, weil sie sonsten ihre eingegebene Güter ohne alle Last besitzen, und dem Herrn seine Oberherrschaft darüber durch ihren Eigensinn mehrentheils ganz unnütz machen würden, welches Verfahren dem Endzweck, welchen der Herr bey Eingebung der Güter gehabt, und worinn die Bauern gewilliget, allerdings zuwider ist. Wogegen der von Herr Hofr. *Leyser Spec. 419. med. 1. 2.* angeführte *L. 19. §. 9. ff. Locat. conduct.* keinesweges streitet, denn in solchen ist zwar demjenigen, der seine Dienste an jemanden vermiethet hat, welcher kurz darauf gestorben ist, und sich also derselben nicht bedienen können, dennoch der ganze Lohn zugesprochen worden, aber welches wohl zu merken, mit der Ausnahme: Si eodem anno ab alio mercedes non accepit. Folglich ist der ganze Grund dieser Verordnung, weil der locator operarum durch seinen ersten Contract verhindert worden, anderwärtig etwas zu verdienen, und daß ihm also dieser Schaden, den er ganz ohne sein Verschulden gelitten, billig von demjenigen, (oder dessen Erben) um dessen willen er solchen erlitten, ersetzet werden muß, welches aber wegfällt, wenn er sonsten etwas mit seiner Arbeit verdienet hat. Hingegen bey dem Bauern ist in unserm Fall gerade das Widerspiel und die Ausnahme dieser Verordnung vorhanden. Nemlich er hat unterdessen, da er seinem Herrn nicht gedienet, mit seinem Geschirr, oder seiner Handarbeit anderwärts etwas verdienen können, und kann also solche seinem Herrn nicht als empfangen anrechnen, noch dieserwegen den Genuß des vor die Dienste mit eingegebenen Guts mit Recht verlangen.

10) Ob der Herr, wenn er viele Jahre herdurch anstatt der Dienste das Geld empfangen hat, hernach annoch befugt sey, die Dienste wieder zu fordern?

Da vor die Dienste insgemein deswegen das Geld bezahlet wird, weil der Herr die Dienste nicht gehörig nutzen kann, folglich diese Verwandelung dem Herrn zu Gefallen geschiehet, so kann diese willkührliche Handlung ihm das Recht, dereinst die würklichen Dienste zu fordern, nicht entziehen, indem dergleichen Geldforderung immer die stillschweigende Bedingung, wenn der Herr nicht die Dienste selber verlanget, mit sich führet, und also die Begebung des Rechts die würkliche Dienste zu fordern, nebst der daraus fliessenden Verjährung von selber ausschliesset. Wozu noch derjenigen Beweißgrund kommt, welche sagen, daß dieses Ge-

Geschäfte vor eine Art von Verpachtung anzusehen, da der Herr denen Bauern die Leistung ihrer eigenen Dienste gegen die Bezahlung eines gewissen Geldes verpachtet. Gleichwie nun der Pachter das Gut niemals gegen den Eigenthümer verjähren kann, weil er sich in keinem dazu gehörigen rechtmäßigen Besitz befindet; so kann auch solches in gegenwärtigem Fall von dem Bauern nicht geschehen. Es sind aber zwey Ausnahmen hievon zu merken. a) Wenn die Bauern die Leistung der Dienste dem Herrn gegen die Erlegung eines gewissen jährlichen Geldes auf ewig abgekauft haben. Weil aber solches so wenig aus der Länge der Zeit als aus der immer ähnlichen Bezahlung einerley Summe des Dienstgeldes zu schliessen, sondern die Vermuthung immer vor den Herrn ist, daß er das Geld nicht aus Schuldigkeit, sondern aus eigenem Willkühr genommen; so sind die Bauern schuldig, dieses ihr Vorgeben zu erweisen, oder wenigstens solche Umstände vor sich beyzubringen, wodurch die vor den Herrn waltende Vermuthung aufgehoben wird. b) Wenn der Herr einmal die würklichen Dienste von denen Bauern gefordert, sie sich aber solche zu leisten gewegert, und bey der Bezahlung ihres Geldes geblieben, der Herr es auch bey ihrem Wiederspruch gelassen, und darauf die zur Verjährung gehörige Zeit über das Geld von ihnen angenommen; so ist allerdings eine Begebung des dem Herrn zugekommenen Rechts, und die daraus fliessende Verjährung abseiten der Bauern vorhanden.

Uebrigens lässet sich aus diesem angeführten, die von Herr Hofr. *Leyser Spec. 419. med. 3.* aufgeworfene Frage entscheiden, nemlich, wenn es bey einigen Bauergütern hergebracht ist, daß die Bauern entweder so viel Dienste leisten, oder in deren Ermangelung so viel Geld bezahlen müssen, wem alsdenn die Wahl zukomme, dem Herrn oder dem Bauern? Der Herr Hofrath spricht solche dem Bauern zu, nach der allgemeinen Regel, daß in einer jedweden obligatione alternativa die Wahl bey dem Schuldner sey, *L. 10. §. 6. ff. de Jure dotium:* Nam cum illa aut illa res promittitur, rei electio est, utram præstet. Meines Bedünkens aber ist die Vermuthung immer vor den Herrn, daß solcher wählen könne, es wäre denn, daß der Bauer erweisen könne, daß dergleichen Vertrag oder Gewohnheit blos zu seinem Besten gemacht oder eingeführet sey. Wohin die oberwehnte Urkunde aus des *Leuckfeld. Antiquit. Pæld.*, wenn solche anders unter die ächten Urkunden zu zehlen ist, gehöret,

höret, als in welcher des Caroli M. Schwester Gertrudis bey Schenkung einiger Familien an das Kloster Neuenstadt zum Besten dieser Familien, ne vel ipsi vel posteri eorum injusta servitute opprimantur, zugleich vor sie ausbedinget und verordnet, daß wer seine Dienste bezahlen wolle, zwanzig denarios davor an die Kirche geben solle. Denn ausserdem α) So fliesset solche Wahl des Herrn aus der vormaligen Knechtischen Beschaffenheit der Bauern, da es bey dem Herrn stund, unter was vor Bedingungen er ihnen die Güter eingeben wollen, folglich da er ihnen entweder die Dienste oder die Bezahlung des Geldes aufgeleget, ist immer die Vermuthung, daß er es zu seinem Besten gethan, und sich die Wahl vorbehalten. β) So bestärket solches die bey dergleichen Fällen von dem Herrn hergebrachte Gewohnheit, wie davon kurz vorher alte und neue Exempel aus dem Registro Prumiensi, und aus Landesordnungen beygebracht und angewiesen sind. γ) Die gegenseitige Rechtsregel findet alsdenn nur statt, wenn keine wiedrige Vermuthung gegen den Schuldner streitet, daß nicht ihm, sondern dem Gläubiger die Wahl bey Aufrichtung des Vertrags gelassen, und zu des letztern Besten die Verbindlichkeit alternativ gemacht worden. Solche wiedrige Vermuthung aber ist in gegenwärtigem Fall allerdings wieder den Bauern vorhanden.

11) Ob der Bauer auch anderwärts, als wo sein Gutsherr wohnet, und bey dessen Gute die Dienste zu leisten verbunden?

Herr *Strube in Comment. de Jure Villic. Cap. V. §. 18.* hält davor, daß es in dem Willkühr des Herrn stehe, wo er die Dienste wolle geleistet haben, wenn in dem Vertrage nicht ausdrücklich das Gut, wohin sie geleistet werden sollten, gemeldet worden, oder daß der Herr sie an solchem Orte verlange, wo wegen der übeln Wege, weiten Entfernung oder dergleichen Umstände es gar nicht wahrscheinlich ist, daß der Bauer sich dazu verbindlich gemacht habe. Seine Gründe, womit er solches zu erhärten sucht, bestehen theils in Wiederlegung der gegenseitigen aus denen Römischen Gesetzen hergenommenen Schlüsse, theils aber in folgenden. a) Wenn ein Bauer vor den Gebrauch des Guts dem Herrn die Dienste versprochen; so wäre im Zweifel nicht zu vermuthen, daß er solche nur dem zeitigen Besitzer eines gewissen Guts, sondern daß er sie

der Person des Herrn versprochen, indem das erstere etwas besonders seyn würde, welches bey einem Contract nicht vermuthet werde. b) So wäre insbesondere bey denen Meyern desto weniger Zweifel, weil die Herrn täglich ihre über diesen oder jenen Meyer habende Rechte an andere ohne das Gut, wohin sie bishero gefrohndet, verkaufen. Da also eine beständige Veränderung des Orts, wo die Dienste sollten hingeleistet werden, erlaubet wäre, so müßte solche Veränderung noch vielmehr auf eine Zeitlang erlaubet seyn. c) So wäre die Vermuthung; daß die Bauern zu alle dem, wozu ein anderer, der seine Dienste vermiethete, gehalten wäre, gleichfalls verbunden wären, und also wie jener, ihre Dienste leisten müßten, wo es dem Herrn gefällig wäre. d) So könne man unmöglich von einem solchen, der sowohl die Freyheit als den Lebensunterhalt eines andern Gnade zu danken, und davor seine Dienste versprochen hätte, vermuthen, daß er sich vor andern Vermiethern ihrer Dienste, so besondere Vorrechte solle ausbedungen haben, da er sich vielmehr glücklich schätzen müsse, daß er nicht schlechter als wie jene gehandelt würde.

So scheinbar nun auch diese Beweißthümer sind, so gestehe ich doch gerne, daß ich sie nicht überzeugend finde, sondern daß ich vielmehr die gegenseitige Meinung, daß nemlich im Zweifel, wenn weder die wiedrige Gewohnheit eines Landes, noch die Beschaffenheit der Bauergüter noch andere dergleichen Umstände vor die Befugniß des Herrn streiten, immer zu vermuthen sey, daß der Bauer seine Dienste nur dem Besitzer des Hofes oder des Guts, wohin er bishero gefrohndet hat, zu leisten schuldig sey, vor wahrscheinlicher und gegründeter achte. Denn α) So war überhaupt die Absicht, weswegen der Herr seinen Bauern die Güter gegen Leistung gewisser Dienste eingab, daß sie ihm mit solchen die Landhaushaltung seines Guts oder Hofes, wozu sie gehöreten, bestreiten helfen sollten, die Bauern übernahmen auch die Güter in dieser Meinung, daß sie bey dem angewiesenen Herrngut die nöthige Dienste verrichten sollten. Es hatten also beyde Partheyen auf den Hof oder das Gut, wohin die Dienste geleistet werden sollten, ihr Absehen gerichtet, folglich kann diese erste Schuldigkeit des Bauern hernach nicht auf etwas anders ausgedehnet werden. β) So wurden die Bauern in dieser Absicht entweder als würkliche Zubehörde derer Güter, wohin sie dieneten, oder doch wenigstens als Leute, die dahin mit ihren Diensten angewiesen waren, angesehen,

sehen, wie oben angeführet. γ) So war bisweilen bey ihren Diensten nicht allein überhaupt das Herrschaftliche Land benannt, sondern auch sogar der Ort oder das Stück Landes, wo sie solche verrichten sollten, insbesondere bestimmet, *in Polyptico Fossatensi* heisset es: Facit petturam *in cultura dominicata* — fodit unusquisque jactum I. *in vinea dominicata. In Breviario Caroli M.* Secat *in prato dominico* carradas III. Geschweige, daß man ihre Dienste sogar auf ein fremdes Gut hätte verlegen dürfen. Was das von Herr Strube dagegen angeführte anbetrift, so lässet sich solches folgendermassen beantworten. a) So erhellet aus dem angezogenen, daß bey denen Bauerdiensten immer eher die Vermuthung zu machen, daß der Herr sich solche nicht zum Besten seiner Person, sondern seines Guts angeloben lassen. b) Von denen Meyern lässet sich hierinnen nicht auf alle übrige Bauern schliessen, bey solchen ist es etwas gewöhnliches, daß man sie, oder vielmehr das Recht, so der Gutsherr über sie hat, einzeln verkauft, und werden sie fast niemals zu einem gewissen Gut geschlagen, sondern bekommen bald diesen bald jenen Herrn, und werden also mit ihren Diensten stillschweigend mehr an die Person, als an das Gut des Herrn gewiesen. c) Weil die Bauern bey Eingebung des Guts an einen gewissen Hof mit ihren Diensten gewiesen worden, so sind sie hierinn allerdings von einem, der seine Dienste blos der Person des Herrn vermiethet hat, unterschieden. d) So erhellet aus denen alten Polypticis und dergleichen Nachrichten, daß, ob die Bauern gleich in einem knechtischen Stande gelebet, die Herrn dennoch bey Eingebung der Länder insgemein gewisse Verträge mit ihnen aufgerichtet, welchen von beyden Theilen nachgelebet werden müssen. Und da sie also schon damals, wie sie noch mehrentheils würkliche Knechte gewesen, von denen Gütern, wohin sie mit ihren Diensten gewiesen worden, nicht abgezogen werden dürfen; so ist solches vor itzo, da sie nicht sowohl durch der Herrn Wohlthat, als durch derselben Fahrläßigkeit, und andere Vorfälle größtentheils ihre Freyheit erhalten haben, noch vielweniger zu vermuthen.

12) Ob der Herr berechtiget sey, die Dienste an jemand anders zu verpachten?

Daß solches zugleich mit dem Gut, wohin die Bauern bishero gefrohnet haben, geschehen könne; solches ist eine unstreitige Sache, wovon

von man täglich Exempel hat, und wowieder die Bauern um so viel weniger etwas einzuwenden haben, weil dadurch abseiten ihrer in Leistung der Dienste an und vor sich gar keine Veränderung vorgehet. Dieses ist aber eigentlich dasjenige nicht, welches wir in der aufgeworfenen Frage verstehen, sondern: Ob der Herr, weil er etwa zu viel Dienste bey seinem Gute hat, oder wegen anderer Umstände dieselben nicht gebraucht, befugt sey, solche einem andern Herrn, daß er sich ihrer bey seinem Gut bedienen möge, miethsweise zu überlassen? Herr *Strube c. l. §. 19.* bejahet auch dieses. Gleichwie er nun die von andern wieder seine Meinung angeführte Römische Gesetze von denen Diensten der Freygelassenen billig verwirft, und zugleich, wie wenig sich solche hieher schicken, sehr wohl zeiget; so gründen sich hingegen seine Beweise größtentheils auf die bey der vorigen Frage behauptete Sätze. Nemlich a) Wie es einem Conductori operarum erlaubet sey, durch eine Sublocation die gemiethete Dienste einem andern zu überlassen; so könne man auch einem Gutsherrn solches in Absicht seiner Bauern nicht absprechen. b) So fliesse solches aus der Beschaffenheit aller Forderungen, welche entweder derjenige, dem solche zukämen, oder ein anderer in dessen Namen eintreiben könnte, wenn sie nicht ausdrücklich auf des Herrn oder Gläubigers Person eingeschränkt wären. Ich halte aber ebenfalls wegen desjenigen, so bey der vorigen Frage angeführet worden, davor, daß dem Herrn diese Vermiethung der Dienste nicht erlaubet sey. Es wäre denn, daß die übrigen Rechte, so er über seinen Bauern hergebracht, ihm auch dieses Vorrecht schlechterdings oder per indirectum ertheileten. Dahin gehöret, wenn er den Bauern mit oder ohne dem ihm eingegebenem Lande veräussern, ihn von einem Gut wegnehmen, und auf ein anderes setzen kann u. w. d. m. So heisset es z. E. in der Uebergabe *de A. 1100.* bey Herr *Schannat Vindem. Liter. Coll. I. p. 58. n. 11.* Ut in Abbatis sit potestate seu in mansum, seu in Curtem, Fiscale collocare (familiam). Wieder die beyden obigen Gründen ist zu merken. a) So ist vorgezeigtermassen allerdings ein Unterscheid unter einem Bauern, und unter einem Locatore operarum, und überdem so ist der Satz, daß man die gemiethete Dienste jederzeit wieder sublociren könne, nicht allgemein, sondern leydet seinen Abfall, so oft man zeigen kann, daß der Vermiether hiebey sein Absehen auf die Person des Conductoris oder auf gewisse nur ihm zu leistende Dienste gehabt. Daß aber allhie der Bauer insgemein auf das Gut,

wohin

wohin er mit seinen Diensten geweisen, seine Absicht gerichtet, wird aus dem obangeführten sehr wahrscheinlich. b So hat es mit andern Schulden und Forderungen eine ganz andere Beschaffenheit, als wie mit denen Frohnden. Bey denen erstern kann es dem Schuldner insgemein gleich viel gelten, wenn er solche bezahlet, oder schuldig bleibet, und wenn durch solche Uebertragung seine Conditio durior werden sollte, so ist dieselbige auch nicht erlaubet. Bey denen Frohnden hingegen ist es selten möglich, daß der Zustand des Bauern, er möge solche nach Titii oder nach Caji Gut leisten, einerley bleiben sollte, und wird also billig seine Einwilligung zu dieser Veränderung erfordert. Hiezu kommt noch, daß bey denen Frohnden die angeführte Ausnahme, welche die Ueberweisung einer Forderung ausschliesset, vorhanden ist, indem nemlich der Bauer mit solchen anfänglich an ein gewisses Gut verwiesen worden, von welchem er hernach nicht wieder Willen wieder abgerissen, und seine Verbindlichkeit auf ein anderes ausgedehnet und versetzt werden darf.

13) Ob die Frohnden auf das Gut, oder auf die Person, oder auf das Geschirr des Bauern haften?

Es hat zwar seine Richtigkeit, daß insgemein die Dienste auf die Güter haften, welche dem Bauern unter der Bedingung von seinem Herrn eingegeben worden, daß er unter andern gewisse Dienste davon leisten solle, und die deswegen auch insbesondere zum Unterscheid der Freygüter oder Freyhufen, Frohnbahre, Dienstpflichtige Güter genannt werden. Bey solchen nun wird die Person des Besitzers gar nicht angesehen, sondern wenn auch ein Edelmann, oder gar einer vom Herrenstande ein solches frohnbares Gut innhat; so ist er schuldig, die darauf haftende Frohnden verrichten zu lassen, wie Herr Hofr. *Bilderbeck* in dem neuvermehrten Dorf = und Landrecht *p. 137 §. 32 seqq.* und Herr Hofr. *Leyser Spec. 416. med 6.* mit mehrem angemerkt haben. Weswegen man in denen vorigen Zeiten unterschiedene Exempel hat, daß die Edelleute es durch besondere Privilegia von ihren Landesherrn erhalten haben, daß ihre Höfe von denen Diensten auf gewisse Zeit befreyet worden. So heisset es z. E. in der Urkunde *de A. 1420.* bey dem Herrn C. *Director Kopp in Tr. de Insigni different. inter S. R. I. Com. & Nob. immed. in Suppl. n. 52. p. 470* stehet: „Ich Sybult von Winthusen bekennen = = solchen Hoff als ich zu Dudelsheiym han, den mir myn le-

„betage gefrihet han die Edeln Herren = = = zu Eppenstein = = und von „Isemburg.“ In einer andern *de A. 1428. ibid. n. 54.* „Und uns (Eber„hard von Huselstamm, und Anna von Geneningen) der Edel unser gne„diger Herre zu Hanauwe = = = die sunder Gunst und Gnade gethan, und „uns dene Hoff gefryet hat unser beyder lebetage und nicht länger. Al„so daß wir unser beyder lebetage Dinstis und Bede, = = = erlaßin sin „sollin.“ Es sind aber doch zwey Abweichungen von diesem Satz zu beobachten. Erstlich so sind an einigen Orten, wo keine rechte Leibeigenschaft mehr gebräuchlich ist; dennoch alle Bauern, wenn sie gleich keine Güter haben, schuldig dem Herrn des Orts Frohnden zu leisten, und wie es genannt wird, mit dem Leibe zu dienen, und bey solchen haften die Dienste unstreitig auf ihre Person. Der Grund hievon ist ohne Zweifel der vormahlige knechtische Stand der Bauern, da solche öfters blos wegen ihrer Person dem Herrn dienen musten. Und dieserwegen findet man zuweilen Exempel, daß die Bauern nach einem Orte wegen ihrer Güter, nach einem andern aber wegen ihrer Personen als Knechte frohnden müssen, wohin die oben bey der 2ten Frage angeführte, qui pro terris monasterio deserviunt, ratione vero sui capitis Episcopi usibus ministeria impendunt, zu rechnen sind. Zweytens, so ist es an unterschiedenen Orten theils durch die Vertheilung der Bauern selber, theils durch des Herrn Veranstaltung hergebracht, daß die Spanndienste oder Fuhren nicht auf die Grösse der Güter, die ein jeder besitzet, sondern auf das Geschirr, d. i. auf die Anzahl Zugvieh, welche ein jeder hat, geschlagen sind, so daß z. E. derjenige, welcher viele beschwerete Güter hat, selber aber kein Geschirr hält, sondern solche mit fremden Ochsen oder Pferden bestellen lässet, gar keine Spanndiensten zu leisten schuldig ist, und hingegen ein anderer, der wenig Güter hat, aber viel Geschirr hält, solche häufig verrichten muß. Was den Ursprung dieser besondern Vertheilung der Dienste anbetrift, so vermuthe ich, daß solche daher entstanden. Wer kein Geschirr hält, der geniesset einestheils der gemeinen Weyden nicht, und ist zweytens verbunden demjenigen, der vor ihn seine Aecker bestellet, solches zu bezahlen. Wenn er nun die Frohnden noch dazu verrichten sollte, so würde er doppelte Last tragen, indem er die gemeine Beschwehrden übernehmen, und dagegen von denen gemeinen Nutzungen nichts geniessen würde. Hingegen würde der andere ganz leer ausgehen, als welcher sein Zugvieh von der gemeinen Weyde mit unterhielte, und

von denen andern, deren Aecker er bestellete, Geld damit verdienete, zu denen gemeinen Beschwerden aber nichts beytrüge. Diese Unbilligkeit nun zu verhüten, und damit auch die Herrn wegen ihrer Spanndienste gesichert blieben, so ist es bisweilen denen Bauern, als eine Schuldigkeit auferleget worden, eine gewisse Anzahl Zugvieh zu Bestellung ihrer Güter zu halten. So heisset es z. E. in dem Schönreyner Weißthum *de A.* 1477. von unterschiedenen Gütern, daß sie busfällig seyn sollen, wenn sie die gesetzte Anzahl Ochsen nicht halten. Oder es sind gleicher Ursachen halber die Spannfrohnden lediglich auf das Geschirr gelegt, und hat man dadurch die Gleichheit am besten zu erhalten vermeinet. Wohin einigermassen die oben bey der zweyten Frage aus der *Bibliotheca Sebusiana* angeführte Urkunde gehöret, Kraft welcher die Bauergüter denen Mönchen gehören, die Ochsen der Bauern aber dem Grafen Aymoni frohnbar sind. Doch ist dabey nicht zu leugnen, daß auch diese Vertheilung zu Zeiten zu einiger Unordnung und Unbilligkeit Anlaß geben kann, wenn nemlich an dergleichen Orten auch gefreyete Leute wohnen, welche Geschirr halten, und damit entweder gepachtete beschwerete Güter bestellen, oder ihr Zugvieh andern beschwereten Unterthanen zu Bestellung ihrer Aecker um Lohn vermiethen, denn in beyden Fällen kommt entweder der Herr um einen Theil seiner Frohnden, oder die Last fällt denen übrigen beschwereten Unterthanen desto härter auf den Hals. Bey solchen Umständen aber erfordert die Billigkeit, daß dergleichen gefreyete Personen entweder sich der Pachtung beschwereter Güter ganz entschlagen, noch auch ihr Zugvieh an beschwerete Unterthanen zu Bestellung beschwereter Länder vermiethen, oder sich gefallen lassen nach Ermessen die Frohndienste, oder das Frohngeld auf ihr Geschirr mit zu übernehmen. Eben diese Vertheilung giebt auch zu einer fast ähnlichen Frage Anlaß. Nemlich, ein beschwereter Unterthan, welcher bishero kein Geschirr gehalten, sondern seine Aecker von andern bestellen lassen, kauft ein von allen Beschwerden befreyetes Gut, und schaffet sich zugleich einiges Zugvieh an, welches er aber nicht blos zu Bestellung seines Freyguts gebraucht, sondern auch seine übrige beschwerete Aecker damit bebauet. Man fordert also von ihm das vor die Spanndienste zu bezahlende und auf das Geschirr gelegte Frohngeld. Er beruft sich auf die Frohnfreyheit seines erkauften Guts, und daß er sein Zugvieh dazu gebrauche, wobey man ihm nicht wehren könne, daß er seine übrige wenige Aecker, worauf er kein besonder Ge-

schirr halten könne, auch damit bestelle. Es kommt also darauf an, ob und wie weit er wegen dieses zu Bestellung seines Freyguts erkauften Zugviehes das Frohngeld zu bezahlen schuldig sey? Einige halten davor, wenn die zu dem Freygut gehörige Ländereyen das mehreste, die beschwerete Güter aber das wenigste, und einen sehr geringen Theil ausmachten; so müsse das ganze Geschirr frey bleiben, cum à potiori fiat denominatio. Andere hingegen behaupten, weil in solchem Fall, wenn die Frohnden oder das Geld auf das Geschirr gesetzt wäre, man gar nicht auf die Grösse oder Anzahl der Güter und Aecker sähe; so müsse er die ganze auf das Geschirr haftende Last der Frohnden tragen, indem es genug sey, daß er als ein beschwerter Unterthan Geschirr halte, und damit einige beschwerete Länder bebaue. Meines Bedünkens gehen beyde Theile zu weit, denn eben so wenig als der Bauer die Freyheit des ihm zustehenden Freyguts auf andere beschwerete Länder auszudehnen, befugt ist, eben so wenig kann man ihm auch mit Recht anmuthen seyn, daß er von dem zu Bestellung des Freyguts nöthigem Vieh das Frohngeld bezahle, und sich also in der That die seinem Freygut zukommende Frohnfreyheit unnütz, und das Gut frohnbar mache. Ich halte also davor, es müsse durch der Sachen Verständige untersucht werden, wie viel Ochsen oder Zugvieh er nothwendig zu der Bestellung des Freyguts gebraucht. So viel er nun über die Zahl hält, die sind anzusehen, als wenn sie zu Bestellung der beschwerten Güter gehöreten, und gleichwie er sich in Absicht solcher der gemeinen Weyde und Nutzungen gebrauchen kann, so muß er auch das darauf gesetzte Frohngeld gleich andern seines gleichen bezahlen. Denn wenn der Umstand, daß einer sein Geschirr auch zugleich zu der Bestellung eines Freyguts gebraucht, hinreichend wäre, alles sein Geschirr schlechterdings, ohne auf die Anzahl des Zugviehes noch die Grösse des Guts zu sehen, von der Frohnbarkeit zu befreyen; so würde der ungereimte Satz daraus folgen, daß bey Vertheilung dergleichen Guts unter mehrere Erben, ein jedweder Erbe, der etwa nur ein Stück von diesem Freygut besässe, und sein Geschirr zu dessen Bestellung gebrauchte, seine übrige beschwerte Aecker zugleich mit eben diesem Geschirr bebauen könnte, und dennoch nicht nöthig hätte das darauf gelegte Frohngeld zu bezahlen, wodurch entweder dem Herrn oder der Gemeine ein grosses Nachtheil zuwachsen, und denen frohnbahren

Unterthanen eine unbillige Gelegenheit, sich denen Frohnden oder dem davor zu zahlenden Gelde zu entziehen, an die Hand gegeben würde.

14) Ob ein Bauer die Befreyung von denen auf sein Gut haftenden Beschwerden, als Zinß, Gülte und dergleichen wieder alte nach langer Zeit wiedergefundene Nachrichten durch Verjährung erlangen könne?

Es sind die mehresten Rechtslehrer der Meinung, daß dergleichen jährliche Abgiften durch keinen Ablauf der Zeit können verjähret werden, sondern daß dem Herrn oder Gläubiger immer sein Recht solche von neuem wieder zu fordern, offen bleibe. Ihre Gründe sind ungefehr diese. 1) So habe es mit dergleichen jährlichen Abgiften eine gleiche Beschaffenheit, wie mit denen jährlichen Vermächtnissen, allwo nicht ein- sondern mehrere Vermächtnisse vorhanden wären, wovon zu Anfang eines jedweden Jahrs immer wieder von neuem eines nebst dem Recht solches zu fordern, entstünde. Gleichwie nun die Verjährung nicht früher könne angerechnet werden, als von der Zeit, da der andere ein Recht zu fordern gehabt, so folge von selber, daß bey solchen jährlichen Abgiften zwar die Abgift, von diesem und jenem verflossenem Jahr, aber niemals die zukünftigen, als welche der Gläubiger noch nicht zu fordern berechtiget gewesen, und also wegen unterlassener Forderung auch nicht verlieren müsse, verjähret werden könne. Diesem zufolge, wenn von einem Bauern seine jährliche Zinsen in 50 Jahren nicht gefordert worden, so habe er zwar diejenigen Zinsen, so er die ersten zwanzig Jahre bezahlen sollen, verjähret, hingegen müsse er nicht allein die von denen nachfolgenden Jahren bezahlen, indem von der Zeit an, da der Herr solche zu fordern befugt gewesen, allererst 29 28 27 Jahre und so weiter verflossen wären; sondern er müsse auch hinführo dem Herrn den Zinß wieder von seinem Gut entrichten, und habe der so lange Zeit unterbliebenen Abforderung ungeachtet keine Freyheit erworben, indem der Herr wegen dieser zukünftigen Zinsen noch jetzo kein Recht solche zu fordern habe, sondern solches erstlich bey dem Ablauf eines jedweden zukünftigen Jahrs erlange, und ihm also unmöglich deswegen, weil er eine Sache, die er noch nicht zu fordern berechtiget gewesen, nicht gefordert habe, dieselbe vorenthalten werden könne, cum non valenti agere non currat præscriptio. 2) So habe Justinianus ausdrücklich aus diesem Grunde in dem *L. 46.*

§. 9. *C. de Episcop. & Cleric.* die Verjährung bey denen jährlichen Vermächtnissen ausgeschlossen, weil die Klage solche zu fordern, jedes Jahr wieder von neuem entstünde. 3) Noch deutlicher wäre solches in dem *L. 7. §. 6. C. de Præscript. 30. vel 40. annor.* verordnet, und daß die Freyheit von der Bezahlung der jährlichen Abgiften durch keine Zeit erlanget, sondern nur die Abgift von diesem oder jenem Jahr verjähret werden könne, versehen. Denen man noch 4) das *c. 6. X. de religios. domib.* und das *c. 20. in fin. de Censibus* beyfügen könnte. Nun leydet es zwar unser Vorhaben nicht, allhie die Materie von der Verjährung der jährlichen Einkünfte, nebst denen unterschiedenen dabey vorkommenden Fragen, vollkommen auszuführen, sondern wir verweisen hierinn den Leser auf diejenige, welche insbesondere davon geschrieben haben, und kann man auch bey dem Herrn G. R. Böhmer *in Jur. Eccles. Prot. Lib. II. Tit. 26. §. 4. seqq.* davon einen hinlänglichen Unterricht finden. Unterdessen wollen wir doch den Grund der angeführten Beweißthümer, so viel als es zu der Beantwortung unserer Frage nöthig seyn wird, untersuchen. Was nun 1) Den von denen jährlichen Vermächtnissen hergenommenen Schluß anbetrift, so bestehet alles, was die alten Römischen Rechtslehrer von denen an eine gewisse Person vermachten annuis præstationibus, in sofern es hieher gehöret, gelehret haben, kürzlich darinn. Sie hielten nemlich davor, daß ein solches Vermächtniß, da z. E. einer Titio so lange er leben würde, jährlich 100 Rthlr. vermacht, nicht vor ein Vermächtniß, das die Summe von allen Jahren, die Titius leben würde, in sich hielte, zu achten, sondern weil es immer die Bedingung, wenn der Legatarius lebete, mit sich führete, so wären in der That hier so viele Vermächtnisse, als wie in gegenwärtigem Fall Titius Jahre lebete, vorhanden, wovon bey jedem Antritt eines Jahrs wiederum ein neues Vermächtniß von 100 Rthlr. fällig würde, und wäre es der Natur eines solchen Vermächtnisses nach eben so viel, als wenn Titio das erste Jahr 100 Rthlr., das zweyte ein Sclav, das dritte eine Anzahl Getreyde, das vierte ein Pferd, und so weiter alle Jahr etwas anders vermacht worden, nach dem *L. 11. ff. quando dies legat.* Der Nutzen dieser Lehre zeigete sich in der transmissione eines solchen Vermächtnisses auf die Erben, z. E. Wenn Titio 10 Jahr lang jährlich 100 Rthlr. zu seinem Unterhalt vermacht waren, so würde, wenn diese auf 10 Jahr lang vermachte 100 Rthlr. nur ein Legatum wären, welches gleich von dem Tode des Testa-

toris

toris an angefangen, dem Titio zu cediren oder schuldig zu werden, folgen, daß, wenn Titius gleich im ersten Jahr gestorben wäre, dennoch dessen Erben die völlige 1000 Rthlr. fordern können, cum legatum, cujus dies cessit, transeat ad heredes. Folglich würde dieses Legatum mit demjenigen, da der Testator Titio die Summe von 1000 Rthlr. vermacht hätte, aber mit dem Bedinge, daß der Erbe Macht haben sollte, solche 1000 Rthlr. in zehen Terminen alle Jahr mit 100 Rthlr. an Titium zu bezahlen, einerley gewesen seyn. Allein da des Testatoris Absicht nur war, Titio diese jährliche 100 Rthlr. auf 10 Jahr zu seinem Unterhalt zu vermachen, und dieses Vermächtniß also immer die Bedingung, wenn Titius noch leben würde, zum Grunde hatte; so schlossen die alten Juristen daraus, es wären hier mehr als ein, und im gegenwärtigen Fall 10 Vermächtnisse vorhanden, wovon bey dem Anfang eines jedweden Jahrs wieder ein neues fällig werde, und wenn folglich Titius gleich im ersten Jahre stürbe, so könnten seine Erben von allen denen übrigen neuen Vermächtnissen nichts fordern, utpote quorum dies nondum cesserat. Und in dieser Absicht hatte es seine Richtigkeit, quod singulis annis novum legatum cederet, & per unumquemque annum talis actio nasceretur. Wie solches alles ganz deutlich aus dem *L. 20. ff. quando dies legat.* erhellet. Daß aber die Römischen Rechtsgelehrten diese Sätze auch auf die Verjährung angewandt, und darinnen etwas besonders bey denen annuis legatis verordnet haben, solches habe ich nicht finden können, glaube auch nicht, daß sie dabey von denen gemeinen Regeln der Verjährung abgegangen, sondern daß es vielmehr eine ausgemachte Sache gewesen, daß, wenn einer innerhalb der zur Verjährung gewöhnlich vorgeschriebenen Zeit dergleichen jährliches Vermächtniß gar nicht gefordert, er dadurch, wie bey andern Legatis sein völliges Recht daran verlohren gehabt. Sintemal, wenn gleich mehrere Vermächtnisse waren, so war dennoch das Recht, welches der Legatarius aus dem Testament erlanget hatte, solche nach und nach zu fordern, nur eines, und mußte also, wie andere aus dem Testament entspringende Rechte und Forderungen, durch die Verabsaumung in der gewöhnlichen Zeit verlohren gehen. Und eben dieses stehet auch demjenigen, was vorhero wieder die Verjährung der jährlichen Abgiften angeführet worden, im Wege. Es ist zwar wahr, daß die Klage, die jährliche Zinsen zu fordern, bey dem Ablauf eines jedweden Jahrs allererst entstehet, und der

Herr

Herr die Zinsen viele Jahre voraus zu fordern nicht berechtiget ist: Allein das Recht überhaupt, das er hat, alle Jahr den Zinß zu fordern, ist nur eines, und ist sogleich vollkommen bey dem ersten Vertrag, den der Herr wegen der Bezahlung dieser jährlichen Zinsen mit dem Bauern gemacht, vorhanden, folglich kann man keinen hinlänglichen Grund angeben, warum dieses Recht nicht deswegen, daß der Herr sich desselben so viele Jahre herdurch nicht bedienet, sowohl verlohren gehen solle, wie andere Rechte. 2) Es scheinet zwar, als wenn Justinianus den Satz, daß ein jährliches Vermächtniß mehrere Vermächtnisse in sich halte, auch auf die Verjährung angewandt habe, wenn es in dem *cit. L. 46. §. 9. C. de Episcop. & Cleric.* also heisset: Licentiam habeant persequi & exigere ipsa (sc. annalia legata) nulla temporis præscriptione opponenda iis, cum per unumquemque annum talis nascatur actio. Ich glaube aber dennoch, daß, da gedachter Kaiser ohnedem hinlängliche Ursachen zu haben vermeinet, die Abkaufung der an Kirchen und andere pia corpora vermachten jährlichen Einkünfte zu verbieten, und zu verordnen, daß solche Abkaufung immer wiederrufen werden könne, und dawieder keine Verjährung gelten solle, er dieses, daß alle Jahr die Klage von neuem entstehe, nur als eine Nebenursache hinzugefüget habe, keinesweges aber gemeinet gewesen, dadurch auf einmal alle übrige Lehren von der Verjährung zu verwirren und zu verändern. Wiewohl 3) Wenn man den Anfang des *§. 6 L. 7. C. de præscript. 30. vel 40. annor.* lieset, welcher also lautet: In his etiam promissionibus, vel legatis, vel aliis obligationibus, quæ dationem per singulos annos, vel menses, aut aliquod singulare tempus continent, tempora memoratarum præscriptionum non ab exordio talis obligationis, sed ab initio cujusque anni vel mensis, vel alterius singularis temporis computari manifestum est. So sollte man glauben, die gegentheilige Absicht des Justiniani liege mehr als zu hell am Tage, und habe er nicht allein bey der Verjährung der Legatorum, sondern auch bey allen andern Geschäften, wo alle Jahre oder gewisse bestimmte Zeiten etwas gegeben wird, den obigen Satz, quod per unumquemque annum talis nascatur actio, und daß solche Verbindlichkeiten also unverjährlich seyn, fest setzen wollen. Allein, wenn man den ganzen §. mit denen dabey gefügten Exempeln etwas genauer betrachtet; so erkennet man, daß der Kaiser hier gar nichts besonders, welches dem Zusammenhang der übrigen Gesetze zuwieder wäre, von der

Ver-

Verjährung gar sollte verboten haben, sondern sein einziger Endzweck gehet dahin, zu zeigen, daß es zu der Verjährung nicht hinlänglich sey, daß einer blos eine fremde Sache eine sehr lange Zeit über besessen, so lange der Eigenthümer noch Zeichen von sich gegeben, daß er die Sache behalten wolle, als wie bey der Emphyteusi und andern Verpachtungen, wo der jährliche Canon oder Pacht gegeben wird. Und wenn also der Besitzer sich hier auf eine Verjährung berufen wolle; so müsse er nicht die ganze Zeit seines Besitzes, und von dem ersten Anfang ihrer aufgerichteten Verbindlichkeit, sondern von dem Anfang des Jahrs an rechnen, da er angefangen den Zinß einzubehalten, die Emphyteusin als sein Eigenthum zu handeln, und der Herr dazu stillgeschwiegen: Dieses alles wird glaubwürdig gemacht. a) Dadurch, daß Justinianus hier nichts als eine bekannte Sache wiederholen wollen, ibi: computari *manifestum est*, welche Redensart sich zu einer besondern, neuen und denen alten Juristen unbekannten Verordnung von der Unverjährlichkeit der debitorum annuorum nicht wohl schicken würde. b) Durch die beygefügte Exempel von dem Emphyteuta und Conductore, welche Exempel wie überhaupt, also auch hier eine etwas unverständlich vorgetragene Regel am besten erklären müssen. Von solchen heisset es aber nicht, daß, wenn sie gleich in 40 Jahren keinen Zinß bezahlet, sie doch noch dazu verbunden seyn, sondern, daß wenn sie gleich 40 Jahre als Emphyteutæ oder Conductores eine Sache besessen, sie doch aus diesem langen Besitz noch an und vor sich kein Eigenthum über die eingegebene Sache erhalten, (dicendi ex transacto tempore dominium sibi in iisdem rebus quæsitum esse). c) So schliesset der Kaiser die Verjährung nicht gänzlich aus, sondern zeiget nur, von welcher Zeit an man sie rechnen müsse, welches wiederum mit dem Satz, quod ob pluralitatem debitorum in annuis debitis & singulis annis renascentem actionem, annuæ præstationes plane præscribi nequeant, nicht übereinstimmen, und sich also der Kaiser selbst wiedersprechen würde. Hiezu kommt noch d) Daß der Satz: quod uti plura sunt legata in legatis annuis, ita etiam plura sunt debita in promissis annuis, falsch und denen Römischen Gesetzen ausdrücklich zuwieder ist, wie aus dem *L. 35. §. 7. ff. de mortis caus. donat.* und *L. 16. §. 1. ff. de Verbor. Oblig.* zu ersehen, als in welchem letztern es heisset: Stipulatio hujusmodi *in annos singulos* una est, & perpetua non quemadmodum simile legatum morte legatarii finiretur.

Folglich fallen alle daraus gezogene Schlüsse von selber übern Haufen. Auch ist es ein Einwurf von schlechter Erheblichkeit, daß gleichwohl die aus diesem Recht entstehende Klage sich alle Jahr wieder von neuem äusfere. Denn wenn daraus, daß ein vor sich einiges und beständiges Recht, deswegen, weil es zu gewissen gesetzten Zeiten sich von neuem wieder äussert, unverjährlich seyn sollte, so würde man ein gleiches von sehr vielen sogenannten servitutibus discontinuis, deren man sich nur zu gewissen gesetzten Zeiten bedienen kann, behaupten müssen. 4) Die aus dem Päbstlichen Recht annoch beygebrachte zwey Capitula enthalten eben so wenig etwas, woraus man das Verbot der Verjährung schliessen könne. Denn in dem *c. 6. X. de religios. domib.* wird von dem Kloster die Bezahlung des Zinses nicht sowohl deswegen gewegert, weil es sich durch eine rechtmäßige Verjährung davon befreyet, als vielmehr, weil es den Vertrag, worinnen dessen Bezahlung abgeredet war, vor unerlaubt und unkräftig hielte. Und in dem *c. 20. X. de censibus* wird deswegen die Verjährung verworfen, weil noch keine 40, sondern nur 36 Jahr verflossen waren, da sonsten eine vierzigjährige Verjährung alle Klagen bey Kirchen aufhebet *c. 4. X. de præscript.*

Da nun sowohl überhaupt der Satz, daß annuæ præstationes nicht verjähret werden können, in denen Rechten ungegründet, auch solcher von Justiniano keinerwärts hinlänglich verordnet, noch insbesondere in dem *L. 7. §. 6. C. de præscript. 30. vel 40. annor.* etwas davon anzutreffen ist, eben wenig auch das Päbstliche Recht darinnen etwas vorschreibet; So muß unstreitig die allgemeine Regel, daß alle diejenige Rechte, bey welchen nicht eine besondere Ausnahme kann gezeiget werden, durch den in Rechten gesetzten Ablauf der Zeit, in welchen sie nicht gefordert oder gebraucht worden, können verlohren, und die Freyheit von dem Schuldner verjähret werden, auch hier statt finden, und können also ebenfalls die jährliche Abgiften aus denen Bauergütern, wenn solche nach der bey denen Teutschen insgemein hergebrachten Zeit der Verjährung innerhalb 30 Jahren nicht abgefordert worden, durch solche Versaumung verlohren gehen. Es wäre denn, daß man in vorkommendem Fall Umstände beybrächte, welche überhaupt die Verjährung verhindern, oder wodurch man zeigete, daß diese oder jene Abforderung unter die res meræ facultatis zu rechnen wäre, wie wir oben von denen Frohnden angemerkt, und unten von der Lehnwaare annoch vorkommen wird.

15) Ob

15) Ob dem Bauern ein Eigenthumsrecht über sein Gut zustehe?

Es erhellet zwar nicht allein aus denen vielerley Art Gütern, welche in dieser und der folgenden Fortsetzung unsers Lehenrechts abgehandelt sind, sondern es bekräftiget es auch die unterschiedene Beschaffenheit der eigentlich sogenannten Bauergüter selbst, daß die Rechte der Bauern über ihre Güter nicht einerley seyn, und daß auch folglich eine bey allen zutreffende Regel nicht gegeben werden könne. Unterdessen kann man doch die Frage überhaupt untersuchen und ausmachen: Ob nemlich im Zweifel zu vermuthen, daß der Bauer ein Eigenthum über die ihm eingegebene Güter erlanget habe? Weil nun die Eingebung der Bauergüter erstlich insgemein die Beschaffenheit hatte, daß die Güter nicht allein dem gegenwärtigen Besitzer, so lange er an seiner Schuldigkeit nichts ermangeln ließ, sondern auch seinen Erben und Nachkommen versprochen und gelassen wurden, ferner auch die Herrn nicht so genau darauf sahen, ob die Besitzer solcher Güter unter sich eine Veränderung träfen, wenn sie die Herrn nur jederzeit ihre Zinsen und Dienste richtig geliefert und geleistet bekamen, ja ihnen bisweilen wohl gar ausdrücklich die Freyheit ihr Recht an einen andern zu veräussern, zustunden: Ueberdem durch diese Eingebung die Bauern zuweilen im Stande gesetzt wurden, sich etwas zu erwerben, und davon diese und jene Ländereyen eigenthümlich zu erkaufen, und an sich zu bringen: So ist es sehr wahrscheinlich, daß alle diese und dergleichen andere Umstände dienlich gewesen, daß die Bauern sich hin und wieder ein Eigenthum über ihre Güter theils anmasseten, theils würklich erwarben. So lesen wir schon in denen *Capitularibus Caroli Calvi Tit. 36. c. 30. p. 189. T. II. ap. Baluz.*, daß sie einen Theil ihrer Güter zu veräussern angefangen, welche man aber redintegriret, und mit denen Haupt- oder Wohnhöfen wieder vereiniget hat. Ut quoniam in quibusdam locis coloni tam fiscales, quam & de casis Dei *suas hereditates*, *id est*, *mansa quæ* tenent, *non solum suis paribus*, sed & Clericis canonicis, ac villanis Presbyteris & aliis quibuscunque hominibus *vendunt*, & tantummodo *sellam retinent*, & hac occasione sic destructæ fiunt villæ, ut non solum census debitus inde non possit exigi, sed etiam quæ terræ de singulis mansis fuerunt, jam non possint agnosci; *constituimus*, ut præcipiatur à nostris ministerialibus & à ministris Ecclesiasticis, *ut*

hoc nullo modo de cetero fiat, ne villæ destructæ atque confusæ fiant, & *quicquid* de singulis mansis *sine licentia dominorum* vel magistrorum per quoscunque *venditum est*, *recipiatur*, & *singulis mansis*, de quibus terræ venditæ sunt, & de quibus census decidit propter eorum impossibilitatem, qui mansa deservire non possunt, *restituatur*, & juxta qualitatem vel quantitatem terræ vel vinearum ad singulos mansos pertinentium, postquam restaurati fuerint, ab unoquoque manso census ad partem dominicam exigatur. Beyläufig lässet sich aus dieser Stelle muthmaslich schliessen, daß wenn die Veräusserung an andere Bauern geschehen, man schon damals desto eher durch die Finger gesehen. Welches denn von denen spätern Zeiten durch die von Herr *Potgiesser de Statu Servorum p. 537. seqq.* beygebrachte Zeugnisse ausser allen Streit gesetzet wird. In der oft angeführten Urkunde *de A. 765. ap. Calmet I. p. 281.* wird einigen Bauern ausdrücklich die Veräusserung ihrer Güter, wenn sie etwas vor die Auflassung bezahlet, zugestanden, doch, welches wohl zu merken, mit der Einschränkung, daß solches immer Bauerpflichtig bleibe, und zu keinem Freygut gemacht werde. Si quis vendiderit, heisset es, aut cambiverit jugerum de terra quæ dicitur Limsta, dabit inde ad curtem duodecim denarios, & advocato sex. De illa autem terra nullus audeat allodium facere. *Cæsarius ad Registrum Prumiense p. 457.* gedenket einiger Bauerweiber, welche ganz eigenthümliche Güter besessen. Fœminæ de ipsa villa, schreibet er, quæ à nobis non habent, ibi residentes *in proprio loco* (*egen*) solvunt de vino modios quinque, si propriolum non habent, nihil solvunt. Ja in einer Urkunde *de A. 1276.* bey dem Herrn von Ludewig *Reliq. MSt. Tom. I. p. 112.* erhalten die Bauern durch einen ordentlichen Ausspruch der Schiedsrichter wieder ihren Herrn die Freyheit ihre Güter nach Belieben zu veräussern: Inter dominum Abbatem, lautet es, & conventum in Doberlug ex una & Dominum Johannem de Sunnewalde ex parte altera pro duabus villis Boren novo & Boren antiquo contentio verteretur, idemque Johannes affirmaret, *quod cum rustici dictarum villarum sui essent dediti* (Cossetin werden sie in der alten Uebersetzung daselbst genannt) *non possent bona sua præter ipsius voluntatem & consensum vel vendere* aut quomodo libet alienare, aliter predicto domino Abbate contrarium asserente — Omnes (nemlich die Schiedsrecht) communiter affirmabant, quod predicti *rustici* predi-

ctarum

ctarum villarum *non obstante quod essent dediti* predicti Johannis *bona sua* prehabita *possent* vendere, dare aut quocunque modo alienationis *alienare*, *nec* esset necesse suum *consensum* vel voluntatem *requirere super eo*. Mehrere Exempel, deren man noch unterschiedene bey Herr *Potgiesser c. l. p. 535. seqq.* antreffen kann, zu geschweigen. Hieraus ist also, wie gesagt, leicht zu erkennen, woher es gekommen, daß heutiges Tages die Bauern wie vor diesem, also auch vornemlich heutiges Tages an so vielen Orten eine freye Verfügung über ihre Güter haben, wenn sie dieselben nur unter gleichen Beschwerden, damit der Herr nicht darunter leyde, veräussern, und einigerwärts ihre Verträge darüber gerichtlich bekräftigen lassen. Dieses alles aber hindert doch nicht, daß im Zweifel, wenn nemlich von dergleichen Recht und Gewalt der Bauern keine Merkmahle vorhanden sind, die Vermuthung nicht immer wieder die Bauern sollte zu machen seyn, daß sie nemlich ohne Einwilligung des Herrn nicht befugt sind, wegen ihrer Güter dergleichen Verträge, welche nur einem Eigenthümer zukommen, zu schliessen. Denn solches fliesset aus der vormaligen gewöhnlichen Beschaffenheit der Bauergüter, da die Herrn solche ihren Knechten nicht verkauft, oder sonsten mit Begebung alles Eigenthums überliefert, sondern sie ihnen nur gegen gewisse jährliche Abgiften und Dienste erblich eingegeben, und die Bedingung, daß wenn die Besitzer dem abgeredeten nicht getreulich nachkommen würden, die Herrn ihre Güter wieder zu sich nehmen könnten, immer stillschweigend dabey zum Grunde geleget, und sich folglich der zugestandenen Erblichkeit ungeachtet, ihre Oberherrschaft und ihr Eigenthumsrecht vorbehalten haben. So werden z. E. die dem Bauern eingegebene Länder von dem Herrn (oder Herrin) die meinige genannt, und kann der Bauer sie nicht anders als mit seines Herrn Einwilligung vertauschen, laut der Urkunde *de A. 1224. ap. Hahn in Collect. Monum. Vet. Tom. I. p. 94.* ibi: In villa Apelste residens quidam *colonus meus* Walterus nomine mediante Sculteto meo — cum assensu filiorum suorum — cum fratribus de Valle Sti. Georgii ibidem in curia sua commorantibus convenit, quod undecim agros & dimidium, de possessione eorum, qui *agris meis* adjacebant, *quos idem Walterus colebat*, per commutationem accepit, & *de meis agris* ejusdem numeri agros, qui fratrum illorum terminis contigui erant; deinceps *libere possidendos*, *cum meo favore & permissione assignavit*. Dieserwegen, wenn ein Bauer vorschützt,

 daß

daß er sein Gut unter der gewöhnlichen Art und Bedingung nicht besitze, so ist er allerdings schuldig sein Vorrecht hierinn zu erweisen. Auch kann er sich um deswillen nicht auf eine allgemeine Veränderung und daraus fliessende Vermuthung vor seine Freyheit berufen, weil nemlich die mehresten Bauern heutiges Tages vor freye Leute gehalten würden, und so vielen eine freye Verfügung über ihre Güter zukäme. In Betracht, daß zwar bey denen Personen der Bauern eine merkliche, bey denen Gütern selber aber eine geringe, und bisweilen gar keine Veränderung vorgegangen ist, indem solches so viele Arten Güter, bey denen es ausser Streit ist, daß denen Bauern kein Eigenthum darüber zukommt, zur Gnüge bestärken.

16) Ob der Herr wegen der auf ein Gut haftenden Beschwerden ein stillschweigendes Unterpfand auf das Gut habe?

Es ist die Frage allhie nicht, wie weit der Herr wegen des jährlichen Zinses und dergleichen Abgiften von einem Gut, auf die Früchte, so auf diesem Gut gewachsen, ein stillschweigendes Unterpfand habe, denn solches wird ihm nicht leichtlich jemand absprechen, indem die Eingebung der mehresten Bauergüter in der That vor eine Art von erblicher Verpachtung zu halten ist, und also dem Herrn eben das Recht, welches ein jedweder Verpachter eines Landguts hat, zukommen muß. Sondern, wenn z. E. das Gut an einen dritten kommt, oder im Concurs keine Früchte, woran sich der Herr erhohlen könnte, mehr vorhanden sind, ob alsdenn der Herr wegen dieser Forderung sich an das Gut selber, und einen jedweden Besitzer desselben halten könne? Der gewöhnliche Einwurf derjenigen, welche solches verneinen, ist, daß ein stillschweigendes Unterpfand ohne ein ausdrückliches Gesetz nicht statt finde, solches aber wegen dieser Zinsen und Abgiften nicht vorhanden sey. Allein da diese Sache nicht aus denen Römischen, sondern aus denen Teutschen Gesetzen und Gewohnheiten muß entschieden werden, so ist es hinlänglich, wenn man zeiget, daß nach diesen letztern der Herr berechtiget ist, von einem jedweden Besitzer des Guts die davon rückständige Gefälle zu fordern. Da nun vorangeführtermassen der Bauer im Zweifel kein Eigenthum über das ihm eingebene Gut hat, sondern solches dem Herrn zustehet, oder wenn ihm ja die Veräusserung darüber erlaubet worden, solche dennoch immer diese stillschweigende Bedingung zum Grunde hat, daß solche dem Herrn

ohne Nachtheil, und Schmälerung seiner Rechte geschehe; so fliesset hieraus, daß, gleichwie der Herr gewissermassen befugt gewesen wäre, das Gut selber als sein Eigenthum einzuziehen, oder sich sonsten daraus, wegen der versessenen Zinsen bezahlet zu machen, wenn sein Schuldner solches behalten hätte, also ihm auch solches erlaubet seyn müsse, wenn es an einen neuen Besitzer gekommen, weil ihm sonsten die Veräusserung nachtheilig seyn würde. Hiezu kommt noch, daß der Herr bey Eingebung der Ländereyen den jährlichen Zinß und andere Abgiften als eine auf das Gut ewig haftende Last geleget, und daß also nicht sowohl der Besitzer, als das Gut selber ihm davor verpflichtet bleibe, und folglich, wenn ein dritter solches erwirbt, er es in der Eigenschaft, und mit denen Lasten, die daran kleben, und davon unzertrennlich sind, erlange, und also aller darauf annoch haftender Rückstand zugleich nebst dem Gut auf ihn komme, mithin der Herr ihn als den Besitzer, der ihm verhafteten Sache in Anspruch nehmen könne. Und heisset es dieserwegen in einer Urkunde *de A. 1363.* bey Herr *Schræder* in Wißmarischen Erstlingen *p. 129.* nicht unfüglich: Habebit plenum jus & firmum expignorandi dictos pullos à colonis & censinis, *quorum domibus, vel possessionibus sunt ad exsolvendum inscripti.*

17) Wenn wegen Veränderung, Länge der Zeit, oder sonsten die Maaß, oder Münz, nach welcher der Bauer seine Gülte bezahlen muß, ungewiß geworden, wie alsdenn die Bezahlung geschehen müsse?

Es müssen hier drey unterschiedene Fälle, nach Anleitung dessen, was der Herr G. R. Böhmer *Jur. Eccles. Prot. Lib. III. Tit. XXXIX. §. 136. seqq.* hievon angemerket hat, auseinander gesetzet werden. 1) Es ist der Name der Maas zwar in dem Briefe ausgedruckt, weil aber die Maas von dieser Benennung z. E. Scheffel, Achtel, in denen dasigen Gegenden, wo der Bauerhof belegen ist, unterschiedene Grössen hat; so ist es durch die Länge der Zeit, oder sonsten ungewiß geworden, nach welcher die Bezahlung geschehen soll. Der Pabst, welcher in dem *c. 18. X. de Censibus* diese Frage entschieden, macht einen Unterscheid. α) Ob die übrigen Zinsleute in denen Gegenden ihre Gülte immer nach einerley Art von diesen Maasen abgetragen, in welchem Fall er die wenige Zinsleute,

so solche nach einer andern geringern entrichten wollen, anweiset, sie wie die übrigen zu bezahlen. Gleichwie nun die Vermuthung immer von dem, was am öftesten geschiehet, hergenommen und gemacht wird, und also im Zweifel immer zu glauben ist, daß bey denen wenigen Bauern, deren Maaß ungewiß geworden, dieselbige Grösse, wie bey allen übrigen, werde zum Grunde geleget worden seyn; so ist diese Entscheidung denen vernünftigen Regeln der Vermuthung vollkommen gemäß. β) Oder, ob die übrigen in denen Gegenden befindliche Zinßleute ihre nach einerley Benennung von Maaß bestimmte Gülte in unterschiedener Grösse bezahlen, oder welches hiemit der Wirkung nach einerley ist, ob sonsten bey keinen andern Bauergütern in denen Gegenden die Gülte nach der Art von Maaß angeschlagen ist, als wie solches bey denen, worüber der Streit obwaltet, geschehen, und also in beyden Fällen von denen Exempeln anderer Zinßleute keine sichere Vermuthung herzunehmen ist. Der Pabst spricht in solchem Fall denen Zinßleuten die Freyheit zu, ihre Gülte in der kleinern Maaß zu bezahlen, quoniam, füget er hinzu, cum hujusmodi vota gratuita fuerint ab initio, benignius sunt à viris Ecclesiasticis exigenda, ne tanquam exactores videantur lucris temporalibus inhiare. Da nun die Ursache, wie ein jeder erkennet, nur auf die an die Kirchen, Stifter und Klöster zu zahlende Gülten gehet, und eigentlich als eine gute Vermahnung an die Geistliche nicht gar zu hart gegen diejenige, deren Freygebigkeit sie ihren Zinsen und Gülten zu danken haben, zu verfahren, anzusehen ist, so folget von selber, daß man diese Entscheidung auf die Bauergüter, und die daraus an weltliche Herrn zu zahlende Gülten nicht anwenden könne. Unterdessen hält der G. R. Böhmer *c. l.* davor, daß in dem Römischen Recht eine andere allgemeine Ursache, wodurch solche überhaupt bekräftiget werde, vorhanden sey, nemlich die in dem *L. 34. ff. de R. I.* befindliche Regel: Ubi varius regionis mos est, ad id, quod minimum est, redigenda summa est, nebst der in dem *L. 9. ff. eod.* Semper in obscuris, quod minimum est, sequimur. Es ist nicht ohne, daß diese Regeln in einigen Fällen auch bey Schuldforderungen ihren guten Grund haben, indem nemlich die grössere Summe, oder vielmehr der Ueberschuß, worinnen sie die kleinere übertrift, in Absicht des Gläubigers als etwas anzusehen ist, wovon er, daß es ihm sein Schuldner schuldig sey, nicht erweisen kann, und welches ihm also als etwas unerwiesenes nothwendig abgesprochen werden muß. Es wird aber zu deren Anwendung nothwendig erfordert, daß

die

die Sache auf allen Seiten ungewiß und zweifelhaft sey: *neque* regionis mos *appareat*, *in obscuris*, heisset es in denen angeführten Gesetzen. Denn wenn einige Vermuthung vor den Gläubiger ist, so wird er dadurch von dem Beweiß befreyet, und fällt solcher dem andern, als der gar nichts vor sich anzuführen hat, zu, und muß dieser darthun, daß er die kleinere Summe nur schuldig sey. Folglich kommt bey unserer Frage die ganze Sache darauf an, ob im Zweifel hierinnen die Vermuthung vor den Herrn, oder vor den Bauern zu machen sey, und da halte ich, daß solche vor den Herrn streite. Denn dieser hat als Herr dem Bauern als seinem Knecht bey Eingebung der Güter gewisse Gesetze und Bedingungen vorgeschrieben, unter welchen er das Gut besitzen sollte. Wenn nun wegen des Verstandes solcher Gesetze und Bedingungen ein Zweifel vorfällt, so ist es der Vernunft viel gemässer, daß die Erklärung dem Herrn als Urheber derselben, dann dem Knecht, der sich solchen bloß unterworfen hat, und der, wenn er bey deren Bedeutung einigen Zweifel gehabt hätte, bey Uebernehmung des Guts schuldig gewesen wäre, dem Herrn darum zu fragen. Weswegen ich der Meinung bin, daß im Zweifel der Bauer seine Gülte nicht nach der kleinern sondern nach der grössern Maaß bezahlen müsse.

2) Es ist bey dem Zinß eine gewisse nicht mehr gebräuchliche Münze z. E. Pfund Heller, Tornese, Denarii &c. bestimmt, deren heutiger Werth ungewiß, oder unterschieden ist, so meinet Herr Böhmer *c. l.* wiederum, man müsse das geringste nehmen. Ich führe aber auch hier wegen des vorangeführten andere Gedanken. Wozu noch kommt, daß insgemein die von Alters her auf die Güter haftende Zinse, die zu der Zeit der Auflegung vor eine Art von Pacht anzusehen, und nach denen Nutzungen des Guts einigermassen eingerichtet waren, heutiges Tages mit denen Früchten gar nicht mehr in Vergleich können gestellet werden, so daß man insgemein deswegen davor zu halten pfleget, sie würden nur in recognitionem Dominii bezahlet. Folglich darf sich ein Bauer um desto weniger beschweren, wenn man die an sich geringe Summe wenigstens nach der höchsten Geltung solcher Münze, worinn der Zinß angeschlagen ist, erkläret.

3) Es ist der Zinß dem Namen der Münze nach bestimmt, auch die Benennung solcher Münze noch gebräuchlich, z. E. es sind zwey Reichsthaler gesetzet, aber es ist hernach der innerliche oder äusserliche Werth dieser

Münze verändert worden; so hält Herr Böhmer *c. l.* davor, es müsse die Bezahlung immer nach dem gegenwärtigen Cours geschehen, ob gleich vielleicht heutiges Tages zwey Rthlr. schlechter seyn möchten, als zu der Zeit, wie der Zinß gesetzt worden. Was nun den erstern Fall anbetrift, wenn der innerliche Gehalt der Münze verringert worden; so hat es seine völlige Richtigkeit, daß der Herr zufrieden seyn muß, wenn der Bauer ihm die gesetzte Summe Gulden oder Thaler Zinß in gäng und geber Münze bezahlet, wenn solches Geld gleich nach dem innern Gehalt nicht so gut ausgemünzet ist, als wie es vor diesem gewesen. So kann z. E. ein Gutsherr in denen Landen, wo die sogenannte Caroliner annoch vor voll gelten, von seinem Bauern nicht verlangen, daß er ihm seinen Zinß in Batzen, oder nach schwerem Gelde bezahlen solle, indem es genug ist, daß der Herr die gesetzte völlige Summe in gäng und geber Münze empfängt, und der Bauer sich zu keiner Lieferung einer gewissen Münzsorte anheischig gemacht hat. Bey dem zweyten Fall aber, wenn nemlich der äusserliche Werth der Münze verändert, und doch keine gewisse Sorte von Münze versprochen ist, bleiben mir grosse Zweifel wieder die angeführte Entscheidung übrig. Denn soll solches von dem Fall verstanden werden, daß die auf eine gewisse Geltung geprägte Münzen herunter gesetzet worden, wie anjetzo von einigen Kreysen mit denen neuern Gold- und Silbermünzen geschehen, so wird man dem Herrn unmöglich anmuthen seyn können, daß er von seinen Bauern das Geld noch vor voll, und nach der darauf geprägten Geltung annehmen solle, indem er alsdenn in der That nicht die völlige Summe seines Zinses, sondern z. E. anstatt 10 fl. in Golde nur 9 fl. 20 kr. bekommen würde. Soll aber die Veränderung der äusserlichen Güte der Münze darinn bestehen, daß z. E. ein Gulden überhaupt weniger als vorher ausmacht, und da er etwa vorhero auf 18, 20, oder 21 gute Groschen gerechnet worden, er anjetzo nur 16 gute Groschen hält; so kann wiederum der Herr nicht angehalten werden, seine zum Zinß ihm versprochene Anzahl Gulden nach der geringer haltenden Geltung zu nehmen, weil bey Ansetzung des Zinses beyde Partheyen auf einen Gulden à 18, 20, 21 Ggl. ihr Absehen gerichtet, und also der Bauer auch so viele Groschen zu Ausmachung eines jedweden von denen versprochenen Guldens bezahlen muß. Wie denn aus gleichem Grunde bey jährlichen von Alters her gebräuchlichen Abgiften ein Gulden, an einigen Orten mit 21 guten Groschen, an andern mit 17 Batzen

u. s. w.

u. s. w. bezahlet werden muß. Daß übrigens alle diese angeführte Entscheidungen dadurch geändert werden, wenn der Herr eine andere geringere Maaß oder Summe, als wie er zu fordern berechtiget gewesen, dreyßig Jahr herdurch gutwillig angenommen, und der Bauer also eine gewisse Zahlung durch die Verjährung hergebracht hat; solches fliesset aus denen gemeinen Regeln der Verjährung, und wird durch das *c. 20. X. de Censibus* bekräftiget.

Anhang.

Eines ungedruckten Schönreiner Weißthums *de A. 1477.*, welcher in der vorhergehenden Abhandelung und an einigen andern Orten angeführet wird. Aus einer alten Copey.

Dieß hernach geschriebene Recht haben sich die Wolgeborn und Ehrwürdigen Herrn, Herr Philips Graue zu Reinecke der junge und Herrn Bernhart Apt zu Hirschawe in Beywessen der Würdig n, Ersame und Erbarn Herrn Johansse Schawkern, Techant zu Nagolt, Bruder Balthaßars und Bruder Conrades Convents Bruder zu Hirschawe Conrat Volprechts Amptman und Fritzen Gnaden Kellener zu Lar uff Mitwochen nach unssers Herrn Leichnams Tag in Anno Domini millesimo quadringentesimo septuageßimo septimo zu Schönrein in dem Closter vereint und vertragen, alsso daß nun hinfür die geschworne Schöffen des Gerichts zu Schönrein zu ewigen Tagen weissen und zu Recht sprechen sollen wann und zu welcher Zeit ein Herr von Reineck oder ein Prior zu Schönrein des begert und sin't diß die Recht, inmassen hernach volget:

Item sie weissen die Herren von Reineck in allen dreyen Dorffern für Herren und Vögte, Gebot und Verbott, Atzung, Bette und Dienst zu haben.

Item sie weissen dem Closter Schönrein daß es zu Hoffstetten neunzehen Güter hat, der sein sechs Baugüter, der sall jr ichlichs haben zwen Ochssen und sollen gebaut werden oder sein mit Heusser und Scheuer, und welchs daß Hauß Schauvert oder Ochssen derselben eins mit inhette, were einem Prior zu Schönrein bußfelligt, und hat es diß Hauß Scheuern und Ochssen keins, so wer es doch einem Prior nit mehr dan ein bußfellig,

und hat ein armer die Ochssen in einem Jar nit gehabt, und gewinne die drey Tag vor dem Mertens-Gericht, und woll dem Prior zu Schönrein förters damit dienen, so sall er uff das mal nit busfellig seyn, und wer dem Closter Schönrein also busfellig wird, ist die Buß sechs Turnes, je zwölff Pfenning für einen Turnes, die obgestimpten sechs Güter sall ichlichs im Jar einmal einen Tag einem Prior zu Schönrein fronen, mit sechs Ochssen, oder inmassen als er jme selbst fronet und fert ongeverlichen, der obgenanten neuntzehen Güter sein treyzehen Heppen Güter der sall eins haben trey Gespanne Hengelbaume, mag er es nit gebeßern, so sall jme ein Prior zu Schönrein nit höer tringen, und wer die innhat, sall dem Prior zu Schönreyn dynen trey Tagk mit einem Botten, den ersten Tagk in der Hew Ernte, Hew zu machen, den andern Habern zu rechen, den dritten Grumet zu machen, denselben Botten sall ein Prior zu Schönrein Kesse und Brot geben, und thun nach seinen Eren, und wan jme von eynem Prior zu Schönreyn gebotten werde zu dynen, werde jme dan uff denselben Tagk von den Herrn von Reineck auch gebotten zu dynen, so sall der Herren von Reineck Gebott fürgehn, und eins Priors nach, dieselben Güter gebend einestheils Kesse zu Zinß, dieselbige Kesse sall eyner sein alß gut alß zwene Würtzburger Pfenning angeverlich, oder sall zwen Pfenning für ainen Kesse geben, und wer die dreyzehen Güter eins hette, daß keinen Baw heth, der wer die obgeschriebne Buß schuldig, uff das Mertens-Gericht.

Auch weissen sie ob sich ainer uff die obgenannten Güter einem, welchs das were, nit erneren mocht, und hinweck ziehen woll, so solt er mit dem Zinß den dasselbige Gute gebe, zu einem Prior zu Schönrein kommen, und jme den Zinß geben, der sall den alsso von jm nemen, und fürter gen und ziehen ungehindert wo er sich erneren mocht, und ob ein ander queme zu einem Prior zu Schönrein und bitte jne, jme dasselbige Gut zu lyhen, das sall jme ein Prior zu Schönrein lyhen, mit allen seinen Zugehorungen und Rechten, und nichts daraus ziehen oder schwechen, und bey seinen alten Zinß bleiben lassen, uff daß die Herrn von Reineck jre Vogthabern und Recht diser folliger würde, und wann dieselbigen Güter eins oder mehr verlegt oder wüst lege, es wer lang oder kurz, so möcht sich ein Prior zu Schönrein des gebrauchen für sein Zinß, und dieweilen ein Prior das alsso inhet, so were her den Herren von Reineck oder dem Dorff keinen Vogthabern oder nichts pflichtig davon zu thun, so lang biß einer

queme

queme und das begert, so sall er jm das leyhen jnemassen wie vorgeschrieben ist, und ob ein Prior das also Jar und Tag oder länger jngehabt und gebessert hett, so sall derselbe der sollich Gut emphaen will im sollich Besserung nach Erkantnüß erber Lut ablegen, alsdan von Alter Herkommen ist.

Auch weissen sie, wan einem Prior zu Schönrein Frohndienst, Zinß und Huner werden, waß jm uff denen genantten Gütern zustet, so hab er keine Gewalt, sie sunst zu nichts zu dringen, außgenommen, Ruge, Buß, Frevell, Fell, wie sich dan das nach Gerichts Ordnung begiebt, alßdan von Alter Herkommen ist.

Auch weissen sie das jne mein Herrn von Schönrein Wege und Stege geben soll, unten und oben, alßdan von Alter Herkommen ist, ongeverlich.

Diese hernach geschriebene Recht wissen sie der Herrschaft zu Reineck.

Item sie wiessen die Herrn von Reineck für Herren und Vogte, zu Hoffstetten mit Gebotten und Verbotten, mit Atzungen Beten und Diensten und Gewalt daselbst zu thunde und zu laußen, alßdann von Alter Herkommen ist.

Sie weissen auch den Herrn zu Reineck alß vil alß man dem Prior zu Schönrein zu Zinß gibt, von den gemelten neunzehen Gütern als vill sollend sie den Herrn von Reineck geben, zu Michels und Meyen Bete darzu den Vogthabern, Huner und andere alß sich gepürt, alßden von Alter Herkommen ist.

Diß nachgeschriebene weissen die von Massenbuch dem Closter Schönrein zu Recht.

Sie weissen dem Closter zu Schönrein sechzehen Gut, derselben Gut vier sollen alle vier acht Ochssen haben, jetzlichs zwen, und sollen dem Closter alle Jar drey Tag fronen, den ersten Tag in der Brache, den andern in dem Zwibrach, den dritten in der Herbstsaet, und derselben Güter acht etzlichs sollen haben einen Ochsen damit sollen sie dem Closter drey Tag fronen, jnmassen obgerürt ist, und die jtzgenanten zwölff Güter sollen gebawet sein mit Hauß, Scheuern und die Ochssen haben, wenn sie der Ochssen einen oder der Bawe nicht enthelten, so sall man sie Bussen

zu einem Mertens-Gerichts, und welchs der Ochsen oder der Bawe keinß het, so were es doch ein Buß, ist sechs Turnes, je zwölff Pfenning für einen Turnes, und ob ein armer, der Ochssen in dem Jar nit gehabt het, und kaufft die drey Tag vor dem Mertes-Gericht, und woll dem Closter forter damit dienen, so sall er der Buß nit schuldig sein uff dasselbe Jare, der sechzehen Gut treu sind Heffengüter, der sall itzlichs einen Baw haben, mit dreyen gespant Hengelbawmen, wenn sie den nit haben, sein sie bußfällig, als obgeschrieben stet, und wan die drew Heffengüter dem Closter je Zinß und Huner gegeben, so sall sie der Prior darüber nit höer dringen noch beschweren, außgenommen, Ruge, Buß, Frevell, Fell, wie sich dan das durch Gerichts-Ordnung begibet, und ob einer der trewer Güter eins verkaufft, und der Lehen Herre dem das nicht leyhen woll, dem er es zu kauffen gegeben het, so sall er jm den Zins bitten, den sall er also von jme nemen, und fürter gien und zyhen wo er sich erneren mocht, und das Closter sall ihemen das Gut leihen der es gekaufft het, jn aller massen, alß dem der es vor jm jngehabt hett, und das nit beschweren noch beschwechen, sondern bey seinen alten Zinssen bleiben lassen, uff daß die Herren von Reineck jr Vogthabern und Recht deff er folliger werde, und wan derselbigen Güter eins oder mehr verlege und wüst were, es wer lang oder kurz, so mocht sich ein Prior zu Schönrein des gebrauchen für seine Zinß, und dieweil ein Prior, das also jnhett, so wer er den Herren von Reineck oder dem Dorff keinen Vogthabern oder nichtes pflichtig davon zu thun, so lange biß einer queme und das begeret, so sall er jm das lyhen, jnmassen vorgeschrieben ist, und ob ein Prior das also Jar und Tage oder länger jngehabt, und gebessert hette, so sall derselbe, der sollich Gut emphaen will umb sollich besserung nach Erkentnüß Erber Leut ablegen, so gibt das sechzehendes Gut dem Closter dreyßig Pfennig Zinß, und ist sonst ganz frey des Closters halber, ausgescheiden, Ruge, Buß, Frevell, Fell, was sich also durch Gerichts-Ordnung begibt, alß daß alles von Alter Herkommen ist.

Item so seint sieben Güter daselbst die sein Beckenbachs, weissen sie, waß in die Bande zume geschigt, die Buß gehört das Drittel gein Schönrein, und sunst hat das Closter alle Buß daselbst.

Sie weissen auch daß man diß Beckenbachs Gericht haben soll uff die nechsten Tag nach Sant Lorentzen Tag fürnere onschedlich dem Closter an seinem Gericht, und wenn eyner des Closters Gericht versäumet, der wer Bußfellig, alßdan von Alter Herkommen ist. Auch

Auch weissen sie wan jne das Closter Frondienste gebeut, und die Herrn von Reineck jn auch gebuten lassen, uff dieselbige Zeit zu dynen, so solt der Herren Gebott von Reineck fürgeen, und des Closters Gebott stille steen, biß uff den andern Tag, darnach sall dem Closter seine Frondienst auch gescheen, alß das von Alter Herkommen ist.

Diß nachgeschriebene Recht weissen sie den Herrn von Reineck.

Item sie weissen die Herrn von Reineck für Herrn und Vogt, uff allen Güttern, mit Gebotten und Verbotten, mit Atzungen, Betten und Diensten.

Auch weissen sie als vil Zinß, so sie dem Closter Schönrein geben von den funffzehen Gütern, alß vil sein sie den Herrn von Rineck pflichtig zu geben jn Meyenbeth und Herbstbette von den obgenantten Güttern, alß von Alter Herkommen ist.

Dieß nachgeschriebene Recht weissen die von Halßbach dem Closter Schönrein.

Sie weissen dem Closter dreyzehen Gütter die sollen verbaut sein mit dreyen Gespanne Henckelbauwme, wann die damit nit gebautt sin, so sind sie bußfellig, das ist die Buß fünff und zwentzig Schilling-Pfenninge, je drey Pfennig für eynen Schilling Würtzburger Werung, und wan sich einer uff den Gütern nit erneren mocht, so sall er dem Prior den Zinß bieten, den sall er also von jme nemen, und fürter gehen und ziehen, wo er sich erneren mocht, ungehindert, und ob ein ander queme zu einem Prior zu Schönrein und bitte in, jme dasselbe Gut zu lyhen, daß sall jm ein Prior zu Schönrein leyhen, mit allen seinen Zugehörungen und Rechten, und nichts daraus zyhen oder schwechen, und bey seinen alten Zinssen bleiben lassen, uff daß den Herrn von Reineck jr Vogthabern und Recht desserfolliger werde, und wan derselbige Güter eins oder mehr verlege und verwust were, es wäre lang oder kurtz, so möcht sich ein Prior zu Schönrein diß gebrauchen für sein Zinß, und dieweil ein Prior das also jnhett, so wer er den Herrn von Reineck oder dem Dorff keinen Vogthabern oder nichtes pflichtig davon zu thun, so lange biß einer queme und diß begert, so er jme dan lyhen, inmassen vorgeschrieben ist, und ob ein Prior das also Jar und Tag oder lenger jngehabt und gebessert het, so sall derselbe der sollich Gut emphaen will jme sollich Besserung nach Erkantnüs erber Leut ablegen, alßden von Alter Herkommen ist.

Sie

Sie weissen auch, wann sie dem Closter jre Zinß ausgerichten, alß obgeschrieben stehet, so seint sie dem Closter nichts pflichtig, außgenommen, Ruge, Buß, Frevell, Fell, wie sich das durch Gerichts-Ordnung begibt.

Dieße nachgeschriebene Recht weissen sie den Herrn zu Reineck.

Sie weissen den Herrn von Reineck für Herrn und Vogte, uff allen Gütern, mit Gebotten und Verbotten, mit Atzunge, Betten und Zinssen.

Auch weissen sie alß vill das Closter, an den obgenantten dreyzehen Güttern Zinß hatt, als vill habend die Herrn von Reineck von denselben Güttern zu Meyen und Herbstbette darzu Vogthabern und Huner, alß von Alter Herkommen ist.

Dieß nachgeschriebene Recht weissen die von Hoffstetten, Massenbuch und Halßpach dem Closter zu Schönrein.

Item wan ein Prior seinen Zinß jnnemen will, das sall er thun nach Sant Mertens Tag, und sollichs vor zu rechter Tag Zeitt zu wissen thun, einem itzlichen Schulteissen jn den dreyen Dörffern hernach geschriben Hoffsteten, Massenbuch und Halßpach der itzlicher sall dan förters die Zinß und Banwin Gellt jn seinem Dorff jnfordern, und einem Prior unverzugenlichen in acht Tagen gen Schönrein überantwortten.

Sie weissen auch, wan ein Prior zu Schönrein oder den Mennern in das Gericht gein Schönrein gehörn, Gerichts bedörffen oder notturfftig weren, so sall ein Prior zu Schönrein jne darzu beholffen sein, und sall das uff dem Berge zu Schönrein halten, desgleichen obe dem Prior zu Schönrein oder den armen Leutten Unterganns oder Stein zu setzen nott werde oder bedörffen, darzu sollen sie jme gehorsam sein, alßdan von Alter Herkommen ist.

Sie weissen auch wann ein Prior zu Schönrein Gericht haben will, so sall er den Stab dem Schultessen von Hoffstetten bringhen von dis Gotshauß wegen, und ob er nit do were, so sall er jn geben dem Schultessen zu Massenbuch oder Halßpach.

Sie weissen auch daß der Herrn von Reineck oder Prior zu Schönrein keiner an den andern eynen Schultessen setzen sollen, sundern eynmutiglich und mit einander sotzen und einsetzen sollen.

Auch

Auch weissen sie ob einer oder mehr bußig werden, und den Schöffen nit gehorsam will sein, so sall jm der Prior beholffen seyn, daß jne die Buß werde, wu aber das der Prior nit gethanen kunne, so sall er der Herrn von Reineck oder eynen Amptman zu Lare von der Herrschafft wegen anruffen, die sollen jme darzu beholffen sein, daß das Gericht also gehandhabt werde, wie von Alter Herkommen ist.

Sie weissen auch so ein Armer jn der obgenantten dreyen Dörffer eynem von Todes wegen abegeet, und der Herren einer von Reineck oder der Prior zu Schönrein mit dem Leib gewest were, und uff der Herren von Schönrein Gut seß, so sall der Here, des der Arme mit dem Leib ist gewesen, mit dem beste Heupte fürgeen, und der ander mit dem Gut nachfolgen, alß jm Land zu Franken Gewohnheit ist.

Sie weissen auch, eß kom einer her wo er woll und zyhe in der drey Dörffer eins, Hoffstetten, Massenbuch und Halßpach, so haben jn die Herrn von Reineck mit Atzung, Bette und andern zu besetzen, inmassen alß ob er jr eygen were.

Sie weissen auch daß des Priors Vihe und der dreyer Dörffer Vihe jn einander faren und geen mögen, on Widerschlack, jm Feldt und Dorff on allen Geferde, alßdan von Alter Herkommen ist.

Sie weissen auch daß die armen Leute jn den obgenantten Dörffern einem Prior zu Schönvein an eynes Abts von Hirschaw statt geloben und schweren sollen, jme und dem Closter gehorsam zu sein, jren Schaden zu waren, und Bestes zu werben, zu ihren Gerechtigkeiten.

Und wie Philips Graue zu Reineck obgenantt bekennen für uns unsser Erben und Graueschafft und wir Bernhart Apt zu Hirschawe und Schönrein, daß nu hinfür und zu ewigen Tagen die obgestimpten Recht von den Schöffen des Gerichts zu Schönrein gesprochen geoffent, und zu Recht erteilt werden sollen an Hindernüß allermenglichs, gereden auch für uns, unsser Erben und Nachkommen die hinfür zu ewigen Tagen zu hanthaben, dawieder nit zu sein thun noch schaffen gethan werden, sunder alle Gefehrde, und des zu einer Urkund und warer Bekantnüß so haben wir dieser Bücher zwey machen und schreiben lassen, der Bücher ein itzlichs nit mehr dan acht Bletter hat und haben soll, und itzlicher Parthey eins übergeben, daran wir Graue Philips obgenantt für uns und unser Erben, und wir Bernhart Apt zu Hirschaw und mit uns Prior und Convent zu Hirschaw für uns und unsser Nachkommen unsser Aptey und Convent In-

N gesigell

Bayerische Staatsbibliothek München

gesigell an itzlichs Buch gehangen. Bescheen beschlossen und gehandelt zu Schönrein und Lare jn der Wochen nach unsers Herrn Fronleichnams und vor Sant Vits Tag in dem Jar alß man schrieb nach Christ unsers Herrn Geburt, tausend vierhundert und in dem sieben und siebentzigsten Jare.

6) Behandigungs-Güter.

VI. Von denen Behandigungs-Gütern.

Es sind dieses, nach dem Zeugniß Herr *Potgiesser de Statu Serv. p. 897.* gewisse in Westphalen befindliche Güter, welche auf eines oder zweyer Lebzeit, welches man auf ein oder zwey Hände nennet, eingegeben werden, und zwar mit dieser Bedingung, daß wenn dergleichen Gut nach Absterben der einen Hand oder des einen Besitzers noch weiter auf den dritten dereinst kommen soll, so muß solcher sich bey Zeiten melden, und auch auf seine Hand das Gut setzen lassen, wovor er ein gewisses an den Herrn bezahlet. Denn wartet er bis daß die zweyte Hand oder der zweyte Besitzer auch verstorben ist, so ist das Gut dem Herrn anheim gefallen. Sie haben ihren Namen von behändigen oder einhändigen, welche von dem alten Worte: handen, das so viel als überliefern oder übergeben anzeiget, herkommen. *Glossar. Schilter. Tom. III. Thesaur. Antiquitt. Teuton. h. v.* führet aus dem *Fragm. de B. Hisp. v. 1039.* an: Gelovent zu handen i. e. promisit tradere. Im Englischen heisset *hand* noch so viel, als überliefern, überreichen, und zwar so, daß die Sache von einem auf den andern kommt. Es werden also durch diesen Namen solche Güter angedeutet, worüber bey Lebzeiten des ersten Besitzers dem andern das künftige Recht muß behändiget oder überliefert werden. Es wird solches in dem *Rotulo Curiæ Dominicæ in Arzhofen Capituli Thomæ Argent. ap. Schilter. c. l.* in einem etwas ähnlichen Fall die Empfahung von lebendiger Hand genannt, gleichwie die durch die Erbfolge erhaltene Ueberlieferung, die nach todter Hand genannt wird. „Wer also, „heissen die Worte, ein Gut emphahet noch toter Hant der gibt dem „Meyer also vil Erschatz also vil er von demselben Gut gibt dem Herrn Pfen„nig Zinß: Emphahet er aber das Gut noch Veränderung von lebendiger „Hant, so gibt er nit mer dann halb also vil.“ Ein gleiches lieset man auch in dem Recht des Dinghoffs zu Wratzhoven *ap. Schilt. de Curiis Domicialibus p. 603.* Wie nicht weniger in dem Recht des Hoffes zu Eckheboltzheim *ibid. p. 608.* heisset es: „Nemlichen, wann ein Gut inn „Dinck-

Bayerische Staatsbibliothek München

„Dinckhoff gehörig, es seye nach todter oder lebendiger Hand, ver„ändert und fällig wird, daß dann der oder die an welche solch verandert „Gut erblich, oder in andere Weiß fallt.“ Es bedeutet dieserwegen das Wort Behandung auch bisweilen so viel als Investitura, wie *Webner in Observ. Pract.* h. v. anführet. Und wird gleicher Ursachen halben auch behanden zu Zeiten vor belehnen gebraucht, z. E. In der Clevischen Policeyordnung *de A. 1609. ap. Ludewig in Jur. Client. p. 293.* „Und „welche wiederum damit behandet oder belehnet seyn.“ Derjenige nun, dem von dem Herrn das Gut oder vielmehr das Erbrecht und die Nachfolge nach des zeitigen Besitzers Tode darauf übergeben oder behandiget wird, heisset der Mitbehandigte oder Mitbelehnte. Wie weit aber sonsten die Rechte und Pflichten des Besitzers solcher Behandigungs-Güter sich erstrecken, solches ist mir unbewust.

VII. Von denen *Bordagiis*.

7) *Bordagia.*

Sie haben ihren Namen von *Borda* oder Bord, welches ein Hauß, Hütte, gleichwie *Bordellum* ein kleines Hauß heisset, wie die Zeugnisse bey *du Fresne* und Herr Wachter *in Glossar. h. v.* lehren. Nach der Beschreibung der *LL. Normannicarum Cap. XXIX. §. 6. ap. Ludewig. Tom. VII. Reliquiar. MSt. p. 222.* war ein Bordagium die Eingebung einer Hütte, oder eines Bauerhauses mit Zugehör gegen gewisse knechtische und geringe Dienste, worüber der Besitzer kein Eigenthumsrecht hatte, noch den Eyd der Treue abschwur: Quedam autem, heisset es, preter hoc, in diversis partibus Normannie *tenentur* feoda *per Bordagium*, cum aliqua borda traditur alicui ad servilia opera, & vilia servicia facienda quam non potest vendere, nec dare, nec invadiare, qui eam recipit in hereditatem sub tali teneura, & hoc non facit homagium. Womit die von *du Fresne h. v.* angeführte alte Französische Beschreibung aus der *Vetere Consuetud. Normann.* mehrentheils übereinkommt. Es begriffen aber diese Bordæ oder Bordagia nicht allein das blosse Hauß, sondern auch einige dazu gehörige Ländereyen in sich, z. E. *in Charta in Hist. S. Nicolai Andegav. p. 20. ap. du Fresne.* Donavi quoque tria *bordagia terræ* in Bigotaria. *Regest. Castri Lidi in Andib. ibid.* Et in nemore S. Martini *bordagium terræ*, quod tenet Helie. Wovon die Besitzer an den Herrn gewisse Abgiften entrichten, und ihre Dienste leisten musten: *Tabular. Prioratus de Paredo in Ducatu Burgund. fol. 48. ap.*

du Fresne. Duas *bordelarias*, quas olchias (Siehe *du Fresne v. Olca*) vocant, *quæ debent 7. panes & 1. caponem.* Und *fol. 31.* Duas *bordelerias cum* omnibus ad ſe pertinentibus, & *debitis ſervitiis.* Nun kann es zwar ſeyn, daß ſie vor andern Bauern zu gewiſſen Dienſten verbunden, oder in deren Leiſtung etwas beſonders bey ihnen gebräuchlich geweſen, und daß ſie dieſerwegen in denen *LL. Guill. I. Reg. Angl. c. 18.* und bey dem *Ingulpho*, nach dem Anführen *du Fresne h. v.* von denen übrigen Bauern und Knechten in Abſicht der Dienſtbarkeit unterſchieden worden. Daß ſie aber eben, wie *Spellmann h. v.* meinet, bey denen Häuſern der Herrn gewiſſe knechtiſche Dienſte verrichten müſſen (Bordarii qui circa ædes Domini ſervilia peragunt opera. S. Herr Wachter *c. l.*) ſolches kann aus ihrer Benennung nicht geſchloſſen werden, indem ſie nicht von ihres Herrn, ſondern von dem ihnen eingegebenem Hauſe oder Borda den Namen haben. Und gleicher Urſachen halber folgt es auch nicht, daß ſie deswegen Bordarii genannt worden, weil ſie die Güter, welche zu des Herrn Tafel oder Borda gewidmet geweſen, bebauet, ob gleich ſonſten dieſe Bedeutung des Worts Borda ihre Richtigkeit haben mag, indem im Engliſchen noch jetzo *Board* die Tafel oder die Koſt anzeigt. Siehe noch mehrere Muthmaſſungen bey Herr *Potgieſſer de Stat. ſerv. p. 192.* Meines Bedünkens ſind die Bordagia eine gewiſſe Ar von Bauergütern geweſen, deren Beſitzer ihrem Herrn die zum Ackerbau gewöhnliche Dienſte leiſten müſſen, welche, weil ſie insgemein von Knechten verrichtet wurden, und ſ. v. die Reinigung der Ställe, Ausführung des Miſtes, und dergleichen unflätige Arbeiten unter ſich begreifen, in denen *cit. LL. Normannicis* ſervilia opera & vilia ſervitia genannt, und denen ſervitiis militaribus entgegen geſetzet werden. Auch haben ſie den Umſtand, daß die Beſitzer zwar ein Erbrecht, aber doch kein Eigenthum darüber haben, noch einen ordentlichen Eyd der Treue leiſten, mit denen mehreſten Bauergütern gemein.

t) Burgagia. Bona Burgenſatica.

VIII. Von denen *Burgagiis* oder *Borgagiis*, und Von denen *bonis Burgenſaticis*.

Wir wollen mit der Erklärung der bonorum Burgenſaticorum, Burgaſaticorum oder Burgoſaticorum den Anfang machen. 1) *Du Fresne h. v.* begnüget ſich überhaupt zu ſetzen, daß es Güter geweſen, welche von denen Burgenſibus können beſeſſen werden, und würden ſie dieſerwegen denen Lehngütern, als welche nur vor den Adel geweſen, entgegen

gegen gesetzet, *in Charta Reg. Neapolit. A. 1319. ap. Wadding in Regesto Tom. III.* Annum redditum unciarum auri 400. emendum — in Burgensaticis bonis, & non feudalibus. Ich weiß also nicht, warum Herr Hofr. *Struve Comment. de Allodiis Imperii p. 9.* geschrieben, daß du Fresne gesaget habe, es wären Güter, welche von denen Edelleuten besessen werden können, und daß ihm Dominicus darinnen widerspreche, da er doch zum Ueberfluß zu dem Wort Burgensatica als eine Uebersetzung hinzugefüget Galice - Rotures. Von denen Burgagiis aber behauptet du Fresne, daß solche auch von Edelleuten, ohne ihnen an ihrem Adel Schaden zu thun, besessen werden können. 2) *Ant. Dominicus de Prærogat. Allod. Cap. IX. §. 11.* verstehet darunter nach Anleitung Matthæi Parisiensis gewisse in Engelland sehr gebräuchliche Lehne, welche keine Gerichtbarkeit haben, und wovon jährlich ein gewisses Geld bezahlet wird. Sie hätten ihren Namen von denen Burgensibus, welche eine gewisse Art von Soldaten oder Kriegsleuten, die geringer wie die sogenannten Milites oder Ritter gewesen, ausgemacht, Kraft der *Constit. Sicul. Lib. I. tit. 9.*, und würden dieserwegen in denen alten Urkunden die Milites und Burgenses immer mit einander verknüpft. Nun erhellet zwar aus der bemeldeten Constit. Sicul. welche also lautet: Quisquis posthæc prohibita arma detulerit, siquidem Comes fuerit, quinque uncias: Si Baro, quatuor: si *miles* simplex tres, si *burgensis* duas: si rusticus fuerit, unam unciam fisco nostro componat, so viel, daß die Burgenses nach denen Militibus gewesen, daß sie aber eine besondere Art von Bewaffneten ausgemacht, lässet sich hieraus gar nicht schliessen, wie Herr *Struve c. l.* recht angemerket, indem sonsten auch die Bauern mit dazu gehören müsten. 3) Herr Hofr. *Struve cit. l.* behauptet, daß es überhaupt allodia gewesen, dessen Gründe wir zwar bereits oben p. 385. seq. angeführet, allhie aber doch um der Ordnung halben kürzlich wiederholen wollen. Nemlich a) Weil solche auch Geistliche Personen besitzen können, *Constit. Sicul. Lib. I. Tit. 66. l. 2. p. 738. ap. Lindenbrog. De Burgensaticis — Clericum seu etiam quemvis religiosum* pecuniaria actione conventum. b) Weil sie von dem Besitzer veräussert werden können. *Apologia Friderici II. contra Gregorii IX. Capit. ap. Goldast. Constit. Imper. T. II. p. 79.* Nonnulla vero *Burgosatica*, *quæ emerunt* (sc. Templarii & Hospitalarii) revocata sunt ab eis, secundum formam antiquæ constitutionis Regni Siciliæ, quod nihil potest eis — concedi —

 quin

quin post annum — aliis Burgensibus secularibus *vendere & concedere teneantur*. c) Weil sie in der von *du Fresne* angeführten Urkunde denen Lehngütern entgegen gesetzet würden. Und dieserwegen d) Goldast[?] sie am Rande Allodia, eigene Landgüter genannt habe. Es ist aber auch bey dieser Erklärung noch unterschiedenes zu erinnern, denn einestheils so beweisen die angeführten Gründe noch nicht einst hinlänglich, daß die bona Burgensatica, Allodia, d. i. nach der von Herr *Struve l. §. 2.* gemachten Erklärung: Quæ quantum ad liberam dispositionem nullius juri erant obnoxia. Sintemal α) Aus der *Constit. Sicul.* noch nicht unwiedersprechlich zu schliessen, daß die Geistlichen und Clöster die bona Burgensatica besitzen dürfen, vielmehr aus andern Nachrichten, wie wir gleich sehen werden, das Gegentheil erhellet. β) Die Apologia Friderici deutlich lehret, daß man diese Güter nicht wie andere Allodia an jedermann veräussern können, sondern sie von Burgensibus besessen werden müssen. γ) So folget nicht, daß, weil eine Sache nicht zu denen eigentlich sogenannten Lehnen gehöret, deswegen dem Besitzer eine völlige Freyheit darüber zukomme. Allein, wenn wir auch zugeben, daß die Burgensatica bona, Allodialia gewesen, so ist doch dieses allein noch nicht hinlänglich, sie nur in etwas von so vielen Arten Allodial-Güter zu entscheiden, und ist also diese Erklärung noch viel allgemeiner, als die so von du Fresne angeführet worden. 4) *Verporten de Investitura Allodiorum p. 90.* will sie zu knechtischen Zinßgütern machen, bringet aber, nach Herr Struvens Urtheil, keinen weitern Beweiß davon bey. 5) So viel ich endlich aus denen wenigen Nachrichten, die ich bey Handen habe, schliessen kann: so sind dieses meine Muthmassungen. Burg heisset eine Stadt z. E. *Tatianus Germanic. c. 3. §. 1.* In *thie burg* Galileæ, thero name ist Nazareth *vid. Glossar. Schilt.* h. v. Und Herr *Wachter in Glossario Germanico Tom. II. ead. voc.* Die Einwohner der Städte wurden also in denen mittlern Zeiten Burgenses genannt. Sie waren aber bekanntermassen nicht alle einerley Art, indem einige von denen Edelleuten herstammeten, andere hingegen nichts als freygelassene oder auch wohl entloffene Bauern waren. Von denen ersten angesehenen Burgensibus handelt Fridericus II. *Lib. II. Constit. c. 32.* Constituentes, quod nullus Angarius vel Villicus seu quicunque Villanus, qui in villis & casalibus habitat — & postremo nullus vilis conditionis, sed *Milites tantummodo & Burgenses bonæ & honestæ opinionis.* Und werden solche

des=

deswegen in denen Urkunden immer mit denen Militibus verknüpft. Dieser ihre Häuser und Güter sind es nun ohne Zweifel, welche von ihnen Burgensatica, oder auch Burgagia (denn ich halte beyde nur dem Namen nach unterschieden) genannt werden. Es waren zwar solche von denen eigentlichen Ritterlehnen unterschieden, doch wurden ihre Besitzer auch damit beliehen, und bestunden ihre Dienste darinn, daß sie die Stadt mit beschützen helfen, und dabey jährlich, wenn es nicht freye Burgagia waren, etwas an Gelde bezahlen musten *LL. Burgorum Scotic. cap. 1. ap. du Fresne h. v.* Quilibet Burgensis debet Domino Regi de Burgagio, quod defendit, pro particata terræ 5. denarios annuatim. *Vetus Consuetudo Normanniæ c. 28.* Par bourgaige sont tenus *les fiefs*, comme sont les masures, qui sont és bourgs, & gardent les contumes de bourgs. Oder wie es in dem Lateinischen *Codice LL. Normannicarum Lib. II. Cap. 29. §. 5.* bey dem Herrn von Ludewig *Tom. VII. Reliqu. MSt. p. 222.* heisset: Per borgagium autem tenentur, albodia & mensure in burgis constitute, burgorum consuetudines continentes. *Monasticum Anglic. Tom. III. p. 91.* Concedimus etiam eisdem — *liberum burgagium*, & omnibus eorum &c. Dieserwegen, weil sie doch in der That eine Art von Lehngütern waren, so finden wir, daß die Verordnungen von denen Lehnen insgemein auch auf die Burgagia oder Burgosatica mit gerichtet sind, und sie als ähnliche Sachen mit einander angeführet werden. So durften z. E. in beyden Sicilien die Geistlichen so wenig die Burgosatica bona als die Lehne besitzen, weil sie nemlich die gehörigen Dienste davon zu leisten nicht im Stande waren. Denn so heisset es in der neuen Pariser Auflage von du Fresne h. v. *in Epistola Friderici II. ap. Martené Tom. II. Ampliss. Collect. 1184.* Non permittas fratres prædictos contra privilegia ipsa & contra justitiam molestari, dum tamen *feodalia & burgosatica* regni nostri non sint, nec usurpent auctoritate ipsorum privilegiorum, in quibus generali vocabulo acquisita cum justis acquirendis reconfirmentur eisdem, nulla de *Constitutione prædecessorum* nostrorum & *nostra* habita mentione, *per quam loca religiosa*, quocumque alienationis titulo per mansuetudis nostræ sacrum oraculum *acquirere sibi feodalia vel burgosatica prohibentur.* Man siehet also zugleich, daß die obangeführte *Constitutio Sicul. Lib. 1. Tit. 66. l. 2.* hauptsächlich nur von dem Fall zu erklären ist, wenn etwa ein Geistlicher vorbemeldeten Verbots ungeachtet dennoch Mittel

gefun-

gefunden, bona Burgensatica an sich zu bringen, und man aus eben dem Grunde Klage wieder ihn anstellet, daß er solche, wenn er sie bereits in Besitz hat, wieder herausgebe, oder wenn er sie erstlich zu haben verlangt, den Besitzer in Ruhe lasse. Und dieserwegen, damit obiges Verbot desto eher an ihm möge zur Wirklichkeit gebracht werden, scheinet der Kaiser eben geordnet zu haben, daß er sich in allen Klagen wegen dieser Güter vor dem Weltlichen Richter stellen solle. Nach dieser Auslegung wird uns diese Constitution nicht mehr im Wege stehen, die wir deswegen nochmals in ihrem Zusammenhang allhie beyfügen wollen. De Burgensaticis petitorio vel quolibet possessorio, adipiscendæ, recuperandæ vel etiam retinendæ possessionis, clericum seu etiam quemvis religiosum pecuniaria actione conventum, in civili volumus examine respondere; rei qualitate potius in hac parte, quæ petitur, quam personæ conditione, seu judicii qualitate pensata. In Frankreich war es denen Geistlichen zwar nicht verwehret, die Burgagia zu besitzen, sie musten aber wie andere Burgenses sich dabey verhalten. Wie aus der aus dem *Scacar. Sti. Michael de A. 1219.* von *du Fresne h. v.* angeführten Stelle zu schliessen: ibi: Coronam habens vel habitum Clericalem — faciat de Burgagio hoc, quod alii Burgenses faciunt. Aus diesem allen ist nun leicht zu begreifen, warum diese Güter von denen Tempel- und Hospital-Herrn nothwendig wieder an einen Burgensem musten verkauft werden, weil nemlich diese in der Stadt wohneten, die gehörige Dienste davon leisten, und die Stadt beschützen konnten. Weil unterdessen die Dienste vornemlich mit in der Bezahlung eines gewissen Geldes bestunden, so scheinet es daher zu rühren, daß auch die Töchter zugleich mit denen Brüdern in diese Borgagia succedireten, *cit. LL. Normann. Cap. 30. §. 16.* Nota iterum, quod sorores in hujusmodi tenementis equalem cum fratribus percipient porcionem. Etwas mehr ausserordentliches aber ist es, daß nach eben diesen Normannischen Gesetzen, die Besitzer ein freyes Veräusserungsrecht darüber hatten, doch so, daß denen Anverwandten der Abtrieb oder das Näherrecht dabey vorbehalten war, *Ibid. §. 13. seq.* In teneuris autem per borgagium sciendum est, quod possint vendi vel emi, ut mobile, sine consensu dominorum suorum & custume de eisdem debent reddi, secundum consuetudinem burgorum. Notandum etiam est, quod vendiciones eorum per heredes vel consanguineos non possunt revocari, nisi

clamor

clamor fiat infra diem naturalem per illum, qui jus revocandi habet. Der Lehnseyd war eigentlich bey diesen Burgagiis nicht nöthig, ob er gleich bey vielen durch besondere Verträge eingeführet war, *Ibid. §. 18.* De Burgagio autem multa tenentur per homagium, sed hoc non est de institutione burgorum, sed ex pacto inter possessores eorum interveniente. Weil die Dienste, angeführtermassen, in Beschützung der Stadt und Bezahlung des Geldes bestunden; so hatten die Burgenses nicht nöthig, wie die Besitzer der Ritterlehne mit ihrem Herrn zu Felde zu gehen, *Ibid. §. 17.* Nota iterum, quod hujusmodi tenementa nec relevia nec auxilia faciunt in Normannia usitata. Ich halte übrigens davor, daß die Borgagia und bona Burgensatica eine Art von beneficiis urbanis gewesen, wovon der *Autor Vetus de beneficiis §. 2. p. 118. edit. Thomas.* schreibet: Urbanus non tenetur servire domino (nemlich im Felde) sed in urbe debet morari & contra adversitates ejus eam tueri.

IX. Von denen *bonis Censiticis* oder Zinßgütern.

Es kann die Bezahlung des Zinses aus mancherley und sehr unterschiedenen Ursachen herrühren, wovon Herr Böhmer *Diss. de Vario Censuum jure & significatu* eine grosse Anzahl beygebracht, welche wir, um desto besser im Stande zu seyn, den Zinß so aus denen Gütern, wovon wir allhie zu handlen haben, von andern ähnlichen Abgiften zu unterscheiden, allhie doch, ohne sie weiter als dem Namen nach zu erklären, wiederhohlen wollen. So wurde 1) Der Zinß von denen Kirchen und Klöstern dem Pabst zum Zeichen eines besondern Schutzes, worinn er sie genommen, bezahlet c. 8. X. de privil. 2) Wie auch, daß er sie der Jurisdiction ihres ordentlichen Bischofs entnommen Ibid. 3) So verlangte Gregorius VII. von allen Königreichen einen gewissen jährlichen Zinß, zum Zeichen, daß sie in seiner Person den heiligen Petrum vor ihr Oberhaupt erkenneten, und erhielte solchen auch von einigen. 4) So ward denen Advocatis der Kirchen und Klöstern öfters ein gewisser Zinß zur Besoldung angewiesen. Und 5) Hingegen, wie solche Schirmvoigte denen Klöstern überlästig wurden, gaben sie ihnen öfters einen jährlichen Zinß, um von ihnen befreyet zu seyn. 6) So empfingen die Bischöffe solchen Zinß von denen Klöstern wegen der Kirchen, welche die Klöster mit Bischöflicher Einwilligung von denen Weltlichen, die solche zu Lehn gehabt, erworben. 7) Von denen Kirchen, die sie überhaupt denen Weltlichen entrissen *c. 9. X. de Censibus.* 8) Wenn sie solche gegen

9) Bona Censitica Zinßgüter.

einen jährlichen Zinß denen Geistlichen eingaben, und gleichsam verpachteten *Tit. ne Prælati vices suas vel ecclesias sub annuo censu concedant.* 9) Wenn sie solche von allen ihnen schuldigen Auflagen befreyeten, und sich dagegen nur einen jährlichen Zinß ausbedungen, *c. 21. X. de Censib.* 10) Wenn bey der Stiftung selbst ihnen der Zinß vorbehalten wurde, *c. 30. C. 18. qu. 2.* 11) Wenn sie sich ihres Juris Diœcesani über eine Kirche oder ein Kloster begaben, *c. 6. X. de relig. domib.* 12) Wenn sie die Uniones der Kirchen erlaubeten, *cit. c. 6.* Wobey auch bisweilen 13) Der Vicarius bey der vereinigten Kirche dem Prälaten der Haupt-Kirche einen gewissen jährlichen Zinß geben muste. 14) Zu Zeiten behielt sich auch der Patron von der von ihm gestifteten Kirche einen jährlichen Zinß bevor *c. 23. X. de Patron.* Ferner 15) So ertheileten so wohl die Landesherrn ihren Unterthanen, als die Edelleute ihren Bauern gewisse Rechte gegen Erlegung eines jährlichen Zinses, wohin der Brandtwein-Blasen-Zinß, Schutzzinß und dergleichen gehörete. 16) An einigen Orten müssen die Leibeigene zum Zeichen ihrer Knechtschaft den Leibzinß oder Leibpfenning erlegen. Diesen kann man noch hinzufügen. 17) Den jährlichen Zinß oder die Abgift, welche die Recommendati denenjenigen, deren Schutz sie sich ergeben hatten, bezahleten. Wovon *du Fresne v. commendati* das nöthige Zeugniß aus des *Ranfredi Ordine judiciario Tit. de Villanis* anführet: ibi: Volo esse tuus recommendatus, ut habeamus tuam defensionem annis singulis, & serviam in Pascha vel in Natali duas gallinas, vel libram piperis vel aliquid aliud. Wovon 18) Die eigentlich sogenannte Commende, welche als eine Art von Kopfsteuer, so die Freygelassene ihren Herrn zur Erkenntlichkeit jährlich gezahlet, nach dem Anführen *du Fresne h. v.* gewesen, annoch unterschieden sind. 19) Der jährliche Zinß, welchen laut der Urkunde *de A. 1210. ap. Guichenon in Bibliotb. Sebus. Cent. I. n. 6. p. 38. edit. Hoffmann.* ein Burgensis von vier Fleischbänke jährlich zahlen muste, ibi: *Octo solidos censuales*, in Abbatis Villa annuatim accipiendos a Firmino de Sernapont, Burgense meo, & ab heredibus ejus *de quatuor stallis carnificum*; quæ prædictus Firminus de meo tenebat. 20) So bezahleten bisweilen die sogenannten oblati oder donati, die sich und das ihrige denen Klöstern gewidmet hatten, so lange bis daß ihre Güter dem Kloster heimfielen, jährlich einen gewissen Zinß an das Kloster, z. E. in der von *du Fresne v. Oblati* angeführten Urkunde *de A. 1209.* heisset es: Præterea dum in sæculo vixero, singulis

singulis annis ad festum Nativitatis Domini præfatæ Domui Templi & Fratribus 100 sol. Guil. pro recognitione hujus donationis dare promitto. 21) Bey Vertauschungen um beyder Antheile gleich zu machen, versprach bisweilen die eine Parthey der andern einen jährlichen Zinß herauszugeben. In einer Urkunde *de A. 1244.* wegen eines Austausches *in Biblioth. Seb. c. l. n. 98. p. 179.* stehet zuletzt: Quatuor siquidem libras *annuæ pensionis* Gebenensis monetæ dederunt adhuc Abbas — & assignaverunt eas reddendas in perpetuum apud Arbosium. Ausser diese angeführte und noch viele andere sind besonders zu merken diejenigen Zinsen, welche die Besitzer gewisser Güter jährlich aus oder von denenselben zahlen, und die auch hinwiederum unterschiedene Ursachen zum Grunde haben, weswegen sie entrichtet werden müssen. Wir wollen die vornehmsten Arten allhie berühren. 1) So ist bekannt, daß vor diesem sehr viele Leute ihre Güter denen Kirchen und Klöstern freywillig geschenkt, und solche hernach auf Lebenslang oder auch bisweilen beständig gegen Erlegung eines gewissen jährlichen Zinses von ihnen wieder empfangen, wie wir unten bey denen Precariis mit mehrem sehen werden. 2) Ein gleiches geschahe auch bisweilen bey denen Königlichen Villis, daß die Besitzer auch solche ihre Länder übergaben; und sie gegen einen jährlichen Zinß wieder bekamen, wie zu schliessen aus der Verordnung *ap. Baluz. T. I. p. 611. c. 4.* Si quis *terram censalem* habuerit, *quam* antecessores sui vel ad aliquam Ecclesiam, vel *ad villam nostram dederunt*, nullatenus eam secundum legem tenere potest, nisi ille voluerit ad cujus potestatem vel illa Ecclesia *vel illa villa pertinet.* 3) Sehr oft begnügten sich auch die Eigenthümer denen Kirchen und Klöstern nur blos einen gewissen jährlichen Zins auf ihren Gütern anzuweisen, und die Güter selbst vor sich zu behalten, z. E. In einer Urkunde *de A. 1125. in Biblioth. Sebus. c. l. n. 10.* Videlicet, ut de *villa mea* quæ est in Anglia — annuatim sine ullius contradictione vel diminutione tradantur prædictæ Ecclesiæ decem libræ Anglicæ monetæ & aliæ decem ejusdem monetæ Ecclesiæ de Rumiliaco. Wie nicht weniger laut einer andern Urkunde *de A. 1219. ibid. n. 12.* schenket der Herr Simon von Sinemuro oder Semur der Abtey S. Loci unterschiedene jährlich von seinen mansis zu bezahlende Zinsen. Dedit eisdem Monachis in manso Assulamon duos solidos debitales, & alios duos solidos in manso Escostenis de Marcilly &c. 4) Wenn einer dem andern eine Summe Geldes vor-

 schoß,

schoß, und sich dagegen auf desselben Gut einen jährlichen Zinß verschreiben ließ, dergleichen Verträge in denen mittlern Zeiten sehr gebräuchlich waren, und nennete man solches, eine jährliche Gülte kaufen. Stund es nun demjenigen, auf dessen Gut der Zinß haftete frey, solchen gegen Erlegung des Capitals oder einer sonst verabredeten Summe wieder abzukaufen; so nennete man solches einen ablößlichen Zinß. (Censum redimibilem) War es aber ausbedungen, daß solcher nicht sollte dürfen wieder abgelöset werden, so war es ein unablößlicher Zinß. (Census irredimibilis) Ueberhaupt aber wird ein solcher Zinß, weil ihn derjenige, dem er ausgezahlet wird, auf ein Gut setzen lässet, worüber ihm vorher kein Eigenthum zugestanden, ein aufgelegter Zinß (Census constitutivus) genannt. Wir wollen nur zur Probe ein paar Exempel beybringen. In einer Urkunde *de A. 1483. ap. S. F. Hahn Collect. Monument. T. I. p. 115.* „Wy de Rad tho Eimbecke bekennet = = dat wy hebben „vorkoft, unde verkopen = = vor tweyhundert = = Rynische Guldene = = „festeyn Pund Penige = = yerlicher Rente plichtlich to gewende von unser „Capellen unde Schotkamern = = unde andern = = reidesten Gütern = = „Doch hebben wy uns, unde allen unsern Nakommen fulle Macht hir„inne beholden, dat wy de vorgeschr. festeyn Pund yerlicker Renthe vor „tweyhundert = = Rynische Gulden mogen wedder affkopen, tho allen „wan wy willen, deft wy one dat erst vorkundigen = = eyn verdel Jares „tovorn.“ In einer andern *de A. 1456.* bey Herr *Senckenberg Select. Jur. & Histor. Tom. II. p. 704.* ist eine ganze Reihe von solchen à 5 pro Cent. ablößlichen Pensien, die auf die Herrschaft Valkenstein hafteten, angeführet. Man kann von diesen ablößlichen und unablößlichen Zinsen etwas nachlesen bey *Schilter. Diss. de bonis laudemial. §. 20. seqq.* Vornemlich aber bey dem Herrn von Meyern vom sechsten Zinsthaler.
5) Auf gleiche Art finden wir auch häufige Exempel, daß die Zinsen unter solchen Bedingungen zu Lehn ertheilet worden. Nemlich wenn z. E. ein Fürst oder Graf einen Edelmann zu seinem Vasallen annehmen wollte, aber so gleich keine Güter hatte, womit er ihn belehnen konnte, so wieß er ihm so lang gewisse jährliche Zinse oder Einkünfte an, und behielte sich dabey bevor, daß er solche gegen Auszahlung einer abgeredeten Summe Geldes wieder ablösen könnte, doch so, daß der Vasall schuldig war, solches Geld zu Ankaufung eines unbeweglichen Guts anzuwenden, oder an dessen Stelle von seinem Eigenthum etwas zu Lehn aufzutragen, wie

wir solches oben p. 540. bereits berühret, und bey der Abhandelung von denen aufgetragenen Lehnen mit mehrem ausführen. Siehe unterdessen einige hieher gehörige Urkunden bey Herr *Kopp in Tr. de Insigni Differentia inter S. R. I. Comites &c. Suppl. N. 10. seqq.* 6) Mit diesen zu Lehn ertheileten Zinsen muß man die Zinßlehne, da anstatt der Dienste ein jährlicher Zins von dem Lehngut muß gezahlet werden, nicht verwechseln, den vorigen Zinß bezahlete der Herr, und diesen der Vasall. 7) Wenn bey Verkaufung oder andern Ueberlieferung eines Guts der Eigenthümer etwa zum Zeichen seiner ehemaligen Herrschaft oder aus andern Ursachen sich einen jährlichen Zinß auf dasselbige vorbehält, welches die Rechtslehrer den vorbehaltenen Zinß (Censum reservativum) nennen. Hieher gehöret die Urkunde *de A. 1252.* bey *S. F. Hahn Collect. Monument. T. I. p. 259.* Dei Gratia Comes in Danneberg — nos - civibus de Rotberge villam nostram Drenis *jure hereditario vendidimus* pro XXXVI. marcis argenti — ita videlicet, *quod* de duodecim mansis ejusdem villæ duodecim cori siliginis, & *duodecim solidi* levis monetæ *nobis dabuntur annuatim.* 8) So werden überhaupt die bey allen Bauergütern in Deutschland gewöhnliche jährliche Abgiften der Besitzer, sie mögen nun im Gelde oder in andern Sachen bestehen, öfters Zinsen genannt. Wie man davon die unzehligen Arten, so in dem Registro Prumiensi, Polypticho Fuldensi, Fossatensi monasterii Sti Emerammi und andern Urkunden angeführet werden, bey Herr *Potgiesser de Statu Servor. Lib. II. Cap. VI. edit. nov. de Obligatione servorum ad varios annuos census*, nachsehen kann. 9) Wenn einer sein Gut auf Willkühr oder unbestimmte Zeit an jemanden um einen jährlichen Zinß verpachtet; so wird ein solches Gut bisweilen insbesondere Zinßgut und der Pachter Zinßmann genannt. Weil nun bey diesen Verpachtungen dem Besitzer kein eigentliches Erbrecht ertheilet ist; so stehet es allerdings dem Herrn frey, ihm das Gut nach Belieben wieder zu nehmen. So lange aber als ihm der Herr solches nicht aufsaget, bleibt es bey ihm und bey seinen Erben, wie aus dem Sächsischen Landrecht *Lib. II. Art. 59.* zu sehen, wo es also heisset: „Wil „ein Herre wiesen sinen Zinsmann von sime Gute, der zume Gut nicht „geborn ist. Daz sal her ime kundigen zu Lichtmessen. Dizselbe sal der „man tun. ab erz lane lazen will. Stirbt der Zinsman des Herren. sin „Erbe trit an die statt und gilt als jene solde. Stirbt ouch der Herre „der man gibt sinen Zins den her deme Herren gelobet hatte. ieneme

„an den daz Gut getrift, und en bedarf niemannes der in gewere wen „sinen phlug.“ Dieserwegen werden ihm nach eben diesem Sächsischen Landrecht *Lib. I. Art. 54.* wenigere Rechte als demjenigen, so ein Zinßgut erblich innhat, zugeschrieben: „Nichem Zinßman, stehet daselbst, „en muz noch steingruben, noch leymgruben graben ane sines Herren urloub, des Zinsman her ist. noch holcz howen, noch roden uf sime Zins-„Gute. ez en sie sin erbe Zins-Gut.“ In der Urkunde bey dem Herrn von Falckenstein *n. 347.* welche gleich vorkommen, wird solche Verpachtung ein Zinß zu Gunst genannt. Auch sind die unten bey der Erbleyh angeführte Exempel von Verpachtungen auf unbestimmte Zeit gleichfalls hieher zu rechnen. 10) Endlich so wurden bisweilen die Güter nicht allein dem gegenwärtigen Besitzer, sondern auch allen seinen Nachkommen gegen Erlegung eines jährlichen Zinses erblich eingegeben, und diese wurden zum Unterscheid der vorigen, welche von dem Herrn nach Belieben widerruffen werden konnten, Erb-Zinß-Güter genannt. Nachdem man aber die durch das Römische Recht und die Geistlichen in Deutschland eingeführte Emphyteuses auch mit diesem Namen beleget, und zum Theil damit verwechselt, so hat man zum Unterscheid die Emphyteuses insgemein Erb-Zinß-Güter, und die vormals also genannten erbliche Zinß-Güter schlechthin Zinß-Güter benamet. Und dieses sind diejenigen Zinß-Güter, wovon wir allhie zu handeln haben. Weil unterdessen angeführtermassen der Zinß wegen so vieler unterschiedenen Ursachen denen noch mehrere hinzugefüget werden könnten, kan gegeben werden, ferner die Emphyteuses, Zinß-Erb-Zinß-Erb-Pacht-Erb-Leyh-Güter und dergleichen öfters mit einander verwechselt worden, auch überdem selbst in denen Gütern, die einerley Benennung führen, dennoch die Partheyen sehr oft durch ihre besondere Verträge deren Natur und Eigenschaft auf unterschiedene Art bestimmet: So darf man sich nicht verwundern, daß die Rechtslehrer auch in denen Haupt-Beschaffenheiten der Zinß-Güter so uneinig sind, immassen es fast nicht möglich ist, hierinnen allgemeine durchgehends richtige Entscheidungen zu geben, sondern man muß jederzeit nicht allein die Gewohnheiten des Landes, wo das Gut belegen, sondern überdem auch die besondern Umstände des Guts, über dessen Eigenschaft gestritten wird, und dergleichen sorgfältig zu Rathe ziehen. Wenn aber solche Gründe der Entscheidung fehlen, so muß man dieselbe allerdings nach dem, was bey diesen Gütern am mehresten und insgemein

gewöhn-

gewöhnlich gewesen, machen, und wird es also zu der Erläuterung der Natur dieser Zinßgüter nicht undienlich seyn, wenn die vornehmsten dabey vorkommenden Fragen nach Maaßgabe der Urkunden, als woraus man die dabey in Acht genommene Gewohnheiten am besten erkennen kann, untersuchen und beantworten.

1) Ob der Zinßmann ein völliges Eigenthum über das Zinßgut habe?

Carpzov. in Jurisprud. Forens. P. II. Const. 39. def. 1. nebst vielen andern daselbst angeführten bejahet solches ausdrücklich, und setzet er eben darinnen mit einem Unterscheid zwischen denen Zinßgüter und denen Emphyteusibus, daß in diesem der Herr annoch das dominium directum behalte, in jenem aber der Zinßmann so wohl das Utile als directum dominium überkomme, und dem Herrn nichts übrig bleibe, als daß ihm zum Angedenken des vormaligen Eigenthums ein jährlicher Zinß gezahlet werde. Sein Beweiß ist die Chur-Sächsische Landes-Constitution. Als in welcher es *Constit. XXXIX.* hievon also lautet: „Zu dem so wird allein die erbliche Nutzbarkeit des Guts, utile dominium in den Erb-Zinßmann Emphyteutam gewandt, und behält „der Lehnherr darauf den Grund-Eigenthum, directum dominium. „Aber solches beydes nemlich *directum & utile dominium* hat ein jeglicher schlechter Zinßmann in allen solchen seinen Gütern.“ *Ziegler. Discept. Select. Them. X. de prædiis censiticis ruralibus §. 24.* verneinet es, und will dem Zinßmann nur ein nutzbares Eigenthum darüber zustehen. Er urtheilet also: Es hätten die Fürsten ihre Länder nebst dem dazu gehörigen Adel vom Kaiser und Reich zu Lehn empfangen. Diese Fürsten hätten nun ihren Edelleuten hinwiederum die Rittergüter mit denen dazu gehörigen Bauern und Leibeigenen zu Lehn ertheilet. Und die Edelleute endlich hätten auch ihren Bauern sowohl bebauete als unbebauete Ländereyen eingegeben, und weil solche einen Theil ihrer Lehngüter ausmachten, hätten sie auch darüber eine Art von dominium directum beybehalten, dessen Wirkungen sich annoch in vielen zeigten. *Franckius de Laudem. c. 10. n. 38. in fin.*, dem auch Herr *Heineccius in Element. Jur. German. p. 397.* und andere beytretten, machen einen Unterscheid, ob der Zinßmann zu der Investitur und zu der Bezahlung der Lehnwaare verbunden sey oder nicht. Im ersten Fall gestehen sie ihm nur ein

ein nutzbares, im letzten aber ein vollkommenes Eigenthum zu. Gleichwie nun des Carpzovs Grund, nicht allgemein ist, sondern nur in Chur-Sachsen gelten kann; so ist andern Theils der von Ziegler beygebrachte auch nicht zureichend. Denn a) So haben wir bereits oben angemerkt, daß die Eingebung der Güter an die Knechte oder Bauern gegen gewisse Abgaben schon zu Taciti Zeiten, und also vor Einrichtung der Lehne üblich gewesen, ob gleich nicht zu leugnen, daß nach und nach viele Eigenschaften von denen eigentlichen Lehen entliehen, und auch bey denen Bauergütern eingeführet worden. b) So würde solcher bey Allodial-oder Erbgütern ganz wegfallen. Was die dritte Meinung anbetrift, so hat es zwar seine Richtigkeit, daß die Investitur und Bezahlung der Lehnwaare eine starke Vermuthung giebt, daß dem Zinßmann kein völliges Eigenthum über das Zinßgut zukomme. Allein man kann deswegen nach dem gemachten Unterscheid doch nicht alle Zinßgüter beurtheilen. Denn man trift deren an, wo ausdrücklich die Lehnwaare bedungen, und welche doch von dem Besitzer nach Belieben veräussert werden können, z. E. In der Urkunde Kaisers *Friderici I. de A. 1180.* bey dem Herrn von *Gudenus Sylloge I. varior. Diplomat. p. 470.* bekräftiget er folgendermassen denen Bürgern zu Wetzlar ihr Recht, quod quondam in areis suis habebant. Et tenore, quod quivis eorum de area sua annuatim *quatuor denarios* domino, à quo tenet, *pro censu persolvat*, & eam sine omni alia exactione quiete teneat. Post mortem vero ipsorum filii vel proximi heredes eorum, *vel ad quos forte transferre voluerint*, *XII. denarios ad manus persolvant*; & deinceps, sicut preordinatum est annuatim III. denarios persolvant. *Si vero* quispiam, *vivens*, *aream suam vendere voluerit*, *emptor eodem jure*, quo & heres, *potiatur.* Und hingegen sind sehr viele vorhanden, wo dem Besitzer nichts als ein Erbrecht ohne Eigenthum zustehet, und wobey doch weder Investitur noch Laudemium gebräuchlich ist.

Nemlich, es ist überhaupt zu merken, daß die auf Zinß eingegebene Güter nicht immer einerley Natur gehabt, sondern daß die Partheyen solche insgemein durch ihre Verabredungen bestimmet haben. Und ob gleich bey denen mehresten denen Besitzern ein blosses Erbrecht ertheilet worden, so fehlet es doch auch nicht an Exempeln, wo man ihnen grössere Vorrechte und wenigstens ein freyes Veräusserungsrecht zugestanden hat. Dahin gehöret einigermassen die oben bey denen Bauergütern ange-

angeführte Marculfischen Formul *ap. Baluz. Tom. II. p. 425. n. 36.* Die Urkunde *de A. 1315.* bey dem Herrn von *Falckenstein Cod. Diplom. Nordgav. n. 186.* allwo eine Wiese einer Parochial-Kirche auf ewig einverleibet wird, wovor der Pfarrer, dem solche ertheilet worden, sich zur Dankbarkeit zu einem ewigen Zinß vor sich und seine Nachfolger anheischig macht, quod ad curiam suam (Episcopi) in Eytensheim — singulis annis 30. denarios Ingolst. — *nomine census perpetui* tribuam integraliter de ipso prato &c. Jmgleichen der Ausspruch Kaisers *Caroli 4. de A. 1360.* bey Herr *Glaffey in Anecdotis Hist. & Jus Publ. illustrant. n. 41.* da bey vorgefallener Streitigkeit wegen fünf Zinßhöfe, nebst dazu gehörigen Ländereyen, (quinque curiarum Censualium, cum quatuor mansis) worüber sich die Besitzer derselben (cultores & possessores) das Eigenthum anmasseten, die Herrn aber ihnen solches nicht zustehen wollten, und sie deswegen verklagten, die Entscheidung also gemacht worden. Noster Princeps & Cancellarius auditis prefatarum partium allegationibus, & motivis quibuscunque, *visis etiam per eum litteris & instrumentis & aliis munimentis*, que dicte partes coram eo producebant — animo deliberato — & ex certa scientia presentibus declaramus, *prefata bona* ad predictos reos, heredes & successores eorum *pertinere* in perpetuum *jure theotunico & proprietatis* & spectare debere &c. Es bleibet also, wie sonsten, also auch hier zwar die vornehmste Regel, daß man vor allen Dingen die vorhandenen Briefe einsehen, und nach deren Einhalt die Eigenschaft des Guts beurtheilen müsse. Wenn aber dergleichen entweder gar nicht vorhanden, oder doch keine hinlängliche Vermuthung daraus kann gezogen werden, so halte ich, daß im Zweifel dem Zinßmann kein Eigenthum, sondern nur ein Erbrecht zukomme. Denn a) Wenn es Bauergüter sind, so ist bey solchen, wie oben erwehnet, immer die Vermuthung, daß ihr Herr ihnen solche nur zum erblichen Gebrauch, nicht aber eigenthümlich eingegeben. b) So ertheilen die mehresten Urkunden, welche von Zinßgütern handeln, denen Besitzern nur ein Erbrecht, z. E. In der Urkunde *Johannis* Herzogs von Braunschweig *de A. 1273.* bey Herr **Joh. Wilh. Hoffmann in der Sammlung ungedruckter Nachrichten** rc. *T. I. p. 235.* heisset es von einer gegen jährlichen Zinß eingegebenen Mühle: Quod — dilectis nobis civibus — molendinum nostrum in Ulessen una cum heredibus eorundem *censu hereditario porreximus possidendum.*

dendum. Doch ist in eben dieser Urkunde wiederum merkwürdig, daß sie die etwa noch anzulegende Mühlen auf ihre Kosten erbauen, und sie hernach unter gleichem Erb-Zinßrecht besitzen sollten. Ceterum molendinum, *si* quod in fossa civitatis decrevimus construendum tempore procedente, hoc ipsi suis laboribus & expensis construent, & habebunt pro eo censu, quem dare consueverunt de alio *possidentes censu hereditario sicut prius.* In einem Tauschbrief *de A. 1294. ap. Simi Fr. Hahn Collect. Monument. T. I. p. 104.* Pro triginta tribus agris — quos hi subscripti *jure hereditario possident* — Gertrudis — aut ejus heredes dabit singulis annis de quatuor agris — quinque solidos. Margareta — decem & octo denarios — *Agrorum* etiam *proprietatem* predictorum, *que ad nos pertinere dignoscitur*, damus cum omni jure conventui. In einer Urkunde Landgraf Henrichs *de A. 1345.* bey Herr *Kuchenbecker Anal. Hass. Coll. IV. p. 281.* stehet: Agros nostros — nostris oppidanis & eorum veris heredibus, ad faciendum ex ipsis hortos, ab omni decima solutos & liberos *jure hereditario* perpetuis temporibus *à nobis tenendos* & possidendos — contulimus — Ita videlicet, quod iidem — de quolibet agro unam libram denariorum — singulis annis — *pro censu annuo* persolvere debebunt expedite. In einem Kaufbrief *de A. 1477.* bey dem Herrn von *Falckenstein Cod. Diplom. Nordg. n. 347.* „Daß ich = = recht und redlich verkauft, und zu einem steten ewigen Kauf geben hab = = dem „beschaiden Kõnlein = = und alle sein Erben, oder wem sie solchen „hinfüro geben oder verkaufen, ein Erbrecht auf dem Fischwasser, „mit sambt Hauß und Hoff, und was dazu gehöret, immassen er „dann solches bißher um ein Zinß zu Gunst von mir gehabt hat, „doch also, daß er, oder wer hinfüro solch Fischwasser und Roffrait „besitzt, mir davon mit Zinsen und andern gewärtig sey, inmassen mein Zinßbuch innen hält, und vor Alterß Herkommen ist, „und so oft es zu Fällen kommt, daß es von mir, mein Erben „und Nachkummen, bestanden und verhandlohnet werden, wie „dann Lands-Gewohnheit ist. Und kommt solch Erbrecht „zu rechtem Kauff umb vierzig Gulden = = Ich und meine Erben sollen = = dem genannten Kauffer und sein Erben solch verkaufft Erb-„Rechtig vertragen." Und damit man etwa nicht meine, daß unter der Formul: Jure hereditario perpetuo possidendum &c. die Uebergebung

gebung eines völligen Eigenthums versteckt sey, so ist zu merken, daß in denen ausdrücklichen Erblehen eben die Redens-Arten gebraucht werden, und gleichwie die Zinß- und Erblehn-Güter in der Sache selbst übereinkommen, und mehrentheils einerley sind, also man sie auch öfters denen Worten und dabey gebrauchten Ausdruckungen nach, kaum die eine von denen andern unterscheiden kann, z. E. In einer Urkunde bey dem Herrn von *Gudenus cit. Sylloge I. p. 16.* Tale predium — Abbati — pro remedio anime mee *in jus hereditarium concessi*; eo videlicet tenore, ut censum IIII. caseorum — annuatim *inde persolvant*, & ipsi dictum predium — remota omni inquietudine & contradictione possideant, teneant & habeant, & eorum usui & utilitati perpetualiter deserviat. Und in einer andern *Ibid. p. 22.* heisset es: Predium — venerabilibus fratribus — *jure hereditario*, sub annua pensione X. caseorum, habentium precium X. denariorum, *perpetuo locavimus* — Und hernach: Sed sub hac, quam prædiximus, annua & memoriali pensione, eandem hereditatem libere possideant, excolant, & teneant. Anderer Exempel, die unten bey der Erb-Pacht vorkommen, zu geschweigen. c) So ist die bey so vielen Zinß-Gütern gebräuchliche Belehnung und Bezahlung der Lehnwaare oder des Handlohns, welche in dem eben angeführten Kaufbriefe, eine Landesgewohnheit genennet wird, allerdings ein deutliches Zeichen mit, daß der Herr nicht alle Ober-Herrschaft über das Zinßgut fahren lassen. Und werden wegen dieser Aehnlichkeit mit denen Lehen die Zinßgüter nicht allein, wie *ad §. 1. h. Cap.* berühret, Zinß-Lehne genannt, sondern es werden auch bisweilen würklich die Namen Zinß- und Lehen-Güter verwechselt, und als gleichgültig gebraucht, z. E. In einem **Kaufbrief** *de A. 1552.* bey dem Herrn von *Falckenst. cit. Cod. Diplom. n. 391.* heisset es anfänglich: „Recht und redlich verkauft, unsern und unsers Stifts grossen Getrayd- auch den „Heu-Zehenden, und zwey **Lehen-Güter**, samt den Pfarr-Lehen Jus „Patronatus zu Egenhausen.“ Und gleich nachher: „Und wie wir — „gedachte zween Zehenden, Pfarr-Lehen und zwey **Zinß-Güter.**“ Bald darauf werden sie zu unterschiedenenmalen wieder genannt: die zweyen **Lehen-Güter.** Und zuletzt werden sie abermal an zweyen Orten die zwey **Zinß-Güter** benamet. d) Hiewieder streitet nicht,

daß dem Zinßmann doch in unterschiedenen Urkunden die Proprietas über das Zinßgut zugeschrieben, ja daß ihm solche durch den obbemeldeten Kaiserlichen Ausspruch ausdrücklich zuerkannt wird, mit dem merkwürdigen Zusatz Jure Theotunico, als ein Zeichen, daß solches Gemeinen Rechtens in Deutschland sey. Denn α) So kann man sagen, daß in diesem Fall in denen von denen Partheyen vorgezeigten Briefen besondere Verträge können enthalten gewesen seyn, worauf sich diese Entscheidung gegründet, und daß man also aus diesem einzigen Exempel keine Regel machen könne. β) So wollen die Worte *Jure Theotunico* nichts anders anzeigen, als daß er das Gut nach dem in Deutschland gewöhnlichen Zinßrecht innhaben und besitzen solle. Denn daß man bey der Böhmischen Canzeley damals die Zinß-Güter vor eine bey denen Deutschen insbesondere gebräuchliche Sache gehalten, und also die Eingebung der Güter gegen einen Zinß überhaupt mit denen Worten *Jure Theotunico* bezeichnet, lehret eine andere im folgenden Jahr 1361. daselbst ausgefertigte und bey Herr *Glaffey c. l. n. 515.* befindliche Urkunde. Regina Romanorum — villam Lethow & alias infrascriptas villas — Buskoni & Paulo de Letow fratribus *jure theutonico vendiderit* pro certa summa pecunie, condicione tali signanter abjecta, ut de eisdem villis & bonis — eidem Regine suis heredibus & successoribus ad solvendam certam arram, que vulgariter Anleid dicitur, singulis annis tenerentur. γ) So wollen die Worte proprium, proprietas, appropriare nicht immer das andeuten, was wir dominium plenum nennen, sondern es wird öfters dadurch nur angezeigt, daß eine Sache nicht Lehn sey, sondern auf die Erben und Nachfolger ohne dergleichen Verbindlichkeit gehe, und schliesset also solches eine andere Ober-Herrschaft oder Eigenthum nicht aus, wie nicht allein die Zeugnisse bey *du Fresne h. v.* lehren, sondern auch solches ganz deutlich aus folgender Urkunde *de A. 1310.* bey Herr *Schannat Client. Fuld. n. 531.* erhellet: Nos & noster conventus — recognoscimus, quod duas nappas, cum domo & area adjacentibus — à Dm. Abbate Fuld. — *in feodum procedentes* aput strenuum virum Gotfridum de Wilbrecht — justo & legitimo emptionis titulo comparavimus — Nos vero — devote postulantes, *ut* predicta *bona* nobis & Monasterio *appropriaret*, qui ex mera liberalitate — Nappas prædictas cum domo & area adjacentibus *nobis* & monasterio nostro *appropriavit* —

Sic

Sic quod in signum recognitionis veri Dominii Nos — singulis annis in Festo B. Martini daremus X. magnos caseos claustrales Theutonice Munichkese dictos. e) Auch ist aus der dem Zinßmann in so vielen Urkunden erlaubten Veräusserung nicht immer ein sicherer Schluß zu machen, daß ihm ein völliges Eigenthum über sein Zinßgut zukomme. Denn die Veräusserung war auch denen Vasallen in denen mittlern Zeiten mehrentheils erlaubet, obgleich hernach der Lehnsherrn Bekräftigung dazu kommen muste, und schliesset also solche an und vor sich das Dominium directum keinesweges aus. Ja selbst bey denen Erblehen ist öfters dem Erbbeständer die Macht sein Erbrecht an jemand anders zu veräussern zugestanden worden, wie die Exempel unten lehren werden, und dennoch wird niemand einem solchen Beständer ein Eigenthum über die ihm verpachtete oder verliehene Güter zuschreiben. Welches denn bey denen Zinßgütern durch die bereits angeführte Urkunden bey dem Herrn von *Gudenus p. 470.* wo des Verkaufungs-Rechts ungeachtet derjenige, dem der Zinß bezahlet wird, nicht allein *dominus* à quo tenet genannt wird, sondern ihm auch bey jedweder Veränderung des Besitzers vor die Uebergabe etwas muß ausgezahlet werden. Und welches letztere auch in dem bey dem Herrn von *Falckenstein* befindlichen Kaufbrief *n. 347.* verordnet ist, sehr bestärket wird. f) Hiezu kommt noch, daß in unterschiedenen Urkunden dem Herrn die Oberherrschaft und das Eigenthum über das Zinßgut ausdrücklich zugeeignet wird. So heisset es z. E. in einer Urkunde *de A. 1293.* bey dem Herrn von *Falckenstein Cod. Antiquit. Nordgav. n. 104.* Dum duas areas — quas à Domina Elisabeth — pro 8. libb. hall. justo emtionis titulo conquisivimus, & conquisitas à reverendo — Episcopo Eystettensi pro me & hæredibus meis recepimus, *jure ac titulo censuali, cum ad ipsum & Ecclesiam suam Dominium & proprietas pertineat earundem*, ipsi Domino Episcopo — — in festo S. Martini 12 denarios & unum pullum — nomine census annis singulis — exsolvere tenebimur. *In Notitia Comitissæ Valentinens. de A. 1263. ap. Guichenon Biblioth. Sebus. Cent. I. n. 28. p. 69. edit. Hoffmann.* lautet der Schiedsspruch in der Streitigkeit zwischen dem Abt zu Linecell und gewissen Innhabern seiner Wiesen also: Quod homines supradicti & eorum successores possideant eadem prata, *sub annuo censu 50.* solidorum Viennensium, *in signum dominii*, & de novo investiant

dicta prata, & pro investitura solvant dicto Domino Abbati decem libras Viennenses.

2) Ob der Zinßmann berechtiget sey, daß Zinßgut ohne Vorwissen und Einwilligung des Herrn zu verkaufen, oder zu verpfänden?

Es ist leicht zu erachten, daß die mehresten Rechtslehrer, wegen des zum Grunde gelegten Satzes, daß der Zinßmann ein völliges Eigenthum habe, ihm auch eine freye Veräusserung zustehen. Doch ist solches um so viel mehr zu verwundern, weil selbst die Chur-Sächsische Constitutiones, woraus sie doch hauptsächlich das völlige Eigenthum behaupten, ausdrücklich befehlen, daß ein Zinßmann sein Zinßgut ohne seines Herrn Einwilligung nicht verpfänden soll. „Wann auch, lauten „die Worte *P. II. Constit. XXIII.* bona emphytheutica oder *censiti-„ca*, Erblehen oder Erb-Zinß-Güter, darüber ein Unterthan einen Lehn-„Herrn erkennen muß, oder die er sonsten in Lehen zu empfangen pfleget, „versetzet und verpfändet, sollen dieselbige anderer Gestalt nicht, dann „mit Gunst oder Bewilligung des Erb- oder Lehn-Herrns hy-„pothecirt werden, und ohne das die Verpfändung ganz nicht statt ha-„ben.“ Da ihm nun die Verpfändung nicht einst ohne seines Herrn Einwilligung verstattet ist, so folget von selber, daß ihm noch vielweniger die völlige Veräusserung, so eigenmächtig, ohne seinen Herrn darüber zu begrüssen, kann erlaubet seyn. Und erhellet also eben hieraus, daß man selbst in denen Churfürstlichen Constitutionen, der obangeführten Verordnung ungeachtet, dem Herrn ein Dominium directum, als wovon die nöthige Einwilligung in die Verpfändung ein deutliches Merkmahl ist, zugestanden habe. Was aber die Sache überhaupt, und ohne auf die Chur-Sächsische Verordnungen zu sehen anbetrift, so ist zwar nicht zu läugnen: daß, gleichwie die Herrn überhaupt sehr oft die Veräusserung ihrer Bauergüter, in sofern sie ihnen nicht nachtheilig war, denen Besitzern derselben zugestanden, sie also auch ein gleiches insbesondere bey denen Zinßgütern geschehen lassen, und bey Eingebung derselben fast insgemein denen Zinßleuten die Freyheit solches Zinßgut, oder vielmehr ihr Erbrecht darauf an andere hinwiederum zu veräussern, in denen darüber ausgefertigten Briefen ausdrücklich nachgegeben,

wie nebst vielen andern die obangeführte Zeugnisse lehren, wozu hauptsächlich die mancherley Arten der Zinßgüter, und daß man das brocardicum: Census de re nostra, pensio seu canon de re aliena solvitur, ohne Unterschied, zumal in denen spätern Zeiten auf alle Zinßgüter angewandt, vieles mit beygetragen, zu Zeiten aber auch andere Umstände Anlaß gegeben haben. Dahin gehöret z. E. Wenn der Landesherr denen Bauren zu ihrer bessern Erhaltung diese Freyheit von dem Gutsherrn verschaft. Wovon es in dem oben zum Beschluß der Abhandlung von denen Bauergütern beygedruckten Schönreiner Weißthum *de A. 1477.* also lautet: „Und ob einer der trewer Güter „eins verkauft und der Lehenherre dem das nit leyhen woll, dem er es „zu kauffen gegeben hett, so sall er im den Zinß bitten, den sall er also „von ime nemen, und fürter gien und zyhen, wo er sich erneren mocht, „und das Closter sall ihemen das Gut leihen, der es gekauft het, „in allermassen als dem der es vor im ingehabt hett, und das nit be„schweren noch beschwechen, sondern bey seinen alten Zinssen bleiben „lassen, uff daß die Herren von Reineck ir Vogthabern und Recht „desser folliger werde.“ Dieserwegen haben die Herrn bisweilen vor nöthig erachtet, dem Zinßmann Veräusserung insbesondere zu untersagen, wie z. E. in einer Urkunde *de A. 1159. in Tabular. Abbatiæ Montis S. Martini ap. du Fresne h. t.* Nos vero huic censuræ apponimus conditionem, quod neque Gerbertus, neque heres ejus hunc censum vendere aut invadiare poterit. Unterdessen aber, wenn aus denen Umständen zu schliessen, daß der Zinß vor die Eingebung und den Gebrauch des Guts bezahlet wird, und also ein eigentlich sogenanntes Zinßgut vorhanden ist, so halte ich dennoch davor, daß im Zweifel immer die Vermuthung wider den Besitzer sey, daß er kein Recht habe, ohne Einwilligung des Herrn das Gut zu veräussern, und ihm einen neuen Zinßmann aufzudringen, theils weil solches aus dem Eigenthum, so der Herr über solches Gut oberwiesener Massen hat, fliesset, theils auch, weil solche Zinßgüter in der That von denen Erbleyhen nicht unterschieden sind, und also dem Besitzer im Zweifel keine freye Verfügung darüber zukommen kann. Ja wenn auch der Zinßmann Kraft seines Briefes oder sonsten die Veräusserung erlaubet ist, so bin ich doch der Meinung, daß ihm solches Recht nicht so unumschränkt zustehe, daß er weder vor, noch nach dem Verkauf seinem Herrn das geringste

da=

davon melden, sondern dem Käufer das Gut nach Belieben überliefern dürfe, vielmehr ist er schuldig, vor oder nach geschehenem Verkauf den künftigen Besitzer dem Herrn vorzustellen, damit solcher sehe, ob er ihm anständig sey, und er ihn nach Befinden in den Besitz der Zinßgüter setzen wolle. Denn diese Art zu verfahren, bringet nicht allein die Natur der Sache mit sich, indem dem Herrn allerdings daran gelegen, daß er wisse, was er vor einen Zinßmann wieder bekomme, damit das Gut nicht in eines offenbar unerfahrnen Hauswirths Hände gerathen, die Länderenen verdorben, und folglich nach und nach die Bezahlung des Zinses schwerer gemacht werden möge; sondern sie ist auch denen Teutschen Gewohnheiten gemäß, und muß dieserwegen eben bey denen mehresten Zinßgütern, angeführtermassen, der künftige Besitzer sich bey dem Zinßherrn melden, und von ihm die rechtskräftige Uebergabe erwarten. Es wird solches alles unter andern erläutert und bekräftiget durch eine Urkunde *de A. 1198.* bey dem Herrn. C. G. *A.* von *Gudenus Sylloge I. varior. Diplomat. p. 54.* Sigehardus D. G. Laurensis Abbas, Notum sit tam presentibus quam futuris, quod Guda de Hentschusheim & Volcmarus vir ejus, cujus *vineam* in banno ville Nuenheim in confinio montis Hagenrodern positam, *quam à nobis censualiter possederunt*, Diboldo Venerabili Abbati Schonaugiensi & suo monasterio XXXII. Marcis, vacca & pelliceo *vendiderunt: nobis eam* in consistorio Villanorum de Hentschusheim unita manu *resignantes. Quam*, *communicato* à Fratribus nostris *consilio*, & accepto consensu, *ad eorum petitionem* in eodem consistorio, *quo eam* resignatam *recepimus*, sub eodem censu, quem illi Fratribus B. Laurentii de capella annuum persolverunt, *manu nostra ad manum Abbatis transtulimus.* Man siehet hieraus, daß der Verkauf zwar von dem Zinßmann bereits geschehen, daß er aber nachhero erstlich das Gut dem Herrn auflassen und übergeben müssen, daß der Herr es in Empfang genommen, hernach sich berathschlaget, ob er den Käufer zum künftigen Zinßmann annehmen, und wie er sich dazu entschlossen, der Käufer es allererst aus des Herrn Hand erhalten habe, und ihm der Besitz zuerkannt worden.

3) Ob der Herr bey Verkaufung des Zinßguts das Näher-Recht habe.

Es bejahet solches *Berger in Electis Tit. 40. & in Supplement. ad eadem*, und ist sein Hauptgrund, ausser diejenigen, so er aus denen Chur-Sächsischen Verordnungen annoch beybringet, die uns aber allhie, da wir die Frage überhaupt beantworten wollen, nicht angehen, dieser, daß dem Herrn ein dominium directum über die Zinßgüter zukomme, wo aber ein dominium directum wäre, da finde auch das Näher-Recht statt. *Carpzov. P. II. Const. 32. def. 7.* und andere hingegen verneinen es aus eben dieser Ursache, weil sie nemlich dem Zinßherrn kein dominium directum zustehen. Ob wir nun gleich dem Herrn die Oberherrschaft und das Eigenthum über das Zinßgut zugesprochen haben, und ihm also auch das Näher-Recht zuzukommen scheinet. Auch ferner nicht zu leugnen, daß bey Eingebung der Zinßgüter die Herrn sich sehr oft das Näher-Recht ausdrücklich ausbedungen haben, wovon wir zur Probe nur einige Exempel beyfügen wollen. So gehöret hieher folgende Urkunde *de A. 1240.* bey Herr *Wencker in Collectis Archivi & Cancellariæ Juribus p. 644.* Noverint igitur universi — concives nostros sc. duodecim Officiatos inter Pellifices *aream* unam ante Ecclesiam S. Martini inter Staciatores sitam ad officium ipsorum pertinentem, per manus Magistri eorum Cunradi Virnecorn Hermanno institori *concessisse* sibi & universis successoribus suis *jure hereditario perpetuo possidendam*. Sub tali conditione, *quod de eadem area VIIII. unice denariorum & III. cappones* predictis duodecim & ipsorum in eodem Officio successoribus *persolvantur annuatim sine omni augmentatione*. Prefatus vero Hermannus & successores sui *possunt pactum suum in predicta area vendere, dare vel obligare cuicumque voluerint*, preter hoc solummodo quod pactum suum nulli conferant ecclesie. Si autem ipse vel successores sui jus suum in eadem area vendere vel obligare voluerint, *primo Dominis curie debent exhibere*. Quod si ipsi pro minori pretio quam alii vellent aream habere. Licebit prefato Hermanno vel successoribus suis alias vendere vel obligare. Imgleichen eine andere de A. 1286. bey Herr *Schannat. Cod. Probat. Hist. Fuld. n. 104. p. 214.* ibi: XXV. Hubas — per nos comparatas nobis & nostris heredibus concesserunt

jure hereditario perpetuo possidenda sub hac forma, videlicet: Quod singulis annis in festo S. Walpurgis X. libras cere ad Camerarii Domini Abbatis Fuldensis debeamus per nostrum nuncium presentare — Si autem sepedicta bona nos & nostri heredes vendere decrevimus, *ea primum* pre omnibus aliis predicto *Abbati* & Ecclesie Fuldensi *exhibebimus* & dabimus *comparanda.* Ferner die bey dem Herrn von *Gœbel Dissert. de jure & judicio rusticorum p. 37. de A. 1142.* ibi: Preterea si aliquis prædia sua; ut sæpe necessitatis causa sit, vendere velle contigerit, primum Archi-Episcopo, si sicut alius comparare velit exhibeat, quod si noluerit Archiepiscopus alii cuilibet emere licebit, attamen & quod is, qui vendidit annuatim debuerit, & hunc solvere postmodum oportebit. Ein gleiches ist auch in dem Salbuch des Closters *Ebersheim de A. 1320. ap. Schilt. in Diss. de Curiis Dominc. p. 586.* verordnet. So bin ich dessen allen ungeachtet doch der Meinung, daß wenn keine besondere Verträge oder Gewohnheiten ein anders befehlen, dem Herrn im Zweifel bey der seinem Zinßmann erlaubten Veräusserung das Näher-Recht nicht zukomme. Denn a) So enthält so wenig die Eingebung der Zinßgüter an sich als die erlaubte Veräusserung derselben etwas in sich, woraus nothwendig folgete, daß der Herr sich ein Näher-Recht vorbehalten habe, sintemal gar keine hinreichende Ursache vorhanden, woraus man schliessen könnte, daß der Herr bey Eingebung des Zinßguts stillschweigend zum Grunde geleget, daß wenn der Besitzer sein Recht daran veräussern wollte, er sein ihm eigenthümlich zustehendes Gut selber wieder zu kaufen und andern darinnen vorzugehen, verlange, vielmehr fliesset aus der Eingebung selbst, daß der Herr nicht gewillet gewesen, die Zinßgüter zu seinem eigenen Gebrauch zu behalten, indem es anfänglich in seinem freyen Willen gestanden, ob er sie seinen Bauern eingeben wollen oder nicht. Dadurch aber, daß er dem Zinßmann die Freyheit sein Erbrecht nach Gefallen zu veräussern zugestanden, hat er ebenfalls an den Tag geleget, daß er das Gut selbst nicht verlange, sondern es ihm gleichviel gelte, wer es besitze, wenn es nur gut in Acht genommen werde, und er seinen Zinß richtig davon bekomme, immassen er sonst dem Zinßmann die Veräusserung gänzlich untersagen, oder sich ausbedingen können, daß solche an niemand als an ihn geschehen solle. b) So ist der Satz, daß das sogenannte dominium directum das Näher-Recht mit sich führe, nicht

nicht gegründet, denn selbst bey denen Lehen haben sich die Herrn desselben nicht bedienet, sintemal sonsten, wenn sie in denen vorigen Zeiten, da die Veräusserungen der Lehen häufig vorkamen, immer in die Stelle der Käufer tretten wollen, niemand übrig geblieben wäre, der die Kriegs- und andere Dienste versehen hätte. Gleichermassen, wenn die Herrn bey Veräusserung der Zinßgüter jederzeit das Näher-Recht hätten ausüben wollen, so würden sie dadurch ihre Dörfer nach und nach wüste und öde gemacht, und von denen Einwohnern, als denen der Unterhalt entzogen worden, entblöset haben. c) Wenn ja die Herren sich bisweilen das Näher-Recht vorbehalten haben, so scheinet es nicht so wohl in der Absicht, daß sie die Güter einziehen, und vor sich behalten wollen, als vielmehr deswegen geschehen zu seyn, damit sie dadurch eine völlige Freyheit bekämen, solche bey vorfallender Veränderung wieder einzugeben, an wen und unter was Bedingungen sie wollten, und lässet sich also aus diesen Exempeln nicht füglich eine allgemeine Regel machen.

Unterdessen gebe ich gerne mit *Carpzov c. l.* zu, daß, wenn der künftige Besitzer, dem der Zinßmann das Gut verkauft hat, dem Herrn aus hinlänglichen Ursachen nicht anständig ist, und der Zinßmann ihm keinen andern tüchtigern an die Stelle schaffen kann oder will, der Herr alsdenn in des Käufers Stelle tretten könne, wenn anders keine Landesgesetze vorhanden, welche dem Herrn, wenn er ein Edelmann ist, die Ankaufung oder Einziehung der Bauergüter verbieten. Wie z. E. in dem Anhaltischen, allwo es in der **Policey-Ordnung** hievon also lautet: „Wir wollen auch hinvörder nicht gestatten, daß die Ritterschaft „sollen Bauergüter ohne unser Vorwissen und erhebliche dringende „Ursach Kaufweise an sich bringen, und solche selbst besitzen. Denn „wenn solches geschicht, da wollen sie hernach solche als Rittergüter „gebrauchen, dadurch nicht allein in denen Zinsen Zerrüttung gemacht, „sondern auch die Landfolge, Dienste und Steuren, dadurch merklich „gemindert werden.“ Wie auch in dem Sachsen-Weimarischen. Siehe das **Dorf- und Landrecht** *II.* **Buch** *p. 223.* Oder daß sonsten der Zinßherr durch Verträge mit dem Landesherren der Bauern verbunden ist, die ledig gewordene Güter nicht vor sich zu behalten, sondern wieder an Bauern zu verleyhen. So war laut des oben eingeruckten **Schönreiner Weißthums** *de A. 1477.* der **Prior** zu Schönrein zu solcher Leyhung gehalten. Ibi „Und ob ein ander queme zu einem Prior

„zu Schönrein, und bitte ine, ime dasselbige Gut zu lyhen, das sall „ime ein Prior zu Schönrein lyhen ꝛc.

4) Ob der Zinßmann dadurch, wenn er den Zinß in einigen Jahren nicht bezahlet, des Guts verlustig werde?

Es verneinen dieses die mehresten Rechtslehrer, theils aus der obigen Ursache, weil sie dem Zinßmann ein völliges Eigenthum über sein Gut, und dem Herrn hingegen nichts weiter, als ein Recht den Zinß davon zu fordern, darüber zuschreiben, theils auch, weil solches in denen Chur-Sächsischen Constitutionen *P. II. Const. 39.* also verordnet ist, und man in dieser Materie insgemein dem Ansehen der Sächsischen Rechtsgelehrten zu folgen pfleget. Die Worte der Constitution sind diese: „Haben unsere Verordnete das billigst zu seyn vermeinet, und „dahin geschlossen, daß in dubio die Güter censitica bona zu halten, „und daß der Besitzer *ob non solutum censum* derselben nicht zu *privi*„ren, sondern den versessenen Zinß zu erlegen, und die Gerichtsko„sten, die dem Herrn aufgangen, auf Ermässung zu erstatten schul„dig, und daß dißfalls gleichwohl auch eine würkliche Strafe erkannt „werden mögte wider die, so muthwillig und vorsetzlich solchen Zinß auf „Ermahnung und Erinnerung nicht erleget hätten.“ Weswegen *Carpzov ad h. Constit. def. 2.* getrost setzet, daß die Zinßgüter wegen nicht bezahleten Zinß nicht verlohren würden, wenn einer auch in 10. 30. ja sogar 1000 Jahren den Zinß nicht abgetragen hätte. Gleichwie wir aber den Ungrund des erstern Beweises bereits oben angezeiget, der letztere aber höchstens nur in Sachsen zutrift, wiewohl auch dawider *Ziegler* und andere noch vieles zu erinnern haben; so wollen wir allhie mit wenigem zeigen, was die deutschen Gewohnheiten darinn verordnen. Die gemeine Antwort ist, daß nach denen alten deutschen Rechten der Zinß täglich verdoppelt werde, welcher Meynung nebst vielen andern auch Herr Hofr. *Gebauer* in seinen Noten über diesen §. und Herr G. R. *Heineccius in Element. Jur. Germ. Lib. II. Tit. II. §. 44.* beypflichten, und beruft man sich zu dem Ende auf das Sächsische Land-R. *Lib. I. Art. 54.* allwo es also lautet: „Ez en sal nich ein Zinßman vor „sinen Herren phant dulden über sinen Zins den her järliches geben sal. „Swer sinen Zins zu rechten Tagen nicht en gibt zwei gelde sal her in ge-

„ben

„ben des andern Tages und alle Tage alſo diewile her in under ime hat. „Deſte ime der Herre mit rechten urteilen volge, und in zu ſinem huſe „eyſche, wen der man en iſt nicht phlichtig ſinen Zins uzem ſime huſe zu „gebene.“ Nun findet man zwar, daß bey einigen Zinſen ſolche Verdoppelung gebräuchlich geweſen. Von denen Rutſcher-Zinſen führet *Carpzov P. II. Conſt. 38. def. 25.* ein paar Exempel an. Von dem Meygaſſen-Zinß kann man *Schottelium de Singular. quibusd. jur. Cap. XIX. §. 6.* nachſehen. Bey denen Häger-Gütern iſt ſolches gleichfalls vor dieſem gebräuchlich geweſen. Herr v. *Gæbel Diſſ. de Singul. quib. prædiis in adjunct. p. 164.* ibi: „So mannigen Tag ſelbige damit zurück geblieben, ſo vielmahl gedoppelt hätte die Häger-Zinſe müſſen erleget werden.“ Ich halte aber dennoch, daß dieſes gar keine allgemeine Verordnung oder Gewohnheit bey denen Zinßgütern geweſen, ſondern daß es nur alsdenn ſtatt gefunden, wenn es insbeſondere alſo verabredet worden. Denn a) So iſt hievon nichts in denen alten deutſchen Geſetzen, und ſehr weniges in denen Urkunden der mittlern Zeiten anzutreffen. b) So iſt der Umſtand, daß der Zinßmann nicht nöthig hat, den Zinß auſſer Hauſe ſeinem Herrn zu bringen, gleichfalls der gewöhnlichen Natur der Zinßgüter zuwider, und iſt auch ſelbſt bey dem von Schottelio angeführten ähnlichen Meygaſſen-Zinß anders gehalten worden. c) So zeigen auch der bey eben dieſem von Schottelio beygebrachten Meygaſſen-Zinß befindliche beſondere Gebräuche, daß der Zinß durch einen reitenden Diener müſſe überbracht werden, wie auch daß man in der ganzen Gegend nur das einzige Exempel gefunden, deutlich an, daß allhie kein allgemeines und bey denen Zinßgütern gewöhnliches, ſondern ein beſonderes durch die Partheyen verabredetes Recht vorhanden ſey. Es wird übrigens dieſer ſich verdoppelnde Zinß der Rutſchar-Zinß genannt, und zwar, wie man insgemein davor hält, weil er immer fortrutſchet, und je länger er ſtehe, je mehr und gröſſer er würde. Oder wie es Herr *Wachter in Gloſſario German. Tom. II. p. 1329. v. rutſchen* ausdrucket: Rutſchen, per nates moveri, ſive in plano, ſive in loco declivi. Ducam ab ὕςερα i. e. poſteriora, transpoſitis litteris. Allegorice utimur de duplici uſura, *quia videtur progredi ut binæ nates, quæ ſimul moventur.* Inde Rutſcher-Zinß cenſus promobilis, qui motu diurno duplicatur. Es kommt mir aber ſo wenig die aus dem Griechiſchen hergehohlete Ableitung des Worts rutſchen,

als daß der Rutschar-Zinß wiederum von rutschen seinen Namen solle erhalten haben, wahrscheinlich vor. Denn gleichwie das Wort rutschen ohne Zweifel mit dem Englischen *rush* einerley ist, und überhaupt eine solche Bewegung von einem Ort zum andern anzeiget, wodurch die dazwischen stehende Dinge wenig berühret werden, es mag nun solches von der Geschwindigkeit, oder von der Leichtigkeit der Bewegung herrühren, und also solches so viel heisset als ein- oder durchdringen, zuschliessen, anlaufen, fortgleiten ꝛc. So stimmet auch alles dieses nicht wohl zu unserm sich verdoppelndem Zinß, solcher rutschet nicht weg, sondern bleibet auf dem Gut stehen und vergrössert und vermehret sich täglich. Mir ist also eingefallen, ob er vielleicht von denen Gütern selbst, von welchen er hauptsächlich gegeben worden, seinen Namen haben möchte, und daß die in denen mittlern Zeiten sogenannte Rupturæ oder neugemachte Aecker vor andern unter der Bedingung, daß wenn der Zinß nicht zu gehöriger Zeit abgetragen würde, er sich verdoppeln solle, eingegeben worden, und also Rutschar-Zinß eigentlich so viel als Ruptur-Zinß, census rupturæ, rupturarii, roturagii heissen solle, da denn, weil bey solchen neuangelegten Aeckern der Zinß insgemein sehr leidlich war, und wie in dem Schottelischen Exempel nur in recognitionem Dominii gegeben wurde, die Verdoppelung desselben desto eher statt finden konnte. Ich werde in dieser Muthmassung dadurch gestärket, daß ich solchen mit dem *censu crescente*, (*cens* croissant) einerley halte, solcher aber war bey denen hostisiis oder hostitiis gebräuchlich, laut der Urkunde *de A. 1202. in Hist. Montmorenc. p. 395. ap. du Fresne h. v.* Concesserunt totum augmentum *census hostisiarum* quæ ibi fiunt, quod vulgo dicitur *croiscens*, die hostitia hingegen waren insgemein rupturæ oder ausgerottete und zu Aeckern gemachte Gegenden, wie ich schliesse aus der Urkunde des Bischofs *Odonis* zu *Paris de A. 1199. ex Tabular. Episc. Paris Bibl. Putean. fol. 50. ap. du Fresne h. v.* Terram nostram de Marna, *in qua nemus olim fuisse dignoscitur*, *ad hostisias* dedimus & ad censum. Und aus dem Zeugniß *Orderici Vitalis Lib. 5. p. 596. ap. du Fresne v. ruptura*: Terram quoque tam in mansuris quam in *rupturis* totius parochiæ *hominibus* ibidem *hospitatis* excolendam — concessit. Auch unten bey denen Hospitiis noch weiter vorkommen wird. Unterdessen, da ich mich jetzunder keiner Urkunde besinnen kann, worinn ich etwas zuverläßiges von dem Rutscher-Zinß auch dem Worte nach angetroffen,

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Buri, Friedrich Carl von, / Kortholt, Franz Justus, / Runde, Justus Friedrich,

Friedrich Carl von Buri weiland Hochfürstl. Hessen-Darmstädtischen wirklichen geheimen Raths ausführliche Abhandlung von denen Bauergütern in Teutschland sowohl überhaupt als auch drey und funfzig unterschiedene Arten derselben insonderheit alles aus ächten Teutschen Alterthümern und Urkunden, auch neuen Landesordnungen und Leyhbriefen erläutert und bestä

Giessen 1783

4 J.germ. 29
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509260-8
VD18 14414511